

Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Rehfeldt:** Zur Prozessführung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase: Wer gegen wen und vor allem: wovon?
- ◆ **Wipperfürth:** Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers gem. § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO und Verjährung
- ◆ **Hartwig:** Kriminalinsolvenzen und sonstige Verfahrenshindernisse
- ◆ **Frind:** Kommt der Begründungszwang für Bestellungsentscheidungen? Und wenn ja, wie?
- ◆ **Pape:** Rechtsprechung der Restrukturierungsgerichte zur Zulassung von Verfahren nach dem StaRUG
- ◆ **Roth:** Die Beschwerde gegen die insolvenzgerichtliche Vergütungsfestsetzung
- ◆ **BGH-Rechtsprechung**
- ◆ **Literatur**



DEPPE / RADSCHUWAIT

Die Insolvenztabelle

2. überarbeitete Auflage, 2026

Zentrales Instrument im Insolvenzverfahren

Praxiswissen für Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte

Das Standardwerk zur Insolvenztabelle

- Umfangreich überarbeitet und erweitert
- Ergänzungen und Hinweise zu den neusten Gerichtsentscheidungen und Aufsätzen
- Berücksichtigung der Änderungen der Digitalisierung der Justiz und der elektronischen Aktenführung
- Weitere Schwerpunkte in der inhaltlichen Forderungsprüfung, Verjährungsprüfung und der Prüfung von Arbeitnehmerforderungen
- Überarbeitete und neue Checklisten für einen schnellen Überblick und die tägliche Arbeit
- Ausführungen zu den Besonderheiten der Tabellenführungen in der Eigenverwaltung und den Aufgaben des Sachwalters



ISBN 978-3-00-088021-6, 412 Seiten, 94 €

AGV
Verlag

Kostenfrei bestellbar auf www.InsVV.com

Zur Prozessführung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase:

Wer gegen wen und vor allem: wovon?

Dipl. Jur. Lars F. Rehfeldt, Göttingen

Die Rolle des Treuhänders ist im Vergleich zu der des Insolvenzverwalters im Gesetz wenig ausführlich beschrieben.¹ Hauptsächlich ist dabei die Verteilung des erlangten Geldes an die Insolvenzgläubiger, eine pauschale Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis kommt dem Treuhänder gerade nicht zu.² Die damit eher passiv angelegte Rolle setzt aber eine zu verteilende Vermögensmasse voraus. Diese generiert sich aus den abgetretenen Forderungen des Dienstverhältnisses des Schuldners (§ 287 Abs. 2 InsO) und den sonstigen, durch den Schuldner abzuführenden Beträgen (§§ 295 S. 1 Nr. 2, 295a Abs. 1 InsO). Allerdings ist hier ein reibungsloses Verfahren nicht garantiert. Der Drittschuldner kann gar nicht, zu gering oder weiterhin an den Schuldner leisten, der Schuldner kann ebenfalls gebotene Zahlungen unterlassen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, inwieweit der Treuhänder seine passive Rolle zugunsten der Insolvenzgläubiger verlassen und aktiv die entsprechenden Zahlungen betreiben kann. Auch die Frage der Finanzierbarkeit dieser Prozesse bedarf einer genaueren Betrachtung.

I. Klage- und Prozessführungsbefugnis

Eine Klage- und Prozessführungsbefugnis des Treuhänders ist in § 292 InsO nicht erwähnt. Bei der Beurteilung einer solchen muss insofern nach den unterschiedlichen Klagegegnern und -zielen differenziert werden:

1. Treuhänder gegen Drittschuldner auf Zahlung der abgetretenen Bezüge

Durch die Abtretung der fortlaufenden Bezüge durch den Schuldner im Rahmen seines Antrags auf Restschuldbefreiung (§ 287 Abs. 2 InsO) wird der Treuhänder berechtigter Forderungsinhaber. Ihm steht damit eine Aktivlegitimation zur Prozessführung zu.³

Anderenfalls könnte sich der Drittschuldner grundlos seiner Zahlungsverpflichtung entziehen.⁴ Voraussetzung ist damit die Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung durch den Schuldner selbst.⁵ Das Recht eines Forderungsinhabers, diese auch gerichtlich geltend zu machen, bedarf dabei keiner ausdrücklichen Normierung.⁶ Stattdessen hätte eine gesetzgeberische Entscheidung, die Forderung durch einen Wandel zur Naturalobligation einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit zu entziehen, eines ausdrücklichen Hinweises bedurft.⁷ Entscheidender Anknüpfungspunkt ist insofern nicht die Pflicht zu Vermögensverteilung an die Gläubiger, sondern die Inhaberschaft der Forderung durch Abtretung.

2. Treuhänder gegen Schuldner auf Erfüllung der Obliegenheiten, §§ 295 S. 1 Nr. 2, 295a InsO

Entscheidend anders liegt die Situation bei unterbliebenen Zahlungen durch den Schuldner. Diesen



Dipl. Jur. Lars F. Rehfeldt ist Doktorand im Insolvenz- und Zivilprozessrecht an der Georg-August-Universität Göttingen

¹ Wegener, VIA 2013, 25

² Pape, InsbÜO 2023, 113

³ So i.E. auch Brenner, InsA 2026, 162 (163)

⁴ So auch Adam, ZInsO 2007, 198 (199)

⁵ Pape, InsbÜO 2023, 113 (114)

⁶ Anders nur Scholz, DB 1996, 765 (769); Döbereiner, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, 1997, S. 342; Frind, Praxishdb. Privatinsolvenz, 4. Aufl. 2026, Rn. 881

⁷ Adam, ZInsO 2007, 198 (199)

trifft im Falle seiner Selbstständigkeit nach § 295a Abs. 1 S. 1 InsO die Obliegenheit, die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Außerdem obliegt es ihm, Erwerb von Todes wegen sowie erlangten Spielgewinn hälftig an den Treuhänder abzuführen. Entscheidend ist hierbei, dass der Treuhänder dabei nicht Forderungsinhaber ist. Der Schuldner leistet nur, um durch Obliegenheitserfüllung seine Chance auf Restschuldbefreiung zu erhalten.¹ Anders als im Falle der abgetretenen Bezüge fehlt es damit hier zur Prozessführung an der Aktivlegitimation. Die Möglichkeit, entsprechende Beträge einzuklagen, entfällt insofern. Dieser Zustand mag aus Sicht der Gläubiger mit Blick auf ihre Befriedigungsmöglichkeit zwar misslich sein, trägt aber der gesetzlichen Ausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens als freiwillige Entschuldungsmöglichkeit Rechnung.

3. Treuhänder gegen Schuldner auf Weiterleitung von fälschlicherweise vom Drittschuldner ausgezahlten Forderungen

Einen Zwischenfall bildet dabei die Konstellation, in der der Drittschuldner die eigentlich abgetretenen Forderungen befreiend an den Schuldner geleistet hat. Eine Drittschuldnerklage ist in diesem Fall bedingt durch § 407 BGB nicht mehr erfolgversprechend.² Dennoch ist der Treuhänder weiter aktivlegitimiert. Anders als bei einer Klage gegen den Drittschuldner selbst, müsste er gegenüber dem Schuldner aber sekundäre Bereicherungsansprüche geltend machen (§ 816 Abs. 2 BGB).³ Nach Ansicht des OLG Düsseldorf fehlt es diesbezüglich an einer gesetzgeberischen Aufgabenzuweisung in § 292 InsO.⁴ Beachtet man, dass mangels Zuweisung auch für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Drittschuldner allein die Aktivlegitimation maßgeblich ist, erscheint es im Erstzugriff widersprüchlich nun eine ausdrückliche gesetz-

geberische Regelung in § 292 InsO zu fordern. Es geht weiter um die Einziehung von eigentlich dem Treuhänder zustehenden Forderungen. Die vom OLG aus § 292 Abs. 1 InsO herausgelesene, nur gegenüber dem Drittschuldner bestehende Einziehungsbefugnis sucht man im Normtext vergebens.⁵ Nachvollziehbar ist hingegen die Tendenz, dem Treuhänder entgegen seiner spärlich ausgestalteten gesetzgeberischen Zuweisung in § 292 InsO nicht immer weitere Aufgaben zu übertragen.⁶ Mit Absicht wird in der Insolvenzordnung nicht einfach auf die Vorschriften über den Insolvenzverwalter verwiesen, sondern eine neue Rolle im Restschuldbefreiungsverfahren geschaffen und definiert.⁷ Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung kann dabei nur in einem ersten Schritt die Frage der Forderungsinhaberschaft sein. Hinzu muss hier das Treuhandverhältnis selbst treten. Zusätzlich zur Inhaberschaft des Treuhänders über die entsprechenden Forderungen dank Abtretung (§ 287 Abs. 3 InsO) bestimmt dieses die Reichweite der entsprechenden Klage- und Prozessführungsbefugnis. Dabei wird das Verhältnis meist als uneigennützig doppelseitige Treuhand eingeordnet.⁸ Der Treuhänder wird damit sowohl im Interesse des Schuldners als auch für die Insolvenzgläubiger tätig.⁹ Die Schutzfunktion der Treuhand verhindert insofern trotz bestehender Aktivlegitimation ein Vorgehen auf dem Klageweg gegen den Schuldner.

Gegen diese Betrachtungsweise spricht auch nicht die treuhänderische Möglichkeit einer Verteilungsabwehrklage.¹⁰ Hiermit richtet sich der Treuhänder zwar gegen einzelne Insolvenzgläubiger, Ziel seiner Bemühungen ist aber gerade, diese aufgrund des nachträglichen Erlöschens ihrer Forderungen aus der Verteilung nach dem Schlussverzeichnis zu entfernen.¹¹ Damit sind sie anders als der Schuldner nicht mehr in gleichem Maße von der Schutzfunktion

¹ Wegener, VIA 2013, 25 (26); Harder, VIA 2012, 94

² Je nach Einordnung der Qualität der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO in gilt 407 BGB in direkter oder analoger Anwendung, siehe überblicksartig zum Streit um den Geltungsgrund der Abtretungserklärung Ahrens, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 287 Rn. 139 ff.

³ Kleininger, in: MüKo BGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2025 § 407 Rn. 13

⁴ OLG Düsseldorf v. 2.3.2012 - I-17 U 8/11; zustimmend Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 8

⁵ So aber OLG Düsseldorf v. 2.3.2012 - I-17 U 8/11; zustimmend Törek, NZI 2012, 498 (499); kritisch Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 39

⁶ Kritisch dazu auch Moderegger, NZI 2018, 628.

⁷ Vgl. OLG Celle, NZI 2006, 52.

⁸ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 8; Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 12; Henning, in: K. Schmidt-InsO, 21. Aufl. 2026, § 292 Rn. 2 m.w.N.

⁹ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 8.

¹⁰ BGH v. 29.3.2012 - IX ZR 116/11

¹¹ Dahl, VIA 2012, 52

der Treuhand umfasst. Eine (Abwehr-) Klage kommt damit, anders als gegen den Schuldner, in Betracht.

Für durch den Drittschuldner fälschlicherweise befreiend an den Schuldner geleistete Zahlungen verbietet sich somit ein gerichtliches Vorgehen des Treuhänders. Diese Möglichkeit kann nur in Folge einer Beauftragung durch die Gläubigerversammlung gem. § 292 Abs. 2 S. 1 InsO entsprechend eröffnet werden.¹ Dem steht auch nicht die Möglichkeit einer Versagung der Entschuldung wegen Obliegenheitsverstoßes entgegen,² da der Schuldner mit der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO seiner Obliegenheit bezüglich der Bezüge seines Dienstverhältnisses nachgekommen ist.³ Eine Klage begründet sich nach Beauftragung durch die Gläubigerversammlung nicht aus der Systematik des Restschuldbefreiungsverfahrens, sondern mit der rechtlichen Zuordnung der Forderungen zum Treuhänder. Dieser haftet hingegen bei dem Versuch einer Prozessführung ohne Beauftragung aus dem Treuhandverhältnis persönlich (§ 280 BGB).⁴

4. Zusammenfassend: Klage- und Prozessführungsbefugnis und Vereinbarkeit mit dem Treuhandverhältnis

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Treuhänder nur in Ausnahmefällen dazu befugt ist, bestimmte, eigentlich abführungspflichtige Vermögenswerte selbst im Klagewege einzuziehen. Voraussetzung ist neben der durchsetzbaren Forderungsinhaberschaft des Treuhänders eine Vereinbarkeit mit dem uneigennützigen doppelseitigen Treuhandverhältnis. Ohne entsprechende Übertragung durch die Gläubigerversammlung nach § 292 Abs. 2 InsO verbleibt dem Treuhänder damit nur die Drittschuldnerklage.⁵

¹ Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 8; Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 40; Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114); anwendbar sind hier in Folgen der analogen Anwendung von § 292 Abs. 2 InsO auch die erforderlichen Mehrheiten der Gläubigerversammlung nach § 76 Abs. 2 InsO (a.A. wohl Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 8, der von einer Beauftragung durch „alle im Verfahren beteiligten Gläubiger“ spricht)

² So aber Pape, in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin solvenz, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 11; anders hingegen Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114)

³ Eine Mitwirkungspflicht aus § 97 InsO besteht dagegen im Restschuldbefreiungsverfahren gegenüber dem Treuhänder nicht, Kramer, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, 43. Ed. 01.05.26, § 97 Rn. 5

II. Finanzierungs- und Haftungsfragen

Offen sind damit allerdings noch Fragen der Finanzierung und Haftung. Neben den Gerichts- und Prozesskosten fallen bei Unterliegen im Prozess auch Anwaltskosten der Gegenseite an. Hinzu können auch noch eigene Anwaltskosten kommen. Zur Bestellung als Treuhänder kommt jede natürliche Person in Betracht, die für den jeweiligen Einzelfall geeignet ist.⁶ Eine Anwaltsqualifikation ist demnach nicht erforderlich,⁷ sodass bei Anwaltszwang oder komplexen Sachlagen auch ein eigener Rechtsbeistand Kosten verursachen kann. Offen ist hier, woraus diese Kosten finanziert werden und wer im Falle eines

Das Treuhänderseminar

Obliegenheiten, das P-Konto, Neuerwerb & Nachtragsverteilung in der "Wohlfühlphase"
lösungsorientiert besprochen



mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Susanne Brenner





11.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online

⁴ OLG Düsseldorf v. 2.3.2012 - I-17 U 8/11; Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114); allg. siehe OLG Celle v. 2.10.2007 – 16 U 29/07. Zu Recht weist Törekí (NZI 2012, 498 (501)) darauf hin, dass Kosten im Grundsatz von der unterlegenden Partei zu tragen sind (§§ 91, 97 ZPO). Der Treuhänder persönlich ist aber gar nicht Partei des Prozesses geworden. Denkbar ist hier insofern nur eine Kostentragung gem. § 91 ZPO analog nach den Grundsätzen des Veranlasserprinzips (Törekí, NZI 2012, 498 (501))

⁵ Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 7

⁶ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 288 Rn. 8

⁷ Waltenberger, in: Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 288 Rn. 4

Prozessverlustes haftet. Entscheidende Weichenstellung ist dabei, ob bereits Vermögen vom Treuhänder verwahrt wird, das von ihm nutzbar gemacht werden kann. Zumindest teilweise wird die Frage nach Finanzierung und Haftung aber durch prozessrechtliche Besonderheiten entschärft. Sofern es sich bei dem Ersuchen des Treuhänders um eine Drittschuldnerklage auf Auszahlung der abgetretenen Lohnforderungen gegenüber dem Arbeitgeber handelt, ist dafür in der Regel das Arbeitsgericht zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG i.V.m. § 3 ArbGG). Im ersten Rechtszug sind insofern die Anwaltskosten von der jeweiligen Partei selbst zu tragen (§ 12a Abs. 1 ArbGG).¹ Damit beschränken sich die Finanzierungsfragen hier auf Prozesskosten sowie auf gegebenenfalls anfallende Anwaltskosten. Bei anderen, im Rahmen von § 287 Abs. 2 S. 1 InsO abgetretenen Forderungen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses müssen hingegen auch die fremden Anwaltskosten mitberücksichtigt werden.²

1. Variante Nr. 1: Hinreichendes Vermögen zu Prozesszwecken vorhanden

Ist bereits Vermögen vom Treuhänder vereinnahmt worden, aus dem sich die durch einen Prozess entstehenden Kosten aufbringen lassen, steht es dem Treuhänder zu, dieses Vermögen zur Drittschuldnerklage zu verwenden.³ Dogmatischer Hintergrund dieser Einsatzmöglichkeit des Treuhandvermögens ist erneut das Wesen des Treuhandverhältnisses. Die sich aus § 287 Abs. 2 InsO und § 292 Abs. 1 InsO ergebende Rolle des Treuhänders liegt in der Ausschüttung des an ihn abzuführenden Vermögens an die Gläubiger. Dabei ist er aufgrund seiner Aktivlegitimation auch berechtigt, Vermögen vom Drittschuldner klageweise einzuziehen.⁴ Die Kosten dieser Rechtsverfolgung sind dabei dem Grunde nach

Auslagen des Treuhänders. § 293 Abs. 1 S. 1 InsO i.V.m. § 16 Abs. 2 InsVV sieht dabei zwar die Erstattung von angemessenen Auslagen vor, wozu auch die Rechtsverfolgungskosten gehören, sofern der Prozess nicht von vornherein aussichtslos erscheint.⁵ Abweichend von § 9 InsVV besteht hierfür aber keine ausdrückliche Möglichkeit einer Vorschussentnahme.⁶ Dies erscheint angesichts der möglichen Höhe der Auslagen sowie der erst am Ende der Treuhänderzeit erfolgenden Erstattung nicht mit den Grundsätzen der Vorschussgewährung und dem Charakter des Treuhandverhältnisses vereinbar.⁷ Auch für Auslagen des Treuhänders besteht damit die Möglichkeit einer Vorschussgewährung aus dem bestehenden Treuhandvermögen.⁸ Eine vorherige Entnahme der Prozesskosten lässt sich damit legitimieren. Eine Zustimmung des Insolvenzgerichts ist dafür zwar nicht erforderlich.⁹ Aus Gründen der Transparenz empfiehlt sich jedoch zumindest eine Information.

Um etwaige Auszahlungsansprüche einzelner Insolvenzgläubiger trotz faktischer Gebundenheit des Treuhandvermögens zu Prozesszwecken zu vermeiden, muss die Verteilung durch den Treuhänder ausgesetzt werden (§ 292 Abs. 1 S. 4 InsO analog). Anderenfalls können die Insolvenzgläubiger mit Ablauf eines Jahres Auszahlung ihres quotenmäßigen Anteils verlangen.¹⁰ Mit diesem Vorgehen können entsprechende Kosten aus dem Treuhandvermögen finanziert werden. Im Falle eines Prozessverlustes droht dem Treuhänder eine Haftung nach § 280 BGB, sofern ihm bezüglich einer Pflichtverletzung zumindest Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) vorzuwerfen ist.¹¹ Die Verschuldensvermutung aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB gilt es zu widerlegen.¹²

¹ Ahrendt, in: Müller-Glöge/Rolfs/Gallner/Schmidt, EK-ArbR, 26. Aufl. 2026, § 12a Rn. 2

² Andere Bezüge i.S.d. § 287 Abs. 2 S. 1 InsO sind zum Beispiel Sozialleistungsansprüche, Renten etc., vgl. Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 287 Rn. 136 m.w.N. Insbesondere bei Versicherungsleistungen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit dürften i.d.R. auch gegnerische Anwaltskosten anfallen, die im Verlustfall das treuhänderische Vermögen treffen.

³ Adam, ZInsO 2007, 198 (199); Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 9; Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 32; Pape, in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin insolvenz, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 11

⁴ Dazu siehe oben unter I. 1.

⁵ Trotz des Umstandes, dass es sich hierbei eigentlich um Masseschulden handelt, muss der Auslagenbegriff hier weit

verstanden werden, Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 293 Rn. 35

⁶ „Der Insolvenzverwalter kann [...] einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen [...]“ (§ 9 S. 1 InsVV); siehe dazu Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 293 Rn. 27

⁷ Haarmeyer/Mock, Vergütung in Krise, Sanierung und Insolvenz, 7. Aufl. 2024, § 16 InsVV Rn. 8

⁸ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 293 Rn. 14

⁹ Stephan, in: MüKo InsO, 1. Bd., 5. Aufl. 2025, § 16 InsVV Rn. 18

¹⁰ Pape, in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin insolvenz, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 15

¹¹ Preuß, NJW 1999, 3450 (3454)

¹² Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 17.

2. Variante Nr. 2: Kein oder nur unzureichendes Vermögen zu Prozesszwecken vorhanden

Komplizierter gestaltet sich die Situation, sofern kein oder zur Prozesszwecken nur unzureichendes Vermögen durch den Treuhänder eingezogen wurde. Abhängig ist die Prozessfinanzierung in diesem Fall von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Insolvenzgläubiger als wirtschaftliche Beteiligte. Fest steht, dass in diesem Fall ohne finanzielle Mittel von dritter Seite ein Prozess unterbleiben muss. Es ergeben sich damit zwei Möglichkeiten: Zum einen können die Gläubiger dem Treuhänder die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Zum anderen ist der Treuhänder als Partei kraft Amtes¹ auch berechtigt, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen (§ 116 S. 1 Nr. 1 ZPO).² Dabei stehen diese beiden Optionen nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern bedingen sich gegenseitig.

a) Allgemeine Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Um zu entscheiden, ob eine Klage gegen den Drittschuldner oder den Schuldner³ durch Prozesskostenhilfe finanziert werden kann, müssen zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für Parteien kraft Amtes vorliegen (§ 116 S. 1 Nr. 1 ZPO). Neben einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen (§§ 116 S. 2, 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht dabei, wenn der von dem Antragssteller eingenommene Standpunkt zumindest vertretbar erscheint und eine Beweisführung möglich ist.⁴ Mutwillig ist die Rechtsverfolgung dann, wenn eine Partei,

die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde (§ 114 Abs. 2 ZPO). Zudem muss der Antragssteller als Partei kraft Amtes die erforderlichen Kosten nicht aus der verwalteten Vermögensmasse aufbringen können.⁵ Kann der Treuhänder diese Voraussetzungen in einer Einzelfallprüfung darlegen,⁶ kommen zumindest beide der dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten weiter in Betracht.⁷

Täglich grüßt der Insolvenzschuldner

Die häufigsten Probleme im Arbeitsleben eines
Insolvenz Sachbearbeiters lösungsorientiert beleuchtet





mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Susanne Brenner

20.11.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

Online



¹ Vgl. Dunkhase, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, § 116 Rn. 9

² Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 46; Henning, in: K. Schmidt-InsO, 21. Aufl. 2026, § 292 Rn. 6; Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 12

³ Wie oben dargestellt bedarf es dazu einer gesonderten Ermächtigung durch die Gläubigerversammlung, § 292 Abs. 2 InsO.

⁴ BGH, NJW 1984, 1160 (1161); Fischer, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 114 Rn. 19; Hees/Freitag, NZI 2017, 377 (378)

⁵ OLG Naumburg v. 21.3.2011 – 5 W 28/11, diese Entscheidung erging zwar zur Prozesskostenhilfe des Insolvenzverwalters. Maßgeblich ist aber die Stellung als Partei kraft Amtes (§ 116 ZPO), sodass die Eckpunkte auf den Treuhänder übertragbar sind. Vgl. allg. dazu Bork, in: Stein/Jonas-ZPO, Bd. 2, 23. Aufl. 2016, § 116 Rn. 6

⁶ BGH v. 4.12.2012 – II ZA 3/12

⁷ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für einen Treuhänder, der nach den gesetzlichen Anforderungen nicht über eine juristische Qualifikation verfügen muss, bereits die Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Die Darlegung der hinreichenden Erfolgsaussicht (§§ 116 S. 2, 114 Abs. 1 S. 1 ZPO) als Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfordert regelmäßige juristische Fachkenntnisse. Fehlt es zugleich an Treuhandvermögen, kann auch eine Unterstützung nicht finanziert werden. Als Ausweg kommt zwar die Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach dem BerHG in Betracht, die auch dem Treuhänder als Partei kraft Amtes offensteht (Köpf, in: Poller/Härtl/Köpf, Gesamtes Kostenhilferecht, 3. Aufl. 2018, § 1 BerHG Rn. 54). Allerdings verbleibt auch im Rahmen der Beratungshilfe ohne Verzicht des Beratenden eine Eigenbeteiligung in Höhe von 15 € (§ 8 Abs. 1 BerHG), die aus dem Vermögen aufzubringen ist. In Fällen fehlenden Treuhandvermögens kann auch diese Mindestvergütung ein unüberwindbares Hindernis darstellen.

b) Das Wechselspiel der Zumutbarkeit für wirtschaftlich Beteiligte

Entscheidende Stellschraube der Prozessfinanzierung im Falle fehlender Vermögensmasse der Treuhand ist die Frage, ob es den wirtschaftlich Beteiligten zumutbar ist, die dafür erforderlichen Kosten selbst zu finanzieren. Für die Beteiligten ist die Kehrseite des wirtschaftlichen Mehrwerts bei Obsiegen auch die wirtschaftliche Risikotragung.¹ Sofern die Kostenaufbringung für wirtschaftliche Beteiligte zumutbar ist, entfällt die Chance auf Prozesskostenhilfe. Beweisbelastet ist dafür der Treuhänder.² Auf eine tatsächliche Bereitstellung der Kosten durch die Beteiligten kommt es dabei nicht an.³

Wirtschaftlich beteiligt sind dabei alle Gläubiger, deren Befriedigungsaussichten sich durch den Prozessgewinn verbessern.⁴ Im Falle der Wohlverhaltensphase trifft dies auf jeden im Schlussverzeichnis gelisteten Gläubiger zu. Schwieriger zu beurteilen ist hingegen die Zumutbarkeit. Das Aufbringen eines Kostenvorschusses ist nur zumutbar, wenn die erforderlichen Mittel unschwer aufzubringen sind und der erwartbare Nutzen bei einem Erfolg der Rechtsverfolgung voraussichtlich deutlich größer sein wird als die im Rahmen des Vorschusses aufzubringenden Kosten.⁵ Notwendig ist eine wertende Abwägung aller Einzelfallumstände.⁶ Sofern sich einige Gläubiger durch die Höhe ihrer Forderung deutlich absetzen, kann im Einzelfall nur für sie eine Zumutbarkeit angenommen werden. Eine feste Ausschlussquote für Minimalgläubiger gibt es hingegen nicht.⁷ Beträgt der Ertrag weniger als das Doppelte des Kostenaufwandes, wird den Gläubigern ein Vorschuss regelmäßig nicht zuzumuten sein.⁸

Hier offenbart sich eine gesetzgeberische Regelungslücke, die sich mit den bestehenden Instrumenten kaum schließen lässt. Eine gesetzliche Reform erscheint daher insoweit wünschenswert.

¹ Vgl. OLG Naumburg v. 21.3.2011 – 5 W 28/11

² Hees/Freitag, NZI 2017, 377 (379)

³ BGH v. 24.3.1998 – XI ZR 4/98, NJW 1998, 1868; OLG Naumburg v. 21.3.2011 – 5 W 28/11

⁴ BGH v. 28.2.2007 – IV ZR 320/04, NZI 2007, 410 (411).

⁵ Vgl. BGH v. 27.9.1990 – IX ZR 250/89, NJW 1991, 40 (41)

⁶ BGH v. 6.3.2006 – II ZB 11/05

⁷ Elzer, GWR 2013, 278

⁸ BGH v. 19.7.2018 – IX ZB 24/16 (m. Anm. *Fritsche* NZI 2018, 862).

⁹ Zu beachten ist die Besonderheit bei arbeitsgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug, vgl. *Adam*, ZInsO 2007, 198 (199)

¹⁰ *Adam*, ZInsO 2007, 198 (199)

Ausschlaggebend ist damit eine Kosten-Nutzen-Rechnung.

Sofern Prozesskostenhilfe mangels Zumutbarkeit gewährt wird, werden damit die Prozesskosten sowie die eigenen Anwaltskosten finanziell abgedeckt. Sollten im Falle des Prozessverlustes Kosten anfallen, die nicht unter §§ 114, 116 ZPO fallen,⁹ haftet dafür der Treuhänder mit dem treuhänderischen Vermögen. Das führt im Zweifel zu einer fehlenden Befriedigung des Klagegegners mit Blick auf die bei ihm entstehenden Kosten. Außerdem ist zu beachten, dass die Forderung auf Kostenerstattung auch dann nur gleichrangig neben den Forderungen der Insolvenzgläubiger steht. Vorrangig zu befriedigende Masseforderungen kann der Treuhänder nicht begründen.¹⁰ Eine persönliche Haftung des Treuhänders erscheint schwer begründbar. Diese kann sich dabei nur aus § 826 BGB ergeben,¹¹ was mit hohem Beweisaufwand verbunden sein dürfte.

Eine aus Sicht des Prozessgegners bessere Ausgangssituation besteht, wenn die Insolvenzgläubiger bereit sind, die erforderlichen Kosten vorzuschießen, weil es für sie zumutbar ist. Erforderlich ist hierfür, ein einstimmiger Beschluss der Gläubiger.¹² Nur eine Einbindung aller Gläubiger berechtigt diese, im Falle eines Prozessgewinns am Vermögenszuwachs beteiligt zu werden und verpflichtet sie, im Falle des Verlustes für die erforderlichen Kosten aufzukommen.¹³ Die Kosten sind insofern jeweils anteilig vorzustrecken.

Bei den Prozesskosten handelt es sich um Auslagen des Treuhänders.¹⁴ Ohne die Gewährung von Prozesskostenhilfe müsste er diese insofern bis zur Schlussrechnung (§ 292 Abs. 3 InsO) aus eigenem Vermögen vorstrecken. Dies ist ihm nicht zumutbar. Da mangels

¹¹ *Adam*, ZInsO 2007, 198 (199)

¹² So auch *Lackmann*, in: *Bornemann*, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 9 (§ 292 Abs. 2 S. 3 InsO analog); a.A. hingegen *Stephan*, in: *MüKo InsO*, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 47, der auf das ebenfalls betroffene Schuldnerinteresse abstellt, das in der Obliegenheitserfüllung besteht. Bezüglich der Lohnzahlungen kommt der Schuldner seinen Obliegenheiten aber schon durch Abtretung (§ 287 Abs. 2 InsO) und Erwerbstätigkeit (§ 295 S. 1 Nr. 1 InsO) nach. Die Einziehung betrifft ihn insofern nicht, zumal offene Forderungen regelmäßig durch die Restschuldbefreiung zu Naturalobligationen werden (allg. dazu *Ahrens*, in: *Bornemann*, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 301 Rn. 27)

¹³ In diese Richtung auch BGH v. 27.9.1990 – IX ZR 250/89, NJW 1991, 40 (41)

¹⁴ Siehe dazu schon oben unter II. 1

hinreichendem Treuhandvermögen auch ein Vorschuss nach § 16 Abs. 2 InsVV nicht in Betracht kommt, müssen die Gläubiger selbst die entsprechenden Kosten vorstrecken. Eine Wahrnehmung des Prozesses hängt damit an einer hinreichenden Kostendeckung.¹ Durch einen Beschluss der Gläubiger haften diese als Gesamtschuldner (§ 427 BGB).²

Dabei kann allerdings das nach § 76 Abs. 2 InsO erforderliche Mehrheitserfordernis für Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht gelten.³ Im Unterschied zu den gesetzlich bereits vorgesehenen Einwirkungsmöglichkeiten der Gesamtheit der Gläubiger trifft diese mit dem Beschluss zur Kostentragung eine unmittelbare finanzielle Belastung. Während sich Entscheidungen zur Bestellung des Verwalters (§ 57 InsO), zur Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder (§ 292 Abs. 2 S. 1 InsO) oder zur Abberufung des Gläubigerausschusses (§ 68 Abs. 2 InsO) im Ergebnis höchstens mittelbar auf die Befriedigung der Gläubiger auswirken, trifft die Frage des Kostentragung das finanzielle Interesse der Gläubiger direkt. Schon von ihrer gesetzlichen Ausgestaltung fehlt es der Gläubigerversammlung dabei an einer Legitimation, auch gegen die Kostentragung ablehnende Gläubiger eine finanzielle Handlungsentscheidung zu begründen. Dies wird beim Vergleich mit den aufgezeigten, gesetzlich begründeten Folgen anderer Versammlungsbeschlüsse deutlich. Lediglich ein einstimmiger Beschluss kann eine sich finanziell unmittelbar auf die Gläubiger auswirkende Entscheidung legitimieren.⁴ Am einfachsten kann dieser im Schlusstermin durch eine Entscheidung der Gläubigerversammlung erreicht werden. Erforderlich ist hingegen nur ein einstimmiger Beschluss aller Gläubiger, sodass eine Kostendeckung auch noch in der Wohlverhaltensphase sichergestellt werden kann, sofern sich alle Gläubiger nach Kontaktierung dafür aussprechen.⁵

Eine Verteilung der Erträge eines gewonnenen Prozesses erfolgt final nach dem Schlussverzeichnis (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO) und ist insofern von der möglicherweise differenzierenden Beteiligung am Kostenvorschuss unabhängig.

c) Zusammenfassend: Prozesskostenhilfe oder Vorschuss durch Gläubigergesamtheit

Sofern kein oder zu Prozesszwecken nur unzureichendes Vermögen zum treuhänderischen Vermögen gehört, muss der Treuhänder seine Bemühungen zunächst auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe richten. Maßgebliche Hürde wird hierbei regelmäßig die von § 116 S. 1 Nr. 1 ZPO vorausgesetzte Unzumutbarkeit der Kostentragung für wirtschaftlich Beteiligte sein. Diese stark einzelfallabhängige Voraussetzung kann dabei nicht

Wissen, wenn Sie es brauchen.

Früher...	Heute...
	
✗ Auf das nächste Seminar warten.	✓ Jederzeit online.
Insolvenzrecht. Sofort verfügbar.	
	www.AGV-Anytime.de

¹ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 32.; vgl. Lissner, JurBüro 2025, 620 (621)

² Lissner, JurBüro 2025, 620 (621)

³ Danach kommt ein Beschluss zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt, vgl. § 76 Abs. 2 Hs. 1 InsO

⁴ Da allen Gläubiger eine Teilnahme an der Versammlung offensteht (vgl. Ahrens, in: MüKo-InsO, 1. Bd., 5. Aufl. 2025, § 74 Rn. 6 m.w.N.), wirkt der Beschluss durchaus auch für die, nicht

an der Versammlung teilnehmenden Gläubiger (vgl. Ehrlicke, NZI 2000, 57 (58 ff.))

⁵ Einen ähnlichen Gedanken greift Heyer für die Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder auf (Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2010, S. 229). Wenn dies schon im Fall der gesetzlich geregelten Überwachung des Schuldners für legitim erachtet wird, muss es erst recht für die gesetzlich nicht geregelte Finanzierung des Treuhänderprozesses gelten.

vorschnell angenommen werden und bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Pauschale Richtwerte für bestimmte Gläubigergruppen sind dabei nicht anzunehmen. Erforderlich ist allein ein Ertrag, der zumindest den Kostenaufwand verdoppelt. Sofern keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, liegt es an den Insolvenzgläubigern die erforderlichen Kosten aufzubringen. Dafür ist ein einstimmiger Beschluss der Gläubigergesamtheit notwendig. Am einfachsten kann dieser innerhalb der Gläubigerversammlung erreicht werden. Eine Notwendigkeit dafür besteht hingegen nicht. Sofern die Prozesskosten trotz unvollständiger Leistung aller Gläubiger aufgebracht werden, orientiert sich die Verteilung nach wie vor am Schlussverzeichnis (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO).

III. Die Frage der Vorhersehbarkeit

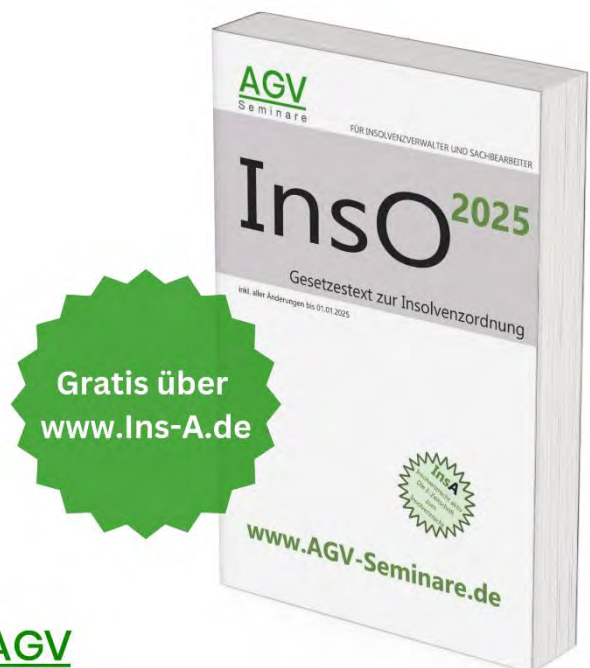
Eine besondere Problematik des bisher Aufgezeigten liegt in der Vorhersehbarkeit der Ereignisse in der Wohlverhaltensphase. Mit Ausnahme einer durch Prozesskostenhilfe finanzierten Drittschuldnerklage ist immer zumindest ein Beschluss der Gläubigerversammlung notwendig oder hilfreich. Dieses Gremium ist dabei aber kein Instrument der Wohlverhaltensperiode.¹ Erforderliche Beschlüsse müssen damit spätestens im Schlusstermin getroffen werden. Ob der Drittschuldner während der Wohlverhaltensphase Teile oder die Gesamtheit der abgetretenen Bezüge befreiend an den Schuldner leistet oder ob für einen möglichen Prozess Kostenhilfe (§§ 114, 116 ZPO) gewährt wird, ist zu diesem Zeitpunkt aber faktisch nicht vorhersehbar. Um als Gläubigergesamtheit dennoch mögliche Eventualitäten abgedeckt zu haben, empfiehlt sich hier ein bedingter Beschluss, wie er auch für die Schuldnerüberwachung nach § 292 Ab. 2 S. 1 InsO möglich ist.² Dies mag im Schlusstermin übervorsorglich erscheinen, ist aber die unkomplizierteste Möglichkeit, auf alle Eventualitäten im Zusammenhang mit den abgetretenen Bezügen der Wohlverhaltensphase vorbereitet zu sein.

IV. Fazit

Einfach geht anders! Das gilt zumindest, sofern es nicht um eine durch Treuhandvermögen oder Prozesskostenhilfe finanzierte Klage des Treuhänders

gegen Drittschuldner geht. Allein in diesem Fall ist eine Beteiligung der Insolvenzgläubiger nicht notwendig, sodass der dadurch entstehende Mehraufwand außer Betracht bleiben kann. Kernaspekt der Prozessführungsbefugnis des Treuhänders ist dabei das Zusammenspiel aus Inhaberschaft der entsprechenden Forderungen und der Vereinbarkeit mit dem Treuhandverhältnis. In den übrigen Konstellationen, in denen für den gesetzlich ausdrücklich nur zur Verteilung befugten Treuhänder eine aktive Einziehung von Vermögen in Betracht kommt, stellt die Legitimation dieses Prozesses durch Beschlüsse der Gläubigergesamtheit die größte Realisierungshürde dar. Neben der dadurch im Falle einer Bereicherungsklage gegen den Schuldner erst entstehenden Klagemöglichkeit, hängt in allen Fällen ohne Treuhandvermögen oder Prozesskostenhilfe eine Finanzierung von einem einheitlichen Vorgehen der Gläubiger ab. Ein zumindest bedingter Beschluss der Gläubigerversammlung ist hier zwar sinnvoll. Auch während der Wohlverhaltensphase kann ein einstimmiges Vorgehen aller Gläubiger aber zur

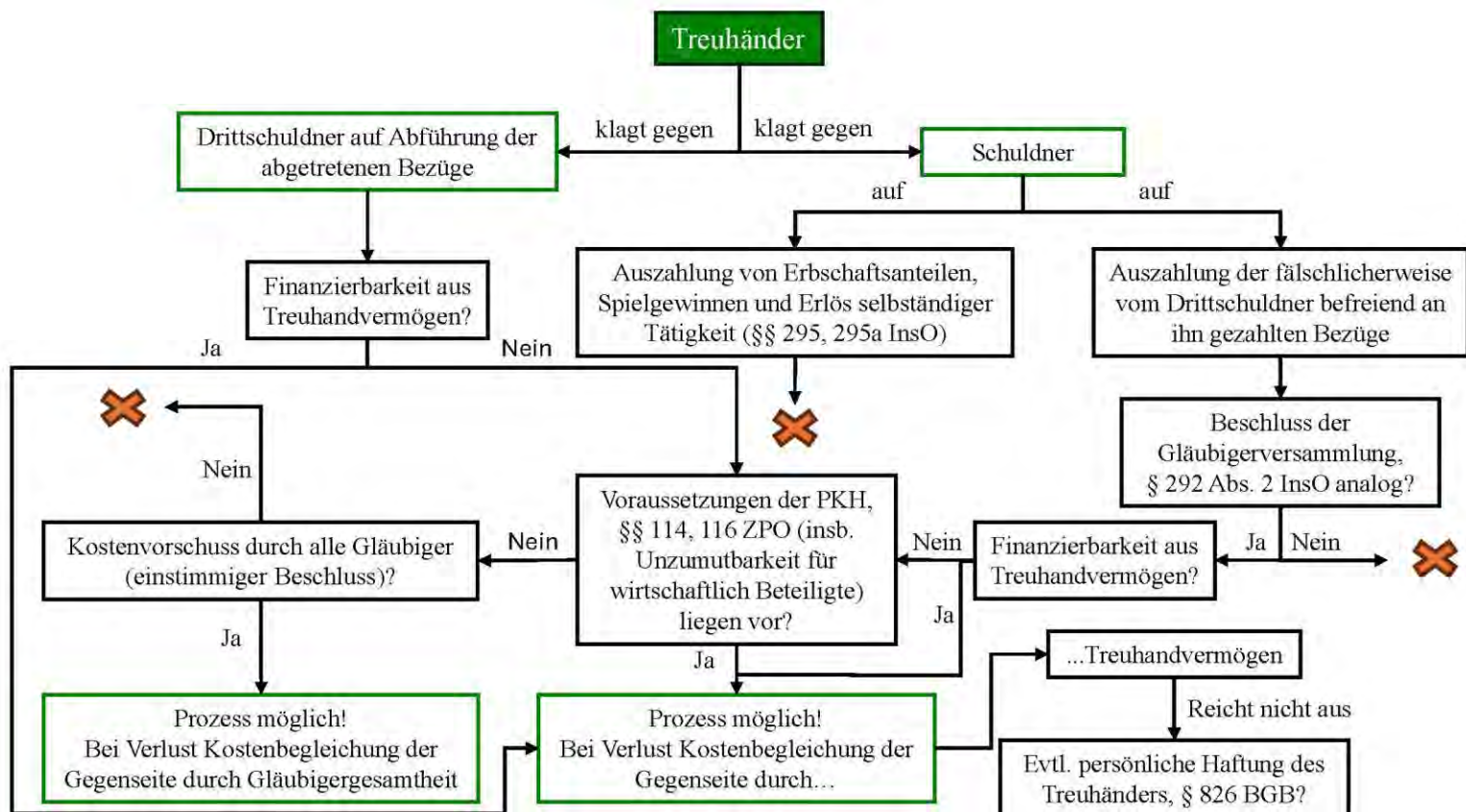
Die neue InsO-Textausgabe von AGV



¹ Vgl. *Stephan*, in: *MüKo InsO*, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 80; *Lackmann*, in: *Bornemann, FK-InsO*, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 22; *Pape*, in: *Henning/Lackmann/Rein, Privatin insolvenzrecht*, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 25

² *Stephan*, in: *MüKo InsO*, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 80; *Streck*, in: *A. Schmidt, HambKomm-InsO*, 11. Aufl. 2026, § 292 Rn. 11

Deckung der Prozesskosten führen. Insgesamt sinkt damit durch die aufgezeigten Schwierigkeiten die Wahrscheinlichkeit, außerhalb der durch Treuhandvermögen oder Prozesskostenhilfe finanzierten Drittschuldnerklage verteilbares Vermögen zu generieren. Dies erscheint aus Sicht der Gläubiger bedauerlich. Vor dem Hintergrund des ohnehin trotz Fehlens einer ausdrücklichen Aufgabenzuweisung erweiterten Tätigkeitsfeldes des Treuhänders,¹ ist dagegen die geringe Realisierbarkeit anderer Rechtsstreitigkeiten aus seiner Perspektive nicht nur negativ zu beurteilen. Der dadurch entstehende Mehraufwand ließe sich mit einer zusätzlichen Vergütung nur schwerlich kompensieren.



¹ Vgl. Moderegger, NZI 2018, 628



InsA

DIESE ANZEIGE KÖNNTE IHRE SEIN.

Erreichen Sie über **2.000 Leserinnen
und Leser** der InsA

—
genau die Fachleute die Sie suchen!

Schalten Sie Ihre
Stellenanzeige in der InsA.

Schreiben Sie uns
mail@agv-seminare.de

oder rufen Sie uns an
+49 331 28 12 89 19



Befriedigung des absonderungsberechtigten Gläubigers gem. § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO und Verjährung

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfurth, LL.M. (com.)

1. Ausgangslage

Besicherte Vermögenswerte sind im Insolvenzverfahren keine Seltenheit. Ob Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren – häufig sieht sich der Insolvenzverwalter mit der Frage konfrontiert, ob ein Vermögenswert ein von Drittrechten freier Bestandteil der Insolvenzmasse ist (sog. „freie Masse“), oder ob ein Sicherungsgläubiger abgesonderte Befriedigung verlangen kann.

Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verfahrens können bei Vorliegen von Absonderungsrechten zahlreiche Facetten in Betracht zu ziehen und zu prüfen sein. Die Fallgestaltung wiederum ist ausschlaggebend dafür, wie und in welchem Umfang der Absonderungsberechtigte Befriedigung erlangt.

2. Normenkatalog im Überblick

Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vermögensgegenstand um unbewegliches Vermögen, um bewegliches Vermögen oder um Forderungen und sonstige Rechte handelt.

a) Unbewegliches Vermögen

Bei unbeweglichem Vermögen ist für das Absonderungsrecht § 49 InsO ausschlaggebend. Dieser wiederum verweist hinsichtlich der gläubigerinitiierten Befriedigung auf die Regelungen des ZVG, wo sich der Weg der Verwertung und auch Erlösverteilungsregelungen (§§ 10 ff. ZVG) finden. Für die Verwertungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters ist § 165 InsO eine zu erwähnende Norm, die ebenfalls im Weiteren auf das ZVG baut, wobei die Verwalterversteigerung in der Praxis eher nicht der Regelfall ist. Häufiger ist die sog. „freihändige

Verwertung“ eines unbeweglichen Vermögensgegenstandes, die durch § 165 InsO nicht ausgeschlossen und vom Gesetzgeber auch als zulässig erachtet wird (siehe nur § 160 Abs. 2 Nr. 1 InsO).

b) Bewegliches Vermögen / Forderungen und sonstige Rechte

Während §§ 50, 51 InsO¹ die Rechte von Sicherungsgläubigern auf bevorzugte Befriedigung aus der Verwertung eines beweglichen, massezugehörigen Sicherungsgutes definieren, sind in §§ 166 ff. InsO die Verwertungsrechte und in §§ 170 ff.

InsO die Erlösverteilungsmaßgaben geregelt.² Die Erlösverteilung orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Frage, ob der Insolvenzverwalter (§ 170 Abs. 1 InsO) oder der Gläubiger (§ 170 Abs. 2 InsO) das Absonderungsgut verwertet hat.²



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfurth, LL.M.
ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

¹ Die benannten Normen sind nicht als abschließend zu verstehen. Absonderungsrechte können sich auch im anderen Kontext ergeben, siehe nur exempl. § 110 VVG.

² Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 1

c) Übersicht Roadmap Normenkatalog

Roadmap Normenkatalog: Absonderungsrechte und Verwertung			
Startpunkt: Vermögensgegenstand einordnen	Absonderungsrecht	Verwertung	Erlösverteilung / Befriedigung
Unbewegliches Vermögen z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	§ 49 InsO als zentrale Norm für das Absonderungsrecht.	Gläubigerinitiiert: § 49 InsO - Verweis auf das ZVG. Durch Insolvenzverwalter: § 165 InsO; ebenfalls Anknüpfung an das ZVG. Praxis: häufig freihändige Verwertung; Verwalterversteigerung eher Ausnahme.	Bei ZVG-Verwertung gelten die Verteilungsregelungen der §§ 10 ff. ZVG.
Bewegliches Vermögen / Forderungen / sonstige Rechte z. B. Sicherungsgut, Forderungen, Rechte	§§ 50, 51 InsO bestimmen die bevorzugte Befriedigung der Sicherungsgläubiger.	Verwertungsrechte nach §§ 166 ff. InsO.	Erlösverteilung nach §§ 170 ff. InsO. <u>Entscheidend:</u> Verwertung durch Insolvenzverwalter (§ 170 Abs. 1 InsO) oder durch Gläubiger (§ 170 Abs. 2 InsO).

3. Problemaufriss

Wie anhand der vorstehenden Ausführungen bereits erkennbar, ist der Themenkreis „Absonderungsrecht und Befriedigung“ ein sehr komplexes und vielschichtiges Thema.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf eine zentrale Fragestellung: **Wann tritt hinsichtlich des Anspruchs des Absonderungsberechtigten auf Erlösauskehr gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO Verjährung ein?**

Ausgangspunkt für die Fragestellung ist demnach die Verwertung eines mit einem Absonderungsrecht belegten Vermögenswertes (beweglichen Sache oder Forderung) durch den Insolvenzverwalter und die anschließende Erlösverteilung.

Hierzu regelt **§ 170 Abs. 1 InsO:**

¹Nach der Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung durch den Insolvenzverwalter

sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung und der Verwertung des Gegenstands vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen.

²Aus dem verbleibenden Betrag ist unverzüglich der absonderungsberechtigte Gläubiger zu befriedigen.

Zwar schreibt § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO die unverzügliche Erlösauskehr an den Absonderungsberechtigten als zwingendes Recht vor. In der Praxis mag es jedoch Konstellationen geben, in denen die Unverzüglichkeit aus insolvenzrechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht gelingen mag. Im weiteren Verfahrensverlauf stellt sich die Frage, ob der Erlös überhaupt (noch) auszukehren ist oder ob der Insolvenzverwalter gut beraten ist, die Einrede der Verjährung zu erheben.

Der Insolvenzverwalter verantwortet die bestmögliche gemeinschaftliche Befriedigung der ungesicherten Insolvenzgläubiger (§ 1 Satz 1 InsO), gleichermaßen aber auch die bevorzugte Befriedigung der

absonderungsberechtigten (und damit privilegierten) Gläubiger nach Maßgabe der InsO (namentlich §§ 170 f. InsO). Im Fall unsorgfältigen Arbeitens und damit verbundenen Erlösverteilungsfehlern besteht gegenüber allen Beteiligten Regresspotenzial (§ 60 InsO).

4. Erlösverteilung in Abhängigkeit von Verwertung(srechten)

Die Gesetzessystematik beschreibt einen grundsätzlich festgelegten Anwendungsrahmen für das Hauptverfahren.¹ §§ 170 f. InsO sind eng verknüpft mit der Frage des Verwertungsrechts nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere § 166 InsO.²

Daher soll zum Zwecke der Fokussierung zunächst ein weiterer Überblick darüber gegeben werden, wie der Erlös in Abhängigkeit vom Verwertungsrecht und der tatsächlich vorgenommenen Verwertung grundsätzlich nach Maßgabe von §§ 170 f. InsO zu verteilen ist:

a) Verwalterverwertung (an Dritte oder an den Sicherungsgläubiger) aus originärem Verwertungsrecht

Aus § 166 Abs. 1 InsO ergibt sich ein originäres Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters, wenn sich die **bewegliche Sache**, an der ein Absonderungsrecht besteht, zum Stichtag der Insolvenzeröffnung im **Besitz des Insolvenzverwalters** befindet. Ausreichend ist der mittelbare Besitz des Insolvenzverwalters, wenn der Schuldner für sich unmittelbaren Besitz beanspruchen kann.

§ 166 Abs. 2 InsO beschreibt ein originäres **Einzugsrecht des Insolvenzverwalters** für **sicherungs- zederte Forderungen**. Dies gilt auch im Fall einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens offengelegten Zession.³ Ein solches Einzugsrecht des Insolvenzverwalters besteht nach § 170 Abs. 2 InsO nicht bei gepfändeten oder verpfändeten Forderungen.⁴ Vielmehr besteht zugunsten des Pfandgläubigers nach Eintritt der Pfandreife ein originäres Einzugsrecht gem. § 173 Abs. 1 InsO.⁵

Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Sache an einen Dritten freihändig zu veräußern. Zuvor besteht

gem. § 168 Abs. 1 InsO eine Mitteilungspflicht an den Absonderungsberechtigten über die Verwertungsabsicht. Dem absonderungsberechtigten Gläubiger ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Woche auf eine andere, für den Gläubiger günstigere Möglichkeit der Verwertung des Gegenstands hinzuweisen. Gem. § 168 Abs. 3 InsO kann die günstigere Möglichkeit auch darin bestehen, dass der Sicherungsgläubiger den Gegenstand übernimmt, d.h. dass der Verwalter an den Sicherungsgläubiger verwertet.

In all diesen Fällen ist der Verwertungserlös nach Maßgabe von § 170 Abs. 1, 171 InsO abzurechnen. Gem. § 170 Abs. 1 Satz 1 InsO sind aus dem Verwertungserlös die Kosten der Feststellung in Höhe von 4% des Bruttoerlöses (§ 171 Abs. 1 InsO) und die Kosten der Verwertung des Gegenstands in Höhe von 5% des Bruttoerlöses oder in Höhe der tatsächlichen Verwertungskosten (§ 171 Abs. 2 Satz 1, 2 InsO) vorweg für die Insolvenzmasse zu entnehmen. Unter hier nicht näher zu erläuternden Voraussetzungen ist



Schlau schlussgerechnet

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

Online
08.10.2026
09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

¹ Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 6

² Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 6

³ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 191/10; aA Schlegel NZI 2003, 17 (18); Ganter FS Wellensiek, 2011, S. 399 (408)

⁴ BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 191/10

⁵ BGH v. 11.7.2002 – IX ZR 262/01; BGH v. 7.4.2005 – IX ZR 138/04; BGH v. 26.1.2012 – IX ZR 191/10; rechtspolitisch kritisch Chr. Berger FS Fischer, S. 1, 4

16. Deutscher Privatinsolvenztag



- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern
und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

16. Oktober 2026, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Rathausaal, Marienplatz

Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht

Save the date 16.10.2026

<https://Privatinsolvenzttag.de>

ebenfalls gem. § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO die Umsatzsteuer zur Masse einzubehalten.

b) Verwaltererklärung

„Verwertungsüberlassung“ bei originärem Verwertungsrecht

Besteht ein originäres Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters gem. § 166 InsO, kann dieser dem absonderungsberechtigten Gläubiger den Gegenstand zu Verwertung überlassen, § 170 Abs. 2 InsO.

Mit der **Verwertungsüberlassung** geht **keine Freigabe** des Vermögenswertes aus dem Insolvenzbeschluss einher. Die Frage der Massezugehörigkeit und die Frage der (originären) Verwertungsbefugnis sind streng voneinander abzugrenzen; im Fall des Abs. 2 „verzichtet“ der Insolvenzverwalter nur auf Letztere, ohne dass der Gegenstand aus der Insolvenzmasse ausscheidet.¹

Nach erfolgter Verwertung durch den Gläubiger gem. § 170 Abs. 2 InsO sind aus dem Verwertungserlös vorab die Feststellungskostenpauschale in Höhe von

4% des Bruttoerlöses (§ 171 Abs. 1 InsO) sowie etwaig die Umsatzsteuer gem. § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO vom Absonderungsberechtigten an die Masse abzuführen. Eine Verwertungskostenpauschale ist nicht zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn vor der Verwertungsüberlassung bereits derartige Kosten angefallen sein sollten.² Der Insolvenzmasse steht auch kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu.³ Fruchtlöse Versuche einer Verwertung können nicht zulasten des Sicherungsnehmers gehen.⁴

c) Gläubigerverwertung aus originärem Recht

Gem. § 166 InsO besteht zugunsten des Insolvenzverwalters unter den dort genannten Voraussetzungen (bei beweglichen Sachen insbesondere Besitzrecht zum Eröffnungstichtag sowie nur bei sicherungsbedingten Forderungen) ein originäres Verwertungsrecht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, richtet sich das Verwertungsrecht nach den allgemeinen Regeln, vgl. § 173 Abs. 1 InsO.⁵ § 173 Abs.

¹ BFH v. 14.12.2022 - X R 9/20; Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 15

² Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 19

³ Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 19

⁴ HmbKomm-InsO/Scholz § 170 Rn. 11

⁵ Vgl. zB für Pfandrechte § 1228 BGB; Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 173 Rn. 2.

1 InsO begründet daher kein besonderes **Verwertungsrecht des Gläubigers**. Die Vorschrift ist vielmehr **deklaratorischer Natur**, da sie lediglich klarstellt, dass ein bereits nach den allgemeinen Bestimmungen bestehendes Verwertungsrecht des Absonderungsberechtigten unter den Voraussetzungen der Vorschrift von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt.¹ Bei einer Selbstverwertung durch den Absonderungsberechtigten gem. § 173 Abs. 1 InsO stehen der Insolvenzmasse keine Feststellungs- und Verwertungskostenbeiträge gem. §§ 170, 171 InsO zu. Allenfalls ein etwaiger Übererlös ist an die Masse auszukehren. Allerdings hat der absonderungsberechtigte Gläubiger hat einen etwaigen Umsatzsteuerbetrag, mit dem die Masse durch die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommene Selbstverwertung des Gläubigers belastet ist, an die Insolvenzmasse abzuführen (§ 170 Abs. 2 iVm § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO).²

Insolvenzverfahren auf der Zielgeraden

Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag



mit RiAG Dr. Thorsten Graeber &
Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.





17.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online



d. Übersicht: Erlösverteilung und Verwertung(srechte)

Übersicht: Erlösverteilung und Verwertung(srechte)		
Verwertung durch den Insolvenzverwalter, § 166 Abs. 1 InsO oder Verwertung durch den Insolvenzverwalter, § 168 Abs. 3 Satz 1 InsO	Verwertungsüberlassung, § 170 Abs. 2 InsO	Verwertung durch den Absonderungsberechtigten, § 173 Abs. 1 InsO
Feststellungskostenpauschale = 4% vom Bruttoerlös, § 171 Abs. 1 InsO	Feststellungskostenpauschale = 4% vom Bruttoerlös, § 171 Abs. 1 InsO	—
Verwertungskostenpauschale = 5% vom Bruttoerlös, § 171 Abs. 2 Satz 1 InsO oder tatsächliche Verwertungskosten, § 171 Abs. 2 Satz 2 InsO	—	—
Umsatzsteuer, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO (Ansatz nur unter den Voraussetzungen des UStG)	Umsatzsteuer, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO (Ansatz nur unter den Voraussetzungen des UStG)	Umsatzsteuer, § 171 Abs. 2 Satz 3 InsO (Ansatz nur unter den Voraussetzungen des UStG)

¹Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 173 Rn. 2; so auch Uhlenbruck/Brinkmann § 173 Rn. 2; MüKInsO/Kern § 1 Rn. 1

²Wipperfurth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 173 Rn. 16 mwN.

5. Verjährung des Anspruchs auf Erlösauskehr gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO

Im Fall der Verwalterverwertung hat der Insolvenzverwalter den nach Einbehalt der Kostenpauschalen (§ 170 Abs. 1 Satz 1, § 171 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 InsO) und ggf. der Umsatzsteuer verbleibenden Betrag unverzüglich an den absonderungsberechtigten Gläubiger auszukehren, § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO. In vielen Fällen wird die Befriedigung des Absonderungsberechtigten auch nach eben dieser Maßgabe, also unverzüglich gelingen.

Stehen der unverzüglichen Befriedigung allerdings rechtliche und/oder tatsächliche Gründe entgegen, kann sich im weiteren Verlauf die Frage der Verjährung des Anspruchs auf Erlösauskehr stellen.

Exkurs für die Praxis:

Masseunzulänglichkeit ist kein Argument für die verzögerte/unterlassene Auskehr!

Der Anspruch auf Erlösauskehr stellt keine sonstige Masseverbindlichkeit (etwa im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO) dar. Der Verwertungserlös ist als Surrogat des Absonderungsgutes anzusehen; das Sicherungsrecht setzt sich also am Erlös fort.¹ Eine verzögerte oder gar verweigte unverzügliche Auskehr des Erlöses kann nicht mit dem Hinweis auf eine schwierige Liquiditätslage / die (drohende) Masseunzulänglichkeit argumentiert werden. Der dem Absonderungsberechtigten zustehende Erlösanteil ist **nicht Bestandteil der freien Insolvenzmasse** und damit auch nicht die zum Bestreiten etwaiger Masseverbindlichkeiten verfügbare Liquidität.²

Die Frage, wann Ansprüche auf Erlösauskehr nach § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO verjähren, wird in der Literatur streitig diskutiert und uneinheitlich beantwortet. Auch hat sich der BGH, soweit ersichtlich, mit dieser Rechtsfrage noch nicht beschäftigen dürfen.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass der Anspruch aus § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO der regelmäßigen, dreijährigen Verjährungsfrist gem. §§ 194 Abs. 1, 195 BGB unterliege, wobei Fristbeginn der Schluss des Jahres sei, in dem der Insolvenzverwalter die Verwertung abgeschlossen und der Gläubiger hiervon Kenntnis erlangt habe.³

Überwiegend vertritt das Schrifttum indes die Ansicht, dass der Anspruch auf Auskehrung des Erlöses gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB in 30 Jahren verjähre.⁴ In diesem Sinne hat auch jüngst das OLG Düsseldorf entschieden.⁵

Der Verwertungserlös ist das Surrogat des Absonderungsgutes. Das Sicherungsrecht setzt sich im Wege der Surrogation analog § 1247 Satz 2 BGB am Erlös fort.⁶ Hieraus folgt, dass sich auch die **Verjährung** des Anspruchs aus Erlösauskehr gem. § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO nach der Verjährung des ursprünglichen dinglichen Rechts an der Sache richtet.⁷

Der Anspruch des Absonderungsberechtigten auf Erlösauskehr gemäß § 170 Abs. 1 Satz 2 InsO **unterliegt der Verjährung des ursprünglichen dinglichen Rechts, demnach gilt § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit einer grds. 30-jährigen Verjährungsfrist.**⁸



¹ HmbKomm-InsO/Scholz § 170 Rn. 6; Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; Ganter/Bitter ZIP 2005, 93 (98); BGH v. 11.12.2008 – IX ZR194/07

² Wipperfürth in Henning/Lackmann/Rein – HK-Privatinsolvenz § 170 Rn. 11

³ HK/Kayser/Hölzle/Thole, III. Verwertung durch den Verwalter (Abs. 1), Rn. 11

⁴ Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; MüKoInsO/Kern § 170 Rn. 68; K. Schmidt InsO/Sinz § 170 Rn. 25; H. Schmidt, ZInsO 2005, 422; Dörrscheidt/Kempe/Ilzhöfer, ZIP 2021, 2321 ff.

⁵ OLG Düsseldorf v. 16.04.2026 – 12 U 32/24, - auch zum Streitstand

⁶ HmbKomm-InsO/Scholz § 170 Rn. 6; Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; Ganter/Bitter ZIP 2005, 93 (98); BGH v. 11.12.2008 – IX ZR 194/07; so auch Chr. Berger KTS 2007, 433, 443; Gehrlein ZIP 2010, 5, 11; Eckardt FS Schilken S. 645, 655

⁷ Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; H. Schmidt ZInsO 200, 422

⁸ OLG Düsseldorf v. 16.04.2026 – 12 U 32/24;

Uhlenbruck/Brinkmann § 170 Rn. 10; MüKoInsO/Kern § 170 Rn. 68; H. Schmidt, ZInsO 2005, 422

Kriminalinsolvenzen und sonstige Verfahrenshindernisse

Dipl. Wirtschaftsjurist Tobias Hartwig, MBA

Nach Wahrnehmung des Autors nehmen die sogenannten „Kriminalinsolvenzen“ stark zu. Es stellt sich zunächst die Frage, was man eigentlich unter einer **Kriminalinsolvenz** versteht. Die Kriminalinsolvenz ist ein Insolvenzverfahren, das durch Wirtschaftskriminalität verursacht wurde und/oder mit Straftaten korreliert. Bekannte deutsche Kriminalinsolvenzverfahren dürften insbesondere die Insolvenzen der *Wirecard Bank*, der *Signa Holding*, *PROKON* und *FlowTex* gewesen sein. Letztere Sache wurde sogar unter dem Titel „Big Manni“ komödiantisch verfilmt.

Da in Kriminalinsolvenzen Insolvenz- mit Strafrecht zusammenkommt, hier die relevanten Insolvenzstraf-taten:

- Insolvenzverschleppung, § 15a InsO
- Bankrott, § 283 StGB
- Gläubigerbegünstigung, § 283c StGB
- Schuldnerbegünstigung, § 283d StGB
- Verletzung der Buchführungspflicht, § 283 StGB

Bei der Bearbeitung im Kriminalinsolvenzverfahren sind wegen der **Möglichkeit der Massegenerierung von großer Bedeutung** insbesondere die

- Insolvenzverschleppungshaftung gemäß § 15b InsO sowie die
- Insolvenzanfechtung gemäß §§ 199 ff. InsO

Was haben diese Ansprüche gemeinsam?

Um diese Ansprüche geltend machen zu können, muss der **Zeitpunkt des Eintritts der Krise**, nämlich Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit bei der Insolvenzverschleppungshaftung sowie (drohende) Zahlungsunfähigkeit bei der Insolvenzanfechtung bestimmt werden. Ausgenommen von Letzterem sind die Ansprüche gem. §§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 133 Abs. 4, 134 und 135 InsO.

Welche Ermittlungsmöglichkeiten stehen nun in einem solchen Kriminalinsolvenzverfahren zur Verfügung?

Die **gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten**

ergeben sich aus §§ 97, 101 InsO. Das bedeutet, dass der Schuldner bzw. die Geschäftsleitung oder der persönlich haftende Gesellschafter zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Hierneben sind *ehemalige* Geschäftsleiter zur Auskunft verpflichtet, die bis zwei Jahre vor Antragstellung solche waren, vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. InsO. Darüber hinaus sind auch Angestellte und frühere Angestellte zur Auskunft ver-

pflichtet, jedenfalls dann, wenn sie in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Antragstellung solche gewesen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 101 Abs. 2 InsO lediglich § 97 Abs. 1 Satz 1 InsO gilt. Zwangsmaßnahmen im Wege des Insolvenzrechts sind also gegen (ehemalige) Angestellte nicht möglich. Zuletzt darf nicht vergessen werden, dass auch der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet ist, wenn die Gesellschaft führungslos ist (§ 101 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. InsO).

Zur Aufklärung von Sachverhalten hat sich darüber hinaus - insbesondere im Eröffnungsverfahren - bewährt, eine **Zeugenvernehmung durch das Insolvenzgericht** gem. § 5 Abs. 1 InsO durchzu-



Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH) Tobias Hartwig MBA ist Partner bei Schultze & Braun, seit über 20 Jahren in der Restrukturierungsbranche tätig und wird von div. Gerichten als Insolvenzverwalter bzw. Sachwalter bestellt. Er ist Lehrbeauftragter für Insolvenzrecht an der Hochschule für Rechtspflege Nord sowie Autor zum Insolvenzrecht u.a.

führen. Unstrittig kann der „starke“ vorläufige Insolvenzverwalter im Eröffnungsverfahren Zeugen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. Selbiges gilt auch für den Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren. Ein förmlicher Beweisbeschluss ist hier nicht erforderlich, allerdings sollte dem Zeugen mit der Ladung das Beweisthema mitgeteilt werden. Für Ordnungsmittel bzw. die Verweigerung des Zeugnisses finden §§ 380, 382 bis 385 ZPO gemäß § 4 InsO Anwendung. Zusätzlicher Hinweis: Im Nachlassinsolvenzverfahren haben die Erben des Schuldners kein Zeugnisverweigerungsrecht.¹

In der Bearbeitung des Verfahrens durch die Insolvenzverwaltung ergeben sich verschiedene **Möglichkeiten zur Ermittlung der Insolvenzreife**. Wenn - was oft genug leider nicht der Fall ist - eine **ordnungsgemäße Buchhaltung** vorhanden ist, kann ein Gutachten über die vor-insolvenzliche Zahlungsunfähigkeit anhand von Summen- und Saldenlisten unproblematisch erstellt werden. Sollte **keine ordnungsgemäße Buchhaltung** vorhanden sein, bleibt letztlich die Möglichkeit, die Zahlungsunfähigkeit anhand der Zahlungseinstellung zu ermitteln. Die sog. „**indizierte Zahlungsunfähigkeit**“ ist in § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO normiert. Es stellt sich dann die Frage, wann die Zahlungseinstellung erfolgte. Hierzu gilt es, zunächst die Insolvenztabelle zu erstellen und die vorliegenden Anmeldungen von Insolvenzforderungen auszuwerten. Aus den Forderungsanmeldungen sollten sich die Fälligkeiten der jeweiligen Insolvenzforderungen ergeben. Folgende Indizien für die Zahlungseinstellung hat die Rechtsprechung herausgearbeitet:

Indizien 1: Es liegen nicht unerhebliche, bis zur Insolvenzeröffnung nicht gezahlte Forderungen vor. Die älteste, unbezahlte Forderung lässt insoweit den Rückschluss auf die Zahlungseinstellung zu.²

Indizien 2: Es gibt nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge. Die Fälligkeit ist gesetzlich geregelt und daher ohne Weiteres belegbar.

Indizien 3: Es gibt rückständige Steuerforderungen. Dankenswerterweise weisen die Forderungsanmeldungen der Finanzämter die jeweilige Fälligkeit der einzelnen Steuerforderung aus.³

¹ vgl. Braun, Insolvenzordnung, Rn. 18 zu § 5 InsO

² vgl. u. a. BGH v. 21.6.2007 – IX ZR 231/04

³ Vgl. BGH v. 10.7.2003 – IX ZR 89/02



Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens



mit RiAG Frank Frind



Online



27.10.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden

AGV
Seminare

In den Fällen, in denen es keine ordnungsgemäße Buchhaltung gibt, gilt übrigens eine **Beweislastumkehr** zu Lasten des Geschäftsleiters. Hier finden die Grundsätze der Beweisvereitelung Anwendung. Das bedeutet konkret, dass der Geschäftsleiter beweisen muss, dass **keine** Insolvenzreife vorlag.⁴ Dass Geschäftsführer in einem Insolvenz(eröffnungs-)verfahren sicherlich des Öfteren mal ihren gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommen, dürfte kein Geheimnis sein.

Doch wie verhält es sich im Falle eines Eigenantrages?

Beispielhaft sei der **Eigenantrag** des Geschäftsführers einer juristischen Person erwähnt, der nicht mitwirkt und die vom Sachverständigen angeforderten Auskünfte nicht erteilt. Das mag verschiedene Motive haben. Vermutlich ist der Geschäftsleiter/Schuldner mit der Person des Sachverständigen/vorläufigen Insolvenzverwalters nicht einverstanden oder aber bemerkt Ermittlungen

⁴ BGH v. 24.1.2012 – II ZR 119/10 und BGH v. 12.3.2007 – II ZR 315/05

in eine bestimmte (ihm persönlich) unangenehme Richtung (versuchte Aufklärung von Vermögensverschiebungen und/oder Geschäftsführerhaftung). Grundsätzlich kann das Gericht im Eigenantragsverfahren den Geschäftsführer natürlich zur Mitwirkung und Erteilung von Auskünften anhalten, er ist ja gesetzlich hierzu verpflichtet, § 97 InsO. Wenn er seinen Pflichten nicht nachkommt, kann das Gericht auch versuchen, dessen Mitwirkung gemäß § 98 InsO durch gerichtliche Zwangsmaßnahmen zu erzwingen (gerichtliche Anhörung, zwangsweise Vorführung, Beugehaft). Es stellt sich hier die Frage, ob im Eigenantragsverfahren Zwangsmaßnahmen tatsächlich sinnvoll sind. Es gibt hier noch einen anderen Weg. In derartigen Fällen, in denen der Schuldner nicht mitwirkt und nicht die angeforderten Auskünfte erteilt, kann das Insolvenzgericht den **Antrag auf Insolvenzeröffnung als unzulässig abweisen**. Dies wird mit einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis und mangelnder Ernsthaftigkeit begründet. Denn ein solches, obstruktives Verhalten lässt darauf schließen, dass der Schuldner eine gesetzmäßige Durchführung des Insolvenzverfahrens überhaupt nicht anstrebt.¹ Eine solche Abweisung hat für den Geschäftsleiter die Folge, dass der Antrag als *nicht gestellt* gilt. Das wiederum bedeutet, dass der Geschäftsleiter sowohl zivil- als auch strafrechtlich nicht enthaftet ist.

Auch der **Wechsel des Geschlechts** nach Insolvenzantragstellung und die damit verbundene Namensänderung ist ein zunehmend auftretendes Phänomen, das ein Verfahrens- bzw. auch Vollstreckungshindernis darstellt. Der Wechsel des Geschlechts und in dem Zusammenhang des Namens sind nämlich nach der derzeitigen Rechtslage ohne Weiteres einmal jährlich möglich. Erforderlich ist lediglich der Antrag bzw. eine Erklärung bei dem Standesamt, bei dem das Geburtenregister des Schuldners geführt wird, vgl. §§ 2, 4 und 5 SBGG; 45b PStG. Mit dieser Norm hat der Gesetzgeber - sicherlich versehentlich - Probleme in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren geschaffen, die es so zuvor nicht gab. Problematisch ist nämlich das sog. „**Offenbarungsverbot**“ gemäß **§ 13 SBGG**. Diese Norm hat zur Folge, dass der

vormalige Schuldnername ohne Zustimmung des Schuldners nicht verwendet werden darf.

Gemäß § 14 SBGG stellt die Verwendung des ursprünglichen Namens und Geschlechtes ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann. Erteilt der Schuldner diese Zustimmung nicht, ist in der Folge der Schuldner für verfahrensbeteiligte Gläubiger nicht mehr identifizierbar. Sprich: Der Gläubiger weiß ja nicht, wer Karla Müller ist, wenn er einen Anspruch gegen Karl Müller hat.

Die insolvenzrechtliche Praxis hat hier einen pragmatischen, vernünftigen Lösungsansatz entwickelt. Denn grundsätzlich gilt ja, dass natürliche Personen nicht gesetzlich verpflichtet sind einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Stellung des Insolvenzantrages ist in den Fällen freiwillig. Das SGBB soll allerdings der Selbstbestimmung dienen und **nicht ein Mittel zur Vollstreckungsvermeidung** sein. Daher hat es sich bewährt, dass der Schuldner in Insolvenz(eröffnungs)verfahren durch das Insolvenzgericht zur Offenlegung früherer Namen angehalten wird, da dies unter die Mitwirkungspflichten in dem Verfahren einzuordnen ist. Selbiges gilt übrigens auch bei Alias-Namen und Zeugenschutzprogrammen. Ansonsten kann das Gericht den Antrag als unvollständig und unzulässig zurückweisen.²

¹ BGH v. 7.5.2020 – IX ZB 84/19; LG Braunschweig v. 15.8.2025 – 6 T 51/25; AG Hamburg v. 1.3.2000 – 67e IN 12/00, NZI 2000, 238

² vgl. AG Hamburg v. 8.11.2022 – 68g IK 608/17, ZVI 2022, 480; AG Hamburg v. 15.11.2022 – 68g IK 345/19, ZVI 2023, 230; Büttner NZI 2019, 569; Heyer ZVI 2024, 3

Seminare für neue Sachbearbeiter

- InsO-Führerschein - Auftakt Insolvenzrecht
- Herzlich Willkommen - der gelungene Einstieg in die Praxis der Insolvenzsachbearbeitung
- RSB-SB Insolvenzssachbearbeitung im Restschuldenbefreiungsverfahren u.v.m.

Das Basiswissen für eine berufliche Tätigkeit im Büro eines Insolvenzverwalters, kompakt online vermittelt.

www.AGV-Seminare.de/Tag/Einsteiger/

Kommt der Begründungszwang für Beststellungsentscheidungen? Und wenn ja, wie?

Richter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

Der am 24.7.2026 seitens des BMJV veröffentlichte „Referenten-Entwurf zum Gesetz zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger“ enthält 167 Regelungen für ein Insolvenzamtsträgergesetz, ein mit 13 Regelungen versehenes Einführungsgesetz, sowie knapp 20 Regelungen zur Änderung der InsO und 8 Regelungen zur Änderung des StaRUG, insgesamt handelt es sich um knapp 300 Einzelregelungen. Daneben enthält der Entwurf Öffnungsklauseln für fünf noch zu schaffende Rechtsverordnungen. Nachfolgend soll der im Referenten-Entwurf mit § 56e Abs. 2 RefE-InsO vorgesehene Begründungszwang für Beststellungsentscheidungen untersucht werden, der für Insolvenzverwalterbüros besondere Bedeutung erlangen könnte. Mögliche Begründungsinhalte werden exemplarisch vorgestellt.

I. Neuer Bestellungsablauf

Gerichtlicherseits bestellbar ist künftig nur ein/e zugelassene/r Verwalter*in (§ 56 Abs. 1 InsO; § 1 Abs. 1 InsAG). Die Zulassung erfolgt über die Aufnahme in ein „Berufsträger-Register“, welches nach derzeitiger gesetzlicher Planung durch eine Insolvenzverwalter*innen-Kammer (Selbstverwaltungsmodell) geführt wird. Kammerbildung, Kammerkompetenzen und Berufsträger-Register-Inhalte regelt ein Insolvenzamtsträgergesetz (InsAG). Die Erstreckung auf vorläufigen Verwalter/Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragte (§ 74 StaRUG) und Sanierungsmoderatoren (§ 94 StaRUG) des StaRUG ist nachvollziehbar. Der Treuhänder der Wohlverhaltensphase ist nicht einbezogen, was unverständlich ist, da auch dieser – zuweilen – „Masse“ verwaltet und verteilt, nämlich Abtretungsanteile. Der/die jeweilige Insolvenzrichter*in soll dem Berufsträger-Register (§ 25 InsAG) die geschäftskundigen Fähigkeiten der Verwalter*innen, Personal- und Büroausstattung, derzeitige Bestellungsbelastung und gfs. weitere Fertigkeiten, vor allem aber „Beschränkung auf bestimmte Verfahrensarten“ (z.B. ein Verwalter

möchte nur mit Nachlassinsolvenz-Verfahren betraut werden) und Beschränkung auf bestimmte Gerichte (§ 28 InsAG) entnehmen können. Letzteres ist sehr wichtig, da eine „faire Bestellungs-chance“ (§ 56 Abs. 3 RefE-InsO) nur denjenigen geboten werden muss, die ihr Interesse an dem jeweiligen Gericht bestellt zu werden, bekundet haben, dies geschieht durch Eintragung der jeweiligen Gerichte im Berufsträger-Register (§ 28 InsAG).

II. Bestells-begründungszwang

Der RefE sieht unter der Normüberschrift „Auswahlverfahren“ in § 56e Abs. 2 S. 1 RefE-InsO eine Begründung der „Auswahlentscheidung“ vor.

Überraschend: Weder aus Normwortlaut noch Begründung ergibt sich eine Begrenzung auf bestimmte Verfahren. Also ist jede Beststellungsentscheidung zu begründen, auch diejenigen in Verbraucherinsolvenzverfahren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in derzeitig mindestens insgesamt 97.500 Verfahren jährlich eine „Bestellsbegründung“ von den Insolvenzrichter*innen verfasst werden müsste.¹ Eine Erstreckung auf die Bestellungen von vorläufigen Insolvenzverwalter*innen im Eröffnungsverfahren führt zu ca. 15.000 weiteren Bestellsbegründungen. Die Bestellung bleibt aber rechtmittelfrei. Sie ist nicht anfechtbar hinsichtlich der Personalauswahl. Deshalb wurde eine Begründung aus Praktikabilitäts-, aber auch Sinnhaftigkeitsgründen bisher abgelehnt.² Bei einer



RiAG Frank Frind
ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ Jährlich insges. 130.000 Insolvenzverfahren (2025) und ca. 25 % Nichteröffnungsquote.

² Graf-Schlicker, 6. Aufl. InsO; § 56 Rn.97; FK-Bornemann/Jahntz, 10. Aufl., § 56 Rn. 40; HK-Riedel, 11. Aufl., § 56 Rn. 29;

notwendigen Begründung der Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern, Verfahrenskoordinator*innen, Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderator*innen kommen noch einmal ca. 2.000 Begründungen hinzu. Diese Mehrbelastung der insolvenzgerichtlichen Rechtsanwender erwähnt der Entwurf im „Belastungsdarstellungsteil“¹ gar nicht. Die Frage, inwiefern die eilige Auswahlentscheidung bei der Sicherungsmaßnahmenanordnung überhaupt in der Eilsituation „begründbar“ (zum Umfang der Begründung nachfolgend) ist, wird ebenfalls nicht problematisiert. Das Begründungsverfahren könnte daher künftig Bestellungsbeschlüsse verzögern.

1. Was ist mit den Insolvenz sachverständigen?

Die Regelung bezieht sich ganz ersichtlich nur auf Bestellungen i.S.v. § 56 InsO. Damit zeigt sich ein dogmatisch recht schwerwiegendes Problem an dieser Stelle: Der Entwurf vernachlässigt die verfahrensmäßige Rolle der Insolvenz sachverständigen regelungstechnisch. Zwar räumt die Begründung² ein, dass die Sachverständigenbestellung häufig zur anschließenden Verwalterbestellung führt, indes gilt § 56 Abs. 1 InsO für den Sachverständigen, der gem. § 5 Abs. 1 S. 2 InsO bestellt wird, eben nicht – sondern über § 4 InsO gilt § 404 ZPO – und der Sachverständige ist gem. § 2 InsAG kein Berufsträger, wohingegen die Berufspflichten des InsAG gem. § 40 Abs. 1 InsAG aber wiederum für ihn gelten sollen. Also „hebelt“ die RefE-Regelung zur Begründung die Geltung der §§ 404 ff. ZPO über § 4 InsO für die Rolle des Sachverständigen nicht aus. Und die RefE-Begründung hierzu übersieht, dass der Gesetzgeber beim Insolvenz sachverständigen ausdrücklich eine „Auswahlbegründung“ abgelehnt hat. Eine Anhörung »der Parteien« gem. § 404 Abs. 2 ZPO zur insolvenzrechtlichen Sachverständigeneinsetzung findet vor Einsetzung eben nicht statt. Eine solche Anhörung zur Person des Sachverständigen ist trotz der

Neuregelung in § 404 Abs. 2 ZPO des Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts etc. (BT-Drucks. 18/6985 v. 19.12.2015, in Kraft seit dem 15.10.2016), der eben eine »Kann«-Regelung vorsieht und ohnehin über § 4 InsO nur »entsprechend« anwendbar ist, nicht geboten, denn S. 13 der diesbezüglichen Gesetzesbegründung zeigt auf, dass eine solche in Eilsachen nicht notwendig ist.³

Da Insolvenzeröffnungsverfahren stets Eilverfahren sind und die Sachverständigeneinsetzung meist der Aufklärung der Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen dient, denn das Gericht weiß – was auch die RefE-Begründung konzidiert – „zu Anfang des Verfahrens“ meist kaum etwas zur schuldnerseitigen Vermögenslage, wird von Niemandem vertreten, dass das Gericht eine Sachverständigenauswahl

AGV Seminare

Online
03.11.2026
09:00 - 11:00 Uhr

Einzelermächtigung
*Beantragen, richtig umsetzen,
Haftung ausschließen*

mit RiAG Frank Frind

HmbKomInsO/Frind, 11. Aufl., § 56 Rn. 109 – Rn. 113 ausführlich m.w.N.; Uhlenbruck/Zipperer, 16. Aufl. InsO, § 56 Rn. 47: nur bei „bedeutenden Verfahren“, aber meinent aus Art. 26 EU-Restrukturierungsrichtlinie folge Begründungszwang, dies ablehnend MünchKomInsO/Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 56 Rn. 144

¹ Begr.S.108 f.

² S.188

³ »Das Gericht kann von der Anhörung der Parteien bzw. der Beteiligten absehen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter

Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensart geboten ist. Dies kann insbesondere bei Eilverfahren geboten sein oder wenn in Verfahren mit besonderem Beschleunigungsbedürfnis, wie etwa in Kindschaftssachen nach § 155 Absatz 1 FamFG oder teilweise im Insolvenzrecht, durch die Anhörung eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten würde. Zudem kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn diese aufgrund der Vielzahl der am Verfahren beteiligten und anzuhörenden Personen einen unzumutbaren Aufwand oder eine übermäßige Verfahrensverzögerung zur Folge hätte.«

begründen müsste (das findet selbst im Zivilverfahren nicht statt).

2. Machen Bestellungs begründungen das Verfahren „transparenter“?

Der RefE begründet die Begründungsnotwendigkeit recht mager mit „Transparenz und Nachvollziehbarkeit“ – denn ein Auswahlvergleich zwischen den gelisteten und bei dem Gericht „Interesse bekundenden“ Personen wird laut RefE-Begründung nicht gewünscht. Andere Begründungsnotwendigkeiten existieren regelhaft höchstens bei Großverfahren. Hier aber gibt es bereits indirekte, aber für die virulenten Hauptfälle vorgesehene-Auswahlbegründungsnotwendigkeiten.

Großverfahren werden regelhaft mit einem (vorläufigen) Gläubigerausschuss bestückt (§ 22a Abs. 1 InsO). Das Gesetz regelt hier bisher schon eine Begründungsnotwendigkeit im **Nicht-Anhörungsfall** (§ 56a Abs. 3 S. 1 InsO – Gläubigerausschuss wird wegen nachteiliger Zeitverzögerung nicht angehört) oder im **Abweichungsfall** nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 InsO, wenn von einem einstimmigen Ausschuss-Votum abgewichen wurde. Die Begründung zum RefE erwähnt diese Fälle gar nicht bei der Anordnung einer nunmehr vorgesehene „Stets-Begründung“. Und: Der RefE doppelt in § 56e RefE-InsO nun auch noch den Begründungszwang, da die (gem. RefE gestrichenen) §§ 56a, 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO nunmehr zusätzlich in § 56e Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 2 InsO-neu – wieder drinstehen. So bleibt als Zwischenfazit festzuhalten: Diejenigen (seltenen) Fälle, in denen eine Auswahlbegründung Sinn macht, sind bereits gesetzlich geregelt. Und zusätzlich: Weshalb Sonderinsolvenzverwalterbestellungen außerhalb von § 56b Abs. 2 S. 3 InsO begründet werden sollen oder im StaRUG ReB-Bestellungen außerhalb von den bereits geregelten § 74 Abs. 2 StaRUG-Konstellationen ist weder ersichtlich noch in der Begründung dargetan.

Der RefE will in § 56 Abs. 3 RefE-InsO eine „faire Bestellungschance“ anordnen. Dem mag mit einer Interessenbekundung im künftigen Register (§ 28 InsAG) Genüge getan sein, eine Begründung, warum der jeweilige Verwalter gerade oder als „Interesse Bekundender“ gerade nicht bestellt wurde, ist aber nicht zu erwarten.

3. Welche Begründungsinhalte sind zu erwarten?

Der Sinn einer Bestellungs begründung wurde von Praktikerseite, nicht zuletzt mangels Rechtsmittel-fähigkeit der Bestellung bezweifelt¹, von Befürworter-seite wurde meistens nicht dargetan, was in einer Begründung überhaupt genau drinstehen sollte. Zuweilen wurde vertreten, diese solle darlegen, weshalb gerade der/die Bestellte aus der Vorauswahl-Liste des Gerichtes -und nicht ein anderer „Gelisteter“- bestellt würde („Prätendenten-Abwägung“), also eine Vergleichspersonen-abwägungsbegründung. Bei in der Regel derzeit pro Insolvenzrichter*in durchschnittlich 100 gelisteten Personen, bei Interessenbekundung nach „Berufs-trägerregister“ pro Gericht (§ 28 InsAG) dann wohl mehr, wäre eine solche Vergleichsabwägung ersichtlich nicht leistbar. Erstaunlicherweise lehnt die RefE-Begründung diese i.d. Praxis meistgenannte Begründungsnotwendigkeitsbegründung denn auch



Fokus
§ 133 INSO

*Aktuelle Anforderungen an
die Vorsatzanfechtung in der
(insolvenz-)gutachtlichen
Darstellung*

 **3 FAO-Stunden**

 **Online**

 **20.10.2026**

 **09:00 - 12:15 Uhr**

 **mit RiAG Frank Frind**

¹ Vgl. bereits Frind, ZInsO 2005, 225

ab.¹ Offenbar möchte das BMJV keine „vergleichende Begründung“ mit Persönlichkeitselementen provozieren. Vielmehr nennt die Begründung drei andere – angeblich notwendige – Begründungselemente²:

- konkrete Fall-Anforderungen
- Feststellungen zum Vorhandensein der insoweit notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenschaften
- Maßstäbe, die die Auswahl bei gleicher Eignung steuern

Aber um diesen Einzelbegründungs-„Bausteinen“ gerecht zu werden, sind nun auch umfangreichere Auswahl-Begründungsausführungen, eventuell im Einzelfall dann doch auch Ausführungen zur Person des „Ausgewählten“ in Abwägung zu „Nicht-Ausgewählten“, notwendig, insbesondere zum Begründungspunkt „Auswahl-Maßstab“. Das kann zuweilen zu wenig sinnvollen Situationen und u.U. auch zu notwendigen, indes u.U. abträglichen Darlegungen für den konkreten Fall oder andere „Interessenkandidaten“ führen. Und vor allem: solche Begründungen werden personalintensiv Zeit in Eilsituationen verbrauchen.

Die Praxis könnte deshalb auf formelhafte Begründungen ausweichen. Das wäre auch zulässig, wenn z.B. auf eine vorweggegangene Sachverständigenbestellung und damit „Vortätigkeit“ verwiesen würde.

Beispiel: „Der hier ausgewählte (vorl.) Verwalter ist bereits als Sachverständiger mit dem Fall befasst und kennt daher den Sachverhalt am Besten, er ist bereits eingearbeitet.“³

Möglich erscheinen aber auch rein formelhafte Begründungen, wie z.B.:

„Der hier ausgewählte (vorläufige) Insolvenzverwalter ist nach den gerichtlichen Erkenntnissen gem. Berufsträgerverzeichnis für die hiesige Insolvenzsache erfahren, geeignet und ausreichend kenntnisreich, er ist nicht überlastet und wurde in letzter Zeit seit Jahresanfang nicht überproportional im Vergleich zu anderen interessebekundenden Verwalter*innen bestellt.“

¹ Begr. S.188: „werden dem Gericht insbesondere keine Ausführungen zur Nichtberücksichtigung eines jeden nicht zum Zuge gekommenen Prätendenten abverlangt.“ Gegenteilig gerade deswegen eine Begründung fordernd:



InsO-Lupe - Probleme rund um



§ 302 InsO

Forderungsanmeldung vorsätzlich unerlaubte Handlung


mit RiAG Frank Frind


22.10.2026


1,5 FAO-Stunden


09:00 - 10:30 Uhr


Online

Oder:

„Das Gericht kann derzeit dem Verfahrensstand zwar Sicherungsnotwendigkeiten (Kontoguthaben), aber keine weiteren Anforderungs-Besonderheiten entnehmen, eine Betriebsfortführung steht nicht Rede. Das Gericht vergibt solche Verfahren nach einer internen Reihenfolge, da es bei dem hiesigen Masseumfang letztendlich egal ist, wer's macht. Der nunmehr bestellte vorläufige Verwalter eignet sich für solche „Nullachtfünfzehn-Verfahren“, da er sich bisher leistungsmäßig nicht hervorgetan hat, aber reihenfolgenmäßig nach „Interessebekundung“ „mal wieder dran“ ist.“

Eine Begründung, der der „Ausgewählte“ sicher weniger gern lesen wird.

Schlimmer kann es indes werden, falls das Gericht auf „konkrete Fall-Anforderungen“ in der Begründung eingehen sollte - hierfür nachfolgend einige Beispiele:

Uhlenbruck/Zipperer, 16. Aufl. InsO, § 56 Rn. 47 (ohne Darstellung, was drinstehen sollte)

² Begr. S. 188

³ Vorschlag nach MünchKommInsO/Graeber/Deppenkemper, 5. Aufl. InsO, § 56 Rn. 144

„Das hiesige Verfahren könnte nach ersten gerichtlichen Erkenntnissen mit Insolvenzverschleppung zu tun haben, der ausgewählte Insolvenzverwalter ist in Kriminalinsolvenzen besonders erfahren.“

Diese vorgenannte Begründung dürfte zu großer Freude bei der künftigen Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung führen, denn dieser wird mit der Auswahlbegründung schon Insolvenzverschleppung unterstellt.

Oder:

„Im hiesigen Insolvenzeröffnungsverfahren ist dem Gericht bereits aus Vorverfahren bekannt, dass zahlreiche Insolvenzanfechtungsansprüche nicht unwahrscheinlich sind, besonders gegenüber Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern. Der nunmehr bestellte (vorläufige) Insolvenzverwalter ist dem Gericht als „scharfer Anfechtungshund“ – insbesondere gegenüber institutionellen Gläubigern – bekannt, die er bereits in anderen Verfahren erfolgreich „gejagt“ und anfechtungsrechtlich zugunsten der Massen „zur Strecke gebracht“ hat.“

Diese Begründung erfüllt alle notwendigen Begründungselemente, sie stellt auf konkrete Einzelfall-Anforderungen ab, nennt Verwalter(vor-)kenntnisse und benennt aus gerichtlicher Vorerfahrung den Auswahl-Maßstab. Mit einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den institutionellen Gläubigern wird danach aber kaum zu rechnen sein.

Oder:

„Das hiesige Insolvenzverfahren hat, wie bereits eine erfolgreiche Restschuldbefreiungsversagung in einem länger zurückliegenden Erstverfahren zeigt, einen Schuldner zum Gegenstand, der im Sinne v. § 287b, § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO „die Arbeit nicht erfunden hat“. Der hiesig nunmehr bestellte, sehr erfahrene und gewissenhafte Insolvenzverwalter ist derjenige des Erstverfahrens, der mit instruktiven Berichten über die mangelnden Bewerbungsbemühungen des Schuldners an die Gläubiger schon vor sechs Jahren erfolgreich für den Restschuldbefreiungsversagungsantrag im Erstverfahren gesorgt hat.“ Auch diese Begründung erfüllt alle o.g. Begründungselemente, sie wird bei Gläubigern auf Interesse, beim Schuldner wohl eher auf Missfallen, stoßen.

III. Fazit

Der gesetzlich nunmehr regelhaft vorgesehene „Bestellungsbegründungszwang“ ist normdogmatisch und zweckdogmatisch verfehlt. Er nutzt keinem Verfahrensbeteiligten etwas, kann aber in der Umsetzung durchaus Schaden anrichten.



www.AGV-Anytime.de

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Hefte sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

AGV Sachbearbeiter Online Stammtisch

der Zeitschrift InsA

Jeden zweiten Dienstag eines Monats

kostenlose Teilnahme ohne Anmeldung

Behandlung & Erörterung aktueller Fragestellungen

www.AGV-Seminare.de/tag/ASOS/

AGV
SACHBEARBEITER

Rechtsprechung der Restrukturierungsgerichte zur Zulassung von Verfahren nach dem StaRUG

Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH a. D.

Das am 1.1.2021 in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) hat in den ersten fünf Jahren seiner Geltung mutmaßlich mehr Beiträge im Schrifttum als Entscheidungen von Restrukturierungs- und (Rechts-)Beschwerdegerichten hervorgebracht. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem Gesetz ist erstmals im Jahr 2026 ergangen (BGH v. 23.4.2026 – IX ZB 18/25). Trotz der jahrzehntelangen Diskussion der Frage, ob neben der Insolvenzordnung mit den Möglichkeiten eines Insolvenzplan- und Eigenverwaltungsverfahrens ein Bedürfnis besteht, ein weiteres Sanierungsverfahren im Vorfeld des Insolvenzverfahrens einzuführen, die der Gesetzgeber letztlich mit der Verabschiedung des StaRUG beendet hat, sind die Anwendungsfälle des StaRUG eher überschaubar geblieben. Die Entwicklung des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten erinnert sehr stark an das Schicksal des im Jahr 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, dessen Bestimmungen angeblich dringend erforderlich waren, um die insolvenzrechtlichen Probleme von Konzerninsolvenzen zu lösen, das aber zwischenzeitlich wieder weitgehend in der Versenkung verschwunden ist. Dementsprechend sind veröffentlichten Entscheidungen zum StaRUG auch nur sehr spärlich gesät. Bei der Betrachtung einiger dieser Entscheidungen, auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll, zeichnet sich ein Bild ab, das eher auf einen Abwehrkampf der Restrukturierungsgerichte gegen die Anerkennung von Restrukturierungsvorhaben schließen lässt, als auf die Bereitschaft, der Restrukturierung im Vorfeld des Insolvenzverfahrens eine Chance zu geben. Konstruktive Entscheidungen, die das Verfahren voranbringen, stellen die Ausnahme dar. Obwohl es nach Zulassung des vorgerichtlichen Sanierungsverfahrens eigentlich der Entscheidung der Gläubiger obliegen sollte, ob sie mit einer Sanierung

einverstanden sind, ist häufig zu beobachten, dass Gerichte der Sanierung schon im Vorfeld einen Riegel vorschieben wollen. Dies weckt Zweifel an einem Verfahren, das sich eigentlich in einem möglichst gerichtsfernen Rahmen bewegen sollte.

1. Geschäftsleiterpflichten in der Krise - § 1 StaRUG und die Insolvenzantragspflicht

Die in § 1 StaRUG im Hinblick auf juristische Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit rechtsformübergreifend zusammengefassten Pflichten der Geschäftsleiter zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement kränken seit Inkrafttreten des Gesetzes daran, dass eine Verletzung dieser Pflichten seit der Streichung der §§ 2, 3 des Entwurfs des StaRUGs¹ sanktionslos ist. Die Vorschrift entfaltet ihre Wirkungen nur noch mittelbar in Verfahren, in denen es um die Verletzung der Insolvenzantragspflicht aus § 15a Abs. 1 InsO geht. Hier bestehen die in § 1 StaRUG zusammengefassten Pflichten der Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement, die entsprechend der Insolvenzantragspflicht aus § 15a InsO die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler zur fortlaufenden Überwachung der Entwicklungen treffen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können, seit jeher, ohne dass es dazu einer besonderen Norm bedurft hätte. Die Pflicht aller Organe zur Beobachtung der von ihnen



Prof. Dr. Gerhard Pape ist zuletzt Mitglied des für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, Mitherausgeber der Zeitschrift ZInsO und Mitautor des Standardwerks Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus – Insolvenzrecht.

¹ Vgl. §§ 2, 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), BT-

Drucks. 19/24181 vom 9.11.2020 zu den vorgeschlagenen Pflichten der Geschäftsleiter bei drohender Zahlungsunfähigkeit und deren Haftung bei Verletzung dieser Pflichten.

geleiteten Gesellschaft und zur Überprüfung der Zahlungsfähigkeit/Überschuldung bei Erkennbarkeit einer krisenhaften Entwicklung ist nichts Neues, sondern liegt der ständigen Rechtsprechung insbesondere des II. Zivilsenats des BGH zu den §§ 15 a/b InsO bzw. § 64 GmbHG a.F. zugrunde. Solange aus Erkennbarkeit der Krisenanzeichen keine wie auch immer geartete haftungsbewehrte Pflicht zur Einleitung eines Sanierungsverfahrens folgt, bleibt § 1 StaRUG eine leere Hülse.

Zwar hat der BGH die Vorschrift im Rahmen einer Entscheidung zur Haftung von Beratern, die mit der Beurteilung oder Bearbeitung einer Krisensituation Gesellschaft betraut sind, herangezogen, in der es um die Verletzung von Nebenpflichten ggü. Geschäftsleitern im Zusammenhang mit der Frage nach einem Näheverhältnis des Beratungsmandats zur Hauptleistung gegangen ist.¹ Die Entscheidung, nach der die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des zwischen Rechtsberater und Mandant geschlossenen Mandatsvertrags nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung zur Last fällt, hätte aber ebenso gut ohne die Heranziehung des § 1 StaRUG ergehen können. Der Drittschutz der Hinweis- und Warnpflichten des Rechtsberaters bei einem möglichem Insolvenzgrund für den Geschäftsleiter der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit hätte schon aus § 15a InsO abgeleitet werden können. Ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung, lässt sich ebenfalls schon aus § 15a InsO entnehmen. Gleiches gilt soweit bei Verletzung der Hinweis- und Warnpflichten bei einem möglichem Insolvenzgrund auch ein faktischer Geschäftsleiter den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sein kann.

§ 1 StaRUG wirkt hier allenfalls verstärkend, wenn es um den Anspruch des Insolvenzverwalters gegen die Haftpflichtversicherung des Rechtsberaters aus abgetretenem Recht des Geschäftsführers im Hinblick auf verbotene Zahlungen i.S.v. § 15b InsO wegen Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten im allgemeinen Mandat geht. Ein unmittelbarer Bezug zu § 1 StaRUG ist insoweit nicht festzustellen. Die

Vorschrift entfaltet keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Dieser wäre nur dann gegeben gewesen, wenn der Gesetzgeber an den §§ 2 und 3 des Regierungsentwurfs zum StaRUG festgehalten und damit eine haftungsbewehrte Pflicht der Geschäftsleiter zur Prüfung der Durchführung eines Sanierungsverfahrens im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit statuiert hätte.²

2. Erforderlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses vor der Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG

Eigenständige Wirkungen könnte § 1 StaRUG dagegen dann entfalten, wenn sich die umstrittene Frage stellt, ob aus § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 StaRUG die Erforderlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses über die Einleitung eines Sanierungsverfahrens zwingend abzuleiten ist, oder ob es eines derartigen Beschlusses nicht bedarf.³ Möglicherweise könnte sich bei kapitalistischen Personengesellschaften die erforderliche Befassung der zuständigen Organe aus



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ Vgl. BGH v. 29.6.2023 – IX ZR 56/22

² Zu dem Verzicht des Gesetzgebers auf den „shift of fiduciary duties“, der mit der Streichung der beiden Vorschriften verworfen ist und den Folgen dieses Verzichts vgl. Klöhn/

Lotz, NZG 2026, 51; Brinkmann, ZGR 2026, 388; Termath, ZInsO 2025, 1101; Scholz, ZIP 2021, 219

³ Vgl. OLG Stuttgart v. 28.10.2024 – 20 U 30/24, NZI 2025, 131

§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 StaRUG ergeben, weil diese Regelungen der Befassung anderer Organe mit der krisenhaften Entwicklung auf die Geschäftsleiterpflichten zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG, also auf die dort genannten Überwachungs-, Reaktions- und Berichtspflichten bezogen sind. Eine zwingende Antwort auf die Frage, ob es für die Anzeige nach § 31 StaRUG eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, lässt sich aus den genannten Vorschriften aber nicht ableiten. Eine Aussage zu einer Beschlussfassung der Gesellschafter als Voraussetzung für die Einleitung des Sanierungsverfahrens enthält § 1 StaRUG nicht.¹ Die Vorschriften legen eher den Schluss nahe, dass es Sache der Leitungsorgane ist, autonom über die Einleitung eines Sanierungsverfahrens zu entscheiden.

Gleiches muss für die Pflichten des Schuldners bzw. der Geschäftsleiter des Schuldners aus § 32 StaRUG gelten. Diese Pflichten:

- Betreiben die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers,
- Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger,
- Mitteilung jeder wesentlichen Änderung betreffend den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhaben,
- Unverzügliche Anzeige des Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung,
- Unverzüglich Anzeige fehlender Aussicht des Restrukturierungsvorhabens auf Umsetzung,

greifen erst dann ein, wenn seitens des Geschäftsleiters die Anzeige einer Restrukturierungssache erfolgt. Ein zwingender Grund, schon im Vorfeld einen Beschluss der Gesellschafter herbeizuführen, kann daraus nicht entnommen werden. Der Pflichtenkatalog lässt es auch zu, dass der/die Geschäftsleiter die Verfahrenseinleitung autonom beschließen. Die in § 33 StaRUG vorgesehene Aufhebung der Restrukturierungssache durch das Restrukturierungsgericht von Amts wegen bei

schwerwiegenden Pflichtverstößen spricht ebenfalls nicht für die Erforderlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses, denn das Fehlen eines Beschlusses der Gesellschafter zur Einleitung des Verfahrens wird in der Vorschrift als Aufhebungsgrund nicht erwähnt. Soweit § 43 StaRUG für die Pflichten und Haftung der Organe einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 InsO bestimmt, dass dessen Geschäftsleiter darauf hinwirken, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses. Für die Verletzung dieser Pflicht haften die Geschäftsleiter dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Diese Haftung tritt unabhängig von der Frage ein, wer das Verfahren initiiert hat. Eine Freistellung der Geschäftsleiter von der Haftung im Fall eines Gesellschafterbeschlusses scheidet aus, weil nach








mit RA Prof. Dr. Torsten
Martini
& Nico Reisener,
Wirtschaftsjurist LL.M.

**Die
Betriebsfortführung
im
Insolvenz(eröffnungs)
verfahren**





 **4 FAO-Stunden**
 **Online**
 **16.11.2026**
 **09:00 - 13:15 Uhr**

¹ OLG Stuttgart v. 28.10.2024 – 20 U 30/24, NZI 2025, 131 Rn. 102



Schlussbericht
**Anforderungen an den
 Schlussbericht aus Sicht des
 Schlussrechnungsprüfers**


 3 FAO-Stunden

 Online
 01.12.2026
 09:00 - 12:15 Uhr

 mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia
 Wipperfurth, LL.M. com.

§ 43 Abs. 1 Satz 2 StaRUG ein Verzicht des Schuldners auf Ansprüche oder ein Vergleich über diese Ansprüche unwirksam ist, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, es sei denn, der Ersatzpflichtige vergleicht sich zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mit seinen Gläubigern, die Ersatzpflicht wird in einem Insolvenzplan geregelt oder für den Ersatzberechtigten handelt ein Insolvenzverwalter.

a) Entbehrlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Restrukturierungsplänen juristischer Personen

Im Blick auf die Ausgangslage, nach der es keine Norm gibt, die eine Beschlussfassung der Gesell-

schafter vor der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens durch die Leitungsorgane nach § 31 StaRUG vorschreibt, erscheint es nachvollziehbar, dass Gesellschafterbeschlüsse für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG überwiegend für entbehrlich gehalten werden.¹ So ist nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart ein Gesellschafterbeschluss für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG jedenfalls nicht erforderlich, wenn das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist.² Ergangen ist die Entscheidung des OLG Stuttgart im Rahmen der Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auf Antrag eines Gesellschafters gegen die Einreichung einer Restrukturierungsanzeige durch den Vorstand einer AG nach § 31 StaRUG.³ Das OLG führt zur Begründung aus, der Vorstand der AG leite Gesellschaft in eigener Verantwortung ohne Weisungen zu unterliegen. Soweit das OLG die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung jedenfalls dann für entbehrlich hält, wenn ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist,⁴ heißt es in der Entscheidung, zumindest in diesem Fall würden die Vorgaben des Gesellschaftsrechts und der satzungsmäßigen Regeln durch die die Willensbildung betreffenden Regelungen des StaRUG verdrängt.

Ähnlich wie das OLG Stuttgart gehen auch das AG Nürnberg⁵ und das AG Dresden im Rahmen der Bestimmung der Vergütung eines Restrukturierungsbeauftragten⁶ davon aus, dass die mit der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses verbundene Zeitverzögerung die gesetzgeberische Intention einer schnellen Restrukturierung bei drohender Zahlungsunfähigkeit konterkarieren würde.⁷ Die Antragstellung nach StaRUG bedürfe im

¹ Vgl. *Ristelhuber*, NZI 2025, 713

² OLG Stuttgart v. 21.8.2024 – 20 U 30/24, ZInsO 2024, 2491; v. 28.10.2024 – 20 U 30/24, NZI 2025, 131 - Varta AG); LG Stuttgart v. 14.1.2025 – 1 T 11/24

³ Zur Diskussion, ob bei der AG – anders als bei der GmbH – kein Beschluss der Hauptversammlung wegen der Reichweite der Vertretungsmacht des Vorstands erforderlich ist, vgl. *Ristelhuber*, NZI 2025, 713, 714 f.

⁴ OLG Stuttgart v. 21.8.2024 – 20 U 30/24, ZInsO 2024, 2491 Rn. 92

⁵ AG Nürnberg v. 21.6.2023 – RES 397/23, Rn. 71 ff.

⁶ AG Dresden v. 9.8.2023 – 572 RES 1/23, NZI 2023, 968

⁷ AG Dresden v. 9.8.2023 – 572 RES 1/23, NZI 2023, 968 Rn. 6

Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter- oder Hauptversammlung jedenfalls dann nicht, wenn der Restrukturierungsplan bzw. das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren sei.¹ Erforderlichkeit eines **Gesellschafterbeschlusses** vor der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens

Entgegen der Rechtsprechung der vorgenannten Gerichte ist das LG Berlin der Auffassung, vor der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens habe der GmbH-Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen; geschehe dies nicht, könne die Verfahrensfortsetzung per einstweiliger Verfügung gestoppt werden.² Das LG Berlin knüpft mit dieser Entscheidung, mit der es dem Amtsgericht Charlottenburg untersagt, ein Restrukturierungsverfahren ohne einen Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Antragsgegnerin weiter zu betreiben, an ein Urteil des OLG München aus dem Jahr 2013 an.³ In diesem Urteil hatte das OLG München entschieden, der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer Publikums-KG könne der KG nach § 43 Abs. 2 Abs. 2 GmbHG haften, wenn er ohne Zustimmung der KG-Gesellschafter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG wegen drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) stelle.

Das LG führt aus, da das StaRUG-Verfahren als Voraussetzung ebenfalls die drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO habe (§ 29 Abs. 1 StaRUG), gelte für die Restrukturierungsanzeige nichts anderes wie für den Insolvenzantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Ein in diesem Stadium gestellter Eigenantrag erfordere das Einverständnis der Gesellschafter, weil es sich um ein den Gesellschaftszweck änderndes Grundlagengeschäft handele. Nachdem der deutsche Gesetzgeber das StaRUG gerade als funktionales Äquivalent zum Schutzschirmverfahren / Insolvenzplanverfahren konzipiert habe, liege die Parallele zu § 18 InsO und den freiwilligen Insolvenzanträgen auf der Hand, selbst wenn die Restrukturierungssache nicht zur Auflösung der Gesellschaft führe.⁴ Die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens stelle eine außerge-



Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

*Damit Sie am Ende das verdienen,
was Sie verdienen!*



22,50 FAO-Stunden



Online



11. - 19.11.2026
(Blockseminar)



09:00 - 14:30 Uhr



mit Dipl.-RPfL (FH)
Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.



&
RiAG Dr. Thorsten
Graeber



wöhnliche Maßnahme von besonderer Bedeutung dar, deshalb müssten die Geschäftsführer vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen.⁵

Trotz des Stopps der Verfahrensfortsetzung per einstweiliger Verfügung durch das LG Berlin hat das AG Charlottenburg letztlich den Restrukturierungsplan im Anschluss an die Nachholung des Gesellschafterbeschlusses im Restrukturierungsverfahren bestätigt und die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Informationspflichten als nicht entgegenstehend angesehen.⁶ Nach dem Beschluss des AG Charlottenburg kann ein fehlender Gesellschafterbeschluss im Restrukturierungsverfahren nachgeholt werden. Keine Bedingung für die Planbestätigung sei es, dass das Restrukturierungsvorhaben den Planbetroffenen vorab angekündigt werde und/oder mit diesen zuvor (erfolglos) Alternativlösungen gesucht wurden. Es sei auch unschädlich, dass der Beschluss erst nach der eigentlichen Einleitung des Vorhabens gefasst worden sei, denn es würde eine reine Förmerei

¹ AG Nürnberg v. 21.6.2023 – RES 397/23, Rn. 71 ff.

² LG Berlin v. 31.5.2023 – 100 O 18/23

³ OLG München v. 21.3.2013 – 23 U 3344/12, ZIP 2013, 1121.

⁴ Vgl. Thole, BB 2021, 1347, 1350

⁵ LG Berlin v. 31.5.2023 – 100 O 18/23, Rn. 4.

⁶ AG Charlottenburg v. 31.7.2023 – 36f RES 1604/23

darstellen, würde die Rücknahme des ursprünglichen Vorhabens und die Einleitung eines neuen verlangt werden würde.

Eine etwaige Verletzung gesellschaftsrechtlicher Informationspflichten stehe der Planbestätigung nicht entgegen, wenn die durch das StaRUG vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten worden seien; zu beachten seien aber die Mitteilungspflichten bei börsennotierten Gesellschaften.

b) Missbrauch der Vertretungsmacht bei Fehlen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses

Zur Unwirksamkeit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens im Fall des Fehlens eines Beschlusses der Gesellschafter kommen das AG und das LG Hamburg über den Umweg des Missbrauchs der Vertretungsmacht des Geschäftsführers.¹ Nach den Entscheidungen soll in einem Fall, in dem nur gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Durchführung eines debt-to-equity-swaps) geplant sind, ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorliegen, der auf das Außenverhältnis durchschlägt. § 31 Abs. 1 StaRUG setze für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht voraus. Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG sei nicht wirksam, wenn der Geschäftsführer der Schuldnerin keine ausreichende Vertretungsmacht bei Anzeige des Restrukturierungsvorhabens gehabt habe. Dies könne der Fall sein, wenn der Geschäftsführer die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ohne einen ihn dazu ermächtigenden Gesellschafterbeschluss vorgenommen habe. Das Zustimmungserfordernis der Gesellschafter könne auch Geltung im Außenverhältnis der Gesellschaft entfalten. Es könne nicht dem Sinn und Zweck des StaRUG entsprechen, die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse durch Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens zu unterlaufen und auszuhöhlen. Die Überprüfung der Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse durch das Gericht widerspreche nicht dem Schutzzweck des StaRUG.

Die Entscheidungen des AG und des LG Hamburg unterlaufen ganz bewusst den gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass im GmbH-Recht die Vertretungsmacht des Geschäftsführers unbeschränkt und unbeschränkbar ist. Obwohl der Hauptanwendungsfall des Missbrauchs der Vertretungsmacht, der nicht die Regel, sondern eine Ausnahme darstellt, die Verletzung interner Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Handelns gegenüber gesellschaftsfremden Dritten ist, wobei der Dritte weiß oder es sich ihm geradezu aufdrängen muss, dass der Geschäftsführer seine im Innenverhältnis gezogenen Grenzen überschritten hat, wird der Missbrauchsfall kurzerhand verallgemeinernd auf die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens übertragen. Endziel dieser fragwürdigen Übertragung ist es, dem Gericht die Möglichkeit zu verschaffen, die Restrukturierungsanzeige in jedem Fall von Amts wegen (§ 39 StaRUG) dahin zu überprüfen, ob es einem gestattenden Gesellschafterbeschluss gibt. Diese Prüfung soll – so dürften die Entscheidungen zu verstehen sein – in jedem Einzelfall der Vorlage einer Restrukturierungs-

InsA Wintercamp

Der Online-Marathon Insolvenzrecht



Mit Durchführungsgarantie!







mit Dipl.-Finanzwirt & Regierungsdirektor Holger Busch,
RiAG Frank Frind, RiAG Dr. Thorsten Graeber,
RiBGH Dr. Volker Schultz & Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.



15 FAO-Stunden



02. - 04.12.2026



09:00 - 15:15 Uhr



Online



¹ LG Hamburg v. 20.4.2023 – 304 T 15/23 – Bestätigung AG Hamburg v. 17.3.2023 – 61c RES 1/23, NZI 2023, 584



Das Bauinsolvenzrecht
Ein speziell kodifiziertes Rechtsgebiet?

mit Rechtsanwältin
Incoronata Cruciano

19.11.2026 3 FAO-Stunden

09:00 - 12:15 Uhr Online

anzeige durch die Geschäftsleiter juristischer Personen u.a. erfolgen. Die beiden Gerichte schaffen damit eine zusätzliche Hürde, die es im Gesetz nicht gibt. Die Restrukturierungsanzeige ohne Gesellschafterbeschluss wird per se zu einem Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht gemacht.

c) Bewertung der unterschiedlichen Versuche der Verhinderung von Restrukturierungsanzeigen ohne Gesellschafterbeschluss

Die Auffassung, nach der ein Gesellschafterbeschluss bzw. Beschluss der Hauptversammlung als Voraussetzung für die Durchführung eines Verfahrens nach StaRUG entbehrlich ist, dürfte dem Wesen des vorgerichtlichen Sanierungsverfahrens am ehesten gerecht werden. Die in § 1 StaRUG zusammengefassten Pflichten der Geschäftsleiter, die sie veranlassen sollen, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht zu erstatten, passt nicht zu dem

Erfordernis, vorab einen Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Selbst wenn es Vorbehalte gibt, die sich aber aus dem Gesetz so nicht herleiten lassen, wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Zustimmungspflichtigkeit auch dann noch maßgeblich sein sollte, wenn die Restrukturierung der einzige Weg ist, die Insolvenzreife zu vermeiden. Gesellschafter, die ein Interesse daran haben, die Gesellschaft in die Insolvenz laufen zu lassen, könnten die Leitungsorgane blockieren und jede Sanierung verhindern. Insbesondere, wenn eine bevorstehende Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit durch eine positive Fortsetzungsprognose aufgrund restrukturierungsrechtlicher Maßnahmen überwindbar ist, wären den Leitungsorganen die Hände gebunden. Die Geschäftsleiter müssten die Gesellschaft sehenden Auges in die Insolvenz laufen lassen. Dies würde dem Ziel des StaRUG diametral entgegenstehen.

Bei der Übernahme der Rechtsprechung des OLG München zur Antragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) wird die Eilbedürftigkeit komplett außer Acht gelassen. Anders als bei der Antragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, die eine möglichst frühzeitige Antragstellung ermöglichen soll, kann das Zeitfenster für eine Sanierung sehr eng sein. Wird aufgrund der fehlenden Beschlussfassung die Sanierung unterbunden, kann das mit der Beschlussfassung verbundene Störpotential der Gesellschafter die Restrukturierung unmöglich werden lassen. Hinzu kommt, dass eine Entlastung der Geschäftsleiter erforderlich sein dürfte, wenn die Gesellschafter die Durchführung einer Sanierung unterbinden. Insoweit hat das LG München ¹ zutreffend entschieden, sofern die Gesellschafter einer GmbH im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) die Stellung eines Insolvenzantrages durch den Geschäftsführer nicht genehmigten, könne der Geschäftsführer zur Abwehr seiner Risiken insbesondere aus § 64 GmbH (jetzt § 15a InsO) eine umfassende Haftungsfreistellung verlangen. Entsprechend wäre eine Freistellung der Geschäftsleitungsorgane angebracht, wenn diesen das Recht

¹ LG München I v. 22.5.2015 – 14 HKO 867/14, ZInsO 2015, 1349

eingräumt wird, die Durchführung eines Verfahrens nach dem StaRUG zu unterbinden.

Das Erfordernis einer Zustimmung der Gläubigerversammlung über die Konstruktion eines Missbrauchs der Vertretungsmacht in das Verfahren implementieren zu wollen, wie es das AG und LG Hamburg versuchen, erscheint eher fernliegend. Die Entscheidungen entwerfen gesellschaftsrechtswidrig die Wirksamkeit des Handelns der Geschäftsleiter im Außenverhältnis und untergraben das Vertrauen in die Handlungen der Organe der Gesellschaft. Im Fall der AG wäre eine derartige Argumentation aufgrund der umfassenden Vertretungsmacht des Vorstands ohnehin ausgeschlossen.¹ Hätte der Gesetzgeber die §§ 2, 3 des Regierungsentwurfs nicht im Gesetzgebungsverfahren gestrichen, wäre es undenkbar, die Restrukturierungsanzeige von einem Beschluss der Gesellschafter abhängig zu machen. Die Entscheidungen des AG und LG Hamburg würden bedeuten, dass ein Geschäftsleiter, der seinen shifts of fiduciary duties nachkommt, seine Vertretungsmacht missbraucht, wenn er ohne einen Beschluss

der Gesellschafter ein Verfahren nach StaRUG einleitet.

Sollte entgegen der vorstehend geäußerten Bedenken ein Beschluss der Gesellschafter für unabdingbar gehalten werden, sollte wenigstens eine nachträgliche Beschlussfassung für möglich gehalten werden, um der Eilbedürftigkeit des Verfahrens gerecht zu werden und den Geschäftsleitern die erforderliche Dispositionsfreiheit einzuräumen und das mögliche Störpotential der Gesellschafter bei der Einleitung des Verfahrens auszuschalten. Bei der Frage nach der Zulässigkeit der Restrukturierungsanzeige nach § 31 Abs. 1 StaRUG durch GmbH-Geschäftsführer ohne einen Gesellschafterbeschluss sollte im Vordergrund stehen, die Voraussetzungen nicht so eng zu fassen, dass erfolgreiche Restrukturierungen in der Praxis unmöglich werden.

3. Zulässigkeit von StaRUG-Verfahren bei natürlichen Personen

Die Bemühungen der Restrukturierungsgerichte, die Zahl der StaRUG-Verfahren möglichst klein zu halten, setzt sich fort, wenn es um die Zulassung von Restrukturierungsanzeigen natürlicher Personen geht. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 StaRUG können die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens vorbehaltlich des Absatzes 2, nach dem die Bestimmungen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Abs. 19 KWG nicht anzuwenden sind, von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden. Dies soll nach § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG für natürliche Personen allerdings nur gelten, soweit sie unternehmerisch tätig sind. Aus der Beschränkung auf unternehmerisch tätige Schuldner werden erhebliche Restriktionen abgeleitet, die zur Folge haben, dass die Restrukturierung von Unternehmern mittels StaRUG als weitgehend unmögliches Unterfangen angesehen wird.² Die Restrukturierung eines Unternehmers mittels StaRUG soll zwar theoretisch möglich bleiben. Aufgrund der Beschränkung auf eigene unternehmerisch veranlasste Verbindlichkeiten scheidet eine Sanierung in der Praxis aber weitgehend aus. Charakteristisch für diese Entwicklung sind Entscheidungen, mit denen Gesellschafter/



**Einstieg in das
Insolvenzanfechtungsrecht**

 mit RiAG Frank Frind

 **Online**

 **11.11.2026**

 **09:00 - 11:00 Uhr**

 **2 FAO-Stunden**

AGV
Seminare

¹ Vgl. Ristelhuber, NZI 2025, 713

² Vgl. Harder, NZI 2026, 279; Kramer, NZI 2025, 58; Knof, ZVI 2025, 384

Geschäftsführern von juristischen Personen der Zugang zum Verfahren nach StaRUG versagt wird. Diese sollen allenfalls mittels eines Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens von ihren Schulden, die sie durch ihre wirtschaftliche und private Betätigung angehäuft haben, von ihren Schulden befreit werden. Der Versuch, ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach einer Sanierung und Restrukturierung weiterzuführen, wird ihnen nicht zugestanden.

a) Unterschiedliche Begriffe des Unternehmers im Rahmen des StaRUG und des Insolvenzverfahrens / Ausschluss von Gesellschaftern und Geschäftsführern juristischen Personen

Federführend bei dem Ausschluss von Gesellschaftern, die selbst drohend zahlungsunfähig sind, weil sie mit der von ihnen geleiteten Gesellschaft Schiffbruch erlitten haben, sind mehrere Entscheidungen der Restrukturierungsgerichte Köln und Düsseldorf.¹ Beide Gerichte verschieben die wirtschaftliche Betätigung, die mit der Gründung und Leitung einer juristischen Person sowie die Finanzausstattung dieser Gesellschaft verbunden ist, in den Bereich der Privatinsolvenz. Unternehmer im Sinne des StaRUG darf nur sein, wer sich nicht einer haftungsbeschränkten Gesellschaft bedient, sondern einer wirtschaftlichen Betätigung nachgeht, für die er mit seinem gesamten Vermögen in vollem Umfang haftet. Nach dieser Rechtsprechung dürften auch die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler einer rechtsfähigen Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, von den Instrumentarien des StaRUG ausgeschlossen sein. Selbst bei Personen, die unstreitig unternehmerisch tätig sind, dürfte es schwierig sein, einen klaren Trennstrich zwischen unternehmerischer Tätigkeit und privater Betätigung zu ziehen. Ob es ausreicht, die persönliche Haftung als Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft – etwa einer OHG oder einer KG – zu übernehmen, ist bislang nicht entschieden.

¹ AG Köln v. 14.3.2024 – 83 RES 1/24; AG Köln v. 27.8.2024 – 84 RES 1/24, ZInsO 2025, 1008; AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 3/24; AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 4/24

InsO-Lupe


Finanzamt meldet sich an

- Was mache ich?



 1,5 FAO-Stunden

 09:00 - 10:30 Uhr

 30.10.2026

 Online



mit Dipl.-Finanzwirt und
Regierungsdirektor Holger
Busch



aa) Ausschluss des StaRUG bei Überführung der einzelkaufmännischen Tätigkeit in eine GmbH

Bezüglich des Alleingesellschafters und Geschäftsführers einer haftungsbeschränkten Gesellschaft, der Bürgschaftsverpflichtungen für die Schulden der Gesellschaft übernommen hat, hat beispielsweise das AG Köln in einem Beschluss vom 14.3.2024² entschieden, die Differenzierung des § 304 InsO in Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren könne im Rahmen des StaRUG nur teilweise, aber nicht vollständig herangezogen werden. Das StaRUG erfordere – anders als die Abgrenzung im Rahmen des § 304 InsO gerade – keine abschließende, generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer. Dem StaRUG liege vielmehr eine gespaltene Betrachtung der natürlichen Person zugrunde. Dies folge aus der Formulierung "soweit sie unternehmerisch tätig ist" in § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Das Halten von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person (Schuldner) an einer operativ tätigen GmbH genüge für sich genommen nicht, um für den Schuldner

² AG Köln v. 14.3.2024 – 83 RES 1/24

den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG zu eröffnen. Soweit der Schuldner bewusst das Konstrukt über eine Anteile haltende haftungsbeschränkte Gesellschaft wähle, liege dem regelmäßig das Ziel zugrunde, das unternehmerische Risiko gerade von der natürlichen Person weg zu verlagern. Dass er zusätzlich Bürgschaften für die Darlehnsverpflichtungen der Gesellschaft übernommen habe und die Anteile halte, eröffnet keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG.

Dieser Entscheidung des AG Köln lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem der zunächst einzelkaufmännisch tätige Schuldner später Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Gesellschaft war. Diese Gesellschaft wurde sodann alleinige Gesellschafterin einer weiteren Gesellschaft, die ebenfalls vom Schuldner geleitet wurde und für deren Kredite der Schuldner Bürgschaftsverpflichtungen übernommen hatte. Nach der

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der weiteren Gesellschaft in Eigenverwaltung, erfolgte die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner, weil diesem nach Fälligestellung der verbürgten Kredite im Fall der Fälligestellung der Bürgschaften Zahlungsunfähigkeit drohte.

Anstatt der vom Schuldner mit der Restrukturierungsanzeige beantragten Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten kam das Restrukturierungsgericht zur Aufhebung der Restrukturierungssache gem. § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 StaRUG, weil Umstände bekannt seien, aus denen sich ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 der RL 2019/1023 sei eine natürliche Person dann unternehmerisch tätig, wenn sie eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübe. Die Auslegung, ob der Schuldner unter diesen Personenkreis falle, müsse abstrakt erfolgen.¹ Die Unterscheidung des § 304 InsO in Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren könne im Rahmen des StaRUG nur teilweise herangezogen werden.² Der Schuldner dürfe seine Tätigkeit im Zeitpunkt der Restrukturierungsanzeige noch nicht eingestellt haben. Die Geltung des Regelinsolvenzverfahrens und nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 304 InsO für den geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH nach der Rechtsprechung des BGH sei nicht auf den Anwendungsbereich von § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG übertragbar. Das StaRUG erfordere – anders als die Abgrenzung im Rahmen des § 304 InsO – keine abschließende, generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer. Dem StaRUG liege eine gespaltene Betrachtung der natürlichen Person gerade zugrunde, was aus der Formulierung, "soweit sie unternehmerisch tätig ist", folge.³ Wenn der Schuldner bewusst die Tätigkeit als Einzelkaufmann aufgegeben und ein Konstrukt über die Anteile haltende haftungsbeschränkte UG und die haftungsbeschränkte GmbH gewählt habe und damit das unternehmerische Risiko gerade von der natürlichen Person weg verlagert habe, sei das StaRUG nicht einschlägig. Die zusätzliche Übernahme von Bürgschaften für die Darlehnsverpflichtungen der GmbH eröffne keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2

FAO PORTAL FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Die zentrale Seminar-Suchmaschine für Fachanwälte

- > Agrarrecht
- > Arbeitsrecht
- > Bankrecht & Kapitalmarktrecht
- > Baurecht & Architektenrecht
- > Erbrecht
- > Familienrecht
- > Gewerblicher Rechtsschutz
- > Handelsrecht & Gesellschaftsrecht
- > Insolvenzrecht
- > IT-Recht
- > Medizinrecht
- > Mietrecht & Wohnungseigentumsrecht
- > Sozialrecht
- > Steuerrecht
- > Strafrecht
- > Transportrecht & Speditionsrecht
- > Urheberrecht & Medienrecht
- > Verkehrsrecht
- > Versicherungsrecht
- > Verwaltungsrecht

Nach Ihren Suchkriterien schlagen wir Ihnen ein optimales Seminar für Ihre FAO-Fortbildung vor. Damit haben Sie die Seminare Überblick. Sie können schnell entscheiden und haben wieder Zeit für das Wesentliche.

Alle Workshops auf einer Seite.

Fortbildung auf einen Blick

www.fao-portal.de

¹ Jacoby/Thole-Schluck-Amend, § 30 StaRUG, Rn.2

² Beck-OK StaRUG, Skauradszun/Fridgen, § 30 Rn. 57

³ Beck-OK StaRUG, Skauradszun/Fridgen, § 30 Rn. 57

StaRUG. Die Befreiung von seinen Bürgschaftsforderungen werde vom Sinn und Zweck des StaRUG nicht erfasst. Dies ergäbe sich auch im Umkehrschluss aus dem Rechtsgedanken des § 67 Abs. 2 StaRUG, wonach ausnahmsweise bei der rechtsfähigen Personengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Wirkungen des Restrukturierungsplans auch Verbindlichkeiten des persönlich haftenden Gesellschafters erfassten.

bb) Ausschluss des StaRUG bei Gründung eines einzelkaufmännischen Unternehmens nach Betätigt als Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH

Zum gleichen Ergebnis kommt das AG Köln in einem Beschluss vom 27.8.2024,¹ in dem es darum ging, dass der Schuldner ursprünglich nicht einzelkaufmännisch tätig war, bevor er als GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer tätig wurde, sondern vielmehr zunächst Alleingesellschafter und Geschäftsführer gastronomischer Betriebe war, für deren Verbindlichkeiten er gebürgt hatte, und neben

seiner Tätigkeit als Geschäftsführer erst später einzelkaufmännisch als Gastronomieberater tätig geworden war. Auch hier erfolgte die Aufhebung der Restrukturierungsanzeige von Amts wegen, weil es nach der Entscheidung des AG Köln um die Gestaltung von durch einen Restrukturierungsplan unzugänglichen Forderungen (§ 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG) ging. Bezweckt sei die Gestaltung von Forderungen (Bürgschaftsverbindlichkeiten), die mit unternehmerischer Tätigkeit in keinem Zusammenhang stünden. Das AG wolle der Gefahr entgegenwirken, dass die weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten des StaRUG, die ihre Grundlage im Ziel der Insolvenzvermeidung sanierungsfähiger Unternehmen hätten, zur Befreiung von nicht der unternehmerischen Tätigkeit eines Restrukturierungsschuldners zuzuordnenden Schulden missbraucht werden könnten.

cc) Ausschluss des StaRUG für gewerbetreibende Schuldner im Hinblick auf die Beteiligung und Leitung einer durch Bürgschaften und Schuldübernahmen gestützten GmbH

Keine Gnade hat weiterhin eine Schuldnerin gefunden, die Gesellschafterin einer GmbH mit einem Geschäftsanteil von 40 % war, ohne eine Geschäftsleiterfunktion auszuüben.² Diese GmbH war wiederum Gesellschafterin einer weiteren GmbH. Beide Gesellschaften befanden sich in einem Restrukturierungs- bzw. Insolvenzverfahren. Während dieser Verfahren hatte die Schuldnerin ein Gewerbe angemeldet und sodann ein Restrukturierungsvorhaben mit der Anregung, von Amts wegen einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen, angezeigt. Nach dem Entwurf des Restrukturierungsplans sollten neben einer Forderung gegen die Schuldnerin aus Beratungsdienstleistungen (3.600 €) Inanspruchnahmen aus Bürgschaften für Darlehensverbindlichkeit der weiteren GmbH (etwa 200.000 €) und Haftungsmitübernahmen für Kreditkartenverbindlichkeiten der F-GmbH (ca. 53.000 €) Gegenstand des Plans sein.

Das AG Düsseldorf hat auch hier die Restrukturierungssache von Amts wegen aufgehoben, weil die Schuldnerin als natürliche Person bereits teilweise nicht dem Anwendungsbereich des



InsO-Lupe:
"Können Sie das freigeben?"

Mit Durchführungsgarantie!

§ 765a ZPO

Oder die Auskehr von bereits
eingekommenen "Geldern" an den
Schuldner

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-
RPfL (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

14.10.2026 09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden Online

¹ AG Köln v. 27.8.2024 – 84 RES 1/24

² AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 3/24

§ 29 StaRUG unterfalle und nicht restrukturierungsfähig iSd § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG sei. Außerdem seien die den beabsichtigtem Restrukturierungsplan unterfallenden Forderungen in diesem nicht gestaltbar (§ 4 Satz 2 StaRUG). Eine Selbstständigkeit liege allgemein dann vor, wenn diese Tätigkeit auf eigene Gefahr (Unternehmerrisiko) und auf eigene Verantwortung durchgeführt werde (Unternehmerinitiative). Das bloße Halten einer Minderheitsbeteiligung an einer GmbH stelle insoweit grundsätzlich keine selbstständige Tätigkeit dar.¹ Allein das Halten eines 40 %igen Geschäftsanteils sei keine unternehmerische Tätigkeit. Für den Anwendungsbereich des StaRUG werde nach herrschender Meinung davon ausgegangen, dass eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG nur dann vorliege, wenn diese wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen, in eigener Verantwortung, für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko in organisatorisch verfestigte Form ausgeübt werde.² Soweit die Schuldnerin einen Restrukturierungsplan vorgelegt habe, seien Forderungen, die Bürgschaften und Mitverpflichtungen für weitere GmbH beträfen, einem Plan nach § 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG nicht zugänglich, weil es sich um private Verpflichtungen handle. Eine Haftungsmitübernahme bzw. eine Bürgschaftsver-

bindlichkeit für eine GmbH, an welcher der Schuldner selbst nicht unmittelbar beteiligt sei, stelle keine unternehmerische Tätigkeit des Schuldners dar. Die Reduzierung einer Bürgschaftsschuld eines Bürgen mithilfe eines StaRUG-basierten Restrukturierungsplans würde eine Zweckentfremdung darstellen, da es insoweit nicht um die Stabilisierung des Unternehmens, sondern allein um die eigene Sanierung des Bürgen gehe. Soweit das Finanzamt eine andere steuerrechtliche Zuordnung von Beteiligungen vornehme, sei dies nicht relevant. Die Bestätigung des Plans sei von Amts wegen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG zu versagen, weil der Restrukturierungsplan Forderungen enthalte, die in diesem nicht gestaltbar seien.

Zu einem entsprechenden Ausschluss kommt das AG Düsseldorf ferner in einem Beschluss vom 10.1.2025.³ Abweichend von der vorhergehenden Sache war der Schuldner in diesem Fall Gesellschafter mit einer 60 %-Beteiligung und Geschäftsführer einer GmbH, die wiederum Gesellschafterin einer weiteren GmbH war, für deren Verbindlichkeiten sich der Schuldner verbürgt und eine Haftungsübernahmeerklärung abgegeben hatte. Das AG ist auch in diesem Fall zur Aufhebung der Restrukturierungssache betreffend den Schuldner persönlich von Amts wegen gekommen, weil die

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

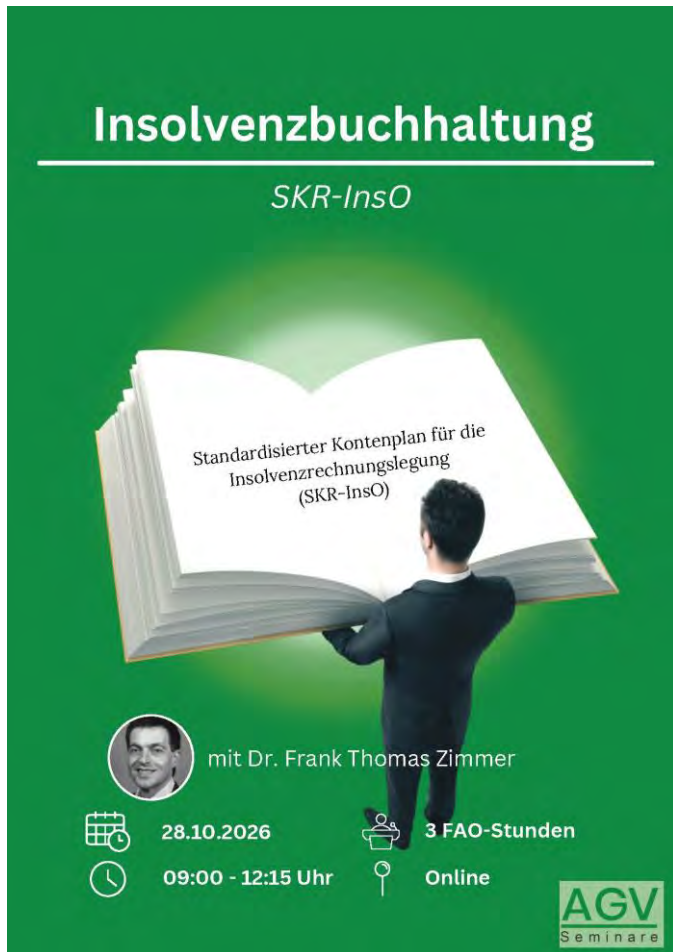
Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

¹ Vgl. BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04

² Vgl. Kramer in Skauradzun/Fridgen, StaRUG, 1. Aufl. 2022, § 30 Rn. 58

³ AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 4/24



Insolvenzbuchhaltung

SKR-InsO

Standardisierter Kontenplan für die
Insolvenzrechnungslegung
(SKR-InsO)

mit Dr. Frank Thomas Zimmer

28.10.2026 09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

Beteiligung und Geschäftsführung keine selbständige Tätigkeit darstelle und Forderungen aus der Mithaftung pp. im Verfahren über die unternehmerische Tätigkeit nicht erfasst werden würden. Auch in diesem Beschluss heißt es, eine Haftungsmitübernahme bzw. eine Bürgschaftsverbindlichkeit für eine GmbH, an der der Schuldner selbst nicht unmittelbar beteiligt sei, stelle keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Reduzierung einer Bürgschaftsschuld eines Bürgen mithilfe eines StaRUG-basierten Restrukturierungsplans würde eine Zweckentfremdung darstellen, da es insoweit nicht um die Stabilisierung des Unternehmens, sondern allein um die eigene Sanierung des Bürgen gehe. Soweit der BGH einem Ausnahmefall annehme, wenn der Alleingesellschafter einer GmbH oder ein Gesellschafter, der zumindest 96 % der Anteile an einer GmbH halte und der zugleich deren Geschäftsführer sei, eine selbstständige Tätigkeit ausübe,¹ verneint das AG die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung. Die entsprechenden Bedingungen seien im Streitfall nicht gegeben. Sei der Entwurf des Restrukturierungsplans nicht bestätigungsfähig, habe

das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Erfolg, was die Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertige. Ein Restrukturierungsplan sei nicht bestätigungsfähig, wenn er Forderungen enthalte, die in diesem nicht gestaltbar sind.

b) Zulassung von Gesellschafter/Geschäftsführern zum Verfahren nach dem StaRUG

Zwar vermitteln die vorstehend wiedergegebenen Entscheidungen, die im Schrifttum wohl überwiegend geteilt werden, den Eindruck, es sei zwingend und alternativlos, Gesellschafter und Geschäftsführer juristischer Personen von den Instrumentarien des StaRUG fernzuhalten, weil es schon fragwürdig sei, sich überhaupt einer juristischen Person zu bedienen, um nicht persönlich haften zu müssen. Sanierungsmöglichkeiten müssten ausschließlich für solche natürlichen Personen reserviert bleiben, die darauf verzichteten, sich über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung unternehmerisch zu betätigen. Unternehmer sei nur derjenige, der ohne Wenn und Aber persönlich die wirtschaftlichen Konsequenzen seines Handelns trage und kein wirtschaftliches Risiko scheue. Wer hierzu nicht bereit sei, müsse bei Auftreten finanzieller Probleme in jedem Fall zunächst einmal im Insolvenzverfahren büßen und habe als einzige Chance die Restschuldbefreiung, um sich möglicherweise wirtschaftlich zu erholen.

Ob dieses Bild bei der Vielzahl juristischer Personen (laut Statistik soll es in Deutschland etwa 1,28 Mio. eingetragene Gesellschaften mbH geben) in der Bundesrepublik mit der Lebenswirklichkeit zu vereinbaren ist, dürfte erheblichen Zweifeln unterliegen. Wenn der genannten. Millionenzahl laut Statistik etwa 15.- bis 16.000 offene Handelsgesellschaften gegenüberstehen, zeigt dies deutlich, wie wenig Bereitschaft besteht, der von den vorgenannten Gerichten kompromisslos geforderten Bereitschaft zur persönlichen Haftungsübernahme zu entsprechen. Der Anreiz, einer unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen, dürfte vielfach eng mit der Möglichkeit, eine Gesellschaft zu gründen, verbunden sein. Dabei steht auf einem anderen Blatt, dass auch im Fall der GmbH von den Gesellschaftern und Geschäftsführern persönlich verlangt wird die

¹ Vgl. BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04; BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 215/08, Rn. 5

Verbindlichkeiten der juristischen Person durch Bürgschaften, Schuldübernahmen, Schuldbeitritte pp. abzusichern. Eine wirtschaftliche Betätigung ohne Eingehung persönlicher Risiken, wie sie in den vorstehenden Entscheidungen als regelmäßige Folge der Beteiligung an einer juristischen Person suggeriert wird, gibt es nicht. Vielmehr verschieben sich die Risiken nur, je nach der Form der unternehmerischen Betätigung. Die Absicherung der Verbindlichkeiten einer GmbH durch Bürgschaften usw. spiegelt zwar zunächst eine Begrenzung des Haftungsrisikos vor. Wenn die Bürgschaft – wie dies häufig der Fall ist – ausreichend hoch ist, bedeutet die Fälligkeitstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft aber ebenso den Ruin des Schuldners, wie die Insolvenz eines Einzelkaufmanns, der die uneingeschränkte persönliche Haftung trägt. Diesem Umstand hat etwa auch der BGH in den zuletzt zitierten Entscheidungen Rechnung getragen¹, wogegen das etwas antiquierte Unternehmerbild aus dem Jahr 2005² wohl kaum die Wirklichkeit abbilden dürfte, es sei denn, es geht – so ist die Entscheidung wohl auch zu verstehen – um eine rein kapitalistische Minderheitsbeteiligung ohne weiteres finanzielles Engagement in Form von Bürgschaften pp. und ohne Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Nur wenn sich der Schuldner derart beschränkt an der Gesellschaft beteiligt hat, um eventuelle Gewinnausschüttungen zu erhalten, mag der Gedanke einer unternehmerischen Beteiligung beiseitegeschoben werden können.

aa) Unternehmereigenschaft des Gesellschafters/Geschäftsführers mehrerer Gesellschaften

Unter dem Aspekt, dass derjenige, der eine Leitungsfunktion in einer juristischen Person übernimmt und die erheblichen wirtschaftlichen Risiken, die mit einer unternehmerischen Tätigkeit zumindest mittelbar verbunden sind, eingeht, hat es in der Vergangenheit auch Entscheidungen gegeben, die Restrukturierungsanzeigen von Gesellschaftern für zulässig gehalten haben. So hat etwa das AG Düsseldorf in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 28.03.2024³ die Restrukturierungsanzeige eines Schuldners nicht aufgehoben, der Alleingesellschafter/-geschäftsführer von sechs

¹ Vgl. BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04; BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 215/08, Rn. 5

² BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04

**Ihr Wissen.
Ihr Tempo.
Ihr Zeitpunkt.**

- Jederzeit starten
- Pausieren, zurückspulen, wiederholen
- 10 Tage Zugriff
- Kompakt & praxisnah
- Sofort die Antwort auf ihr Problem

AGV-Anytime
Ihr flexibles Video-Seminar für Insolvenzrecht.

www.AGV-Anytime.de

Gesellschaften war, die sich allesamt in der Insolvenz befanden, und der zugleich einzelkaufmännisch als Einrichtungsberater tätig war. Der Schuldner hatte für die Unternehmensgruppe eine persönliche Bürgschaft ggü. der Hausbank übernommen, aus der ihm die Inanspruchnahme i.H.v. fast einer Million € drohte. Nach Zustimmung aller Gruppen außer der Bankgruppe im Erörterungs- und Abstimmungstermin kam es zu einem Bestätigungsbeschluss des AG, in dem das Gericht die Einwände der Hausbank gegen die Gruppeneinteilung, die Festlegung der Stimmrechte sowie einen Verstoß gegen das Verbot der Schlechterstellung zurückwies.

bb) Fremdgeschäftsführer einer GmbH als Unternehmer i.S.d. § 4 StaRUG

In einem vom AG Dresden⁴ und LG Dresden entschiedenen Fall ging es um die Gestaltung der Ansprüche eines früheren Fremdgeschäftsführers einer GmbH, der aus der Gesellschaft ausgeschieden war. Gegenstand des Restrukturierungsplans war die Gestaltung einer dem Geschäftsführer zustehenden

³ AG Düsseldorf v. 28.3.2024 – 601 RES 01/23 (n.v.).

⁴ AG Dresden v. 7.6.2021 – 574 RES 2/21, ZInsO 2021, 1398 = NZI 2021, 893

Abfindung, die auf die Hälfte reduziert werden sollte. Obwohl nach den ablehnenden Entscheidungen der Geschäftsführer einer GmbH einer rein privaten Tätigkeit nachgeht, die es ausschließt die gegen ihn aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaften resultierenden Ansprüche zu gestalten, hat sich das AG Dresden im umgekehrten Fall mit der Arbeitnehmerfrage nicht beschäftigt, sondern dem Plan stattgegeben.¹ Auf die Beschwerde des früheren Geschäftsführers hat das LG Dresden in seinem Bestätigungsbeschluss trotz Hinweises auf § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG nicht problematisiert.² Es hat vielmehr die Beschwerde gegen die Planbestätigung verworfen, in dem das Restrukturierungsgericht die Reduzierung des Abfindungsbetrages auf 50 % bestätigt und Ersetzung der Zustimmung des früheren Geschäftsführers nach §§ 26, 27 StaRUG ersetzt hatte. Beide Gerichte sind somit für das StaRUG-Verfahren nicht von einer Arbeitnehmerstellung des Geschäftsführers ausgegangen.

4. Kritik am generellen Ausschluss von Gesellschafter/Geschäftsführern von den Instrumenten des StaRUG-Verfahrens

Die derzeit wohl herrschende Meinung, nach der Gesellschafter/Geschäftsführer, die Finanzierungshilfen gegeben haben, als Privatleute tätig sind und deshalb von den Möglichkeiten des StaRUG-Verfahrens, erscheint nicht überzeugend.³ An die Stelle der streng dogmatischen Betrachtungsweise, die Gesellschafter, die neben ihrer Stammeinlage weitere finanzielle Risiken durch Bürgschaften und andere Haftungsübernahmen eingegangen sind, um die Gesellschaft finanziell zu unterstützen, und die diese als Geschäftsführer leiten, sollte eine wirtschaftliche Betrachtungsweise treten. Maßgeblich sollte eine Gesamtwürdigung aller Umstände der Tätigkeit des Schuldners sein. Wenn diese Würdigung ergibt, dass aufgrund der Übernahme der wirtschaftlichen Risiken der Gesellschaft und der Verantwortung für deren Leitung unternehmerisches Handeln i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG naheliegend erscheint, sollte auch hier von einer natürlichen Person ausgegangen werden, die unternehmerisch tätig ist. Die auf die persönliche Haftung fixierte Betrachtungsweise, nach der nur derjenige Unternehmer sein kann, der die uneingeschränkte persönliche Haftung trägt, wird der Funktion eines Gesellschafters, der die Gesellschaft leitet und sie dabei auch noch erheblichen finanziellen Risiken ausgesetzt hat, nicht gerecht bzw. dürfte nicht im Sinne des StaRUG sein. Er ist ebenso Unternehmer, wie ein Einzelkaufmann oder der Gesellschafter einer oHG, der für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftet.

Insoweit mag es zwar fragwürdig sein, ob es sinnvoll ist, den Anwendungsbereich des StaRUG durch die kurzfristige Aufnahme einer einzelkaufmännischen Tätigkeit, die als Vehikel für die Durchführung eines Verfahrens nach StaRUG dient, zu eröffnen. Diese Vorgehensweise, die darauf abzielt, die Verbindlichkeiten aus der Übernahme der Finanzierungshilfen, die der Schuldner der GmbH gewährt hat, in die Restrukturierungsanzeige zu zwingen, kann durchaus einen gewissen Unmut bei den Restrukturierungsgerichten auslösen. Richtiger erscheint es aber, ohne diese fragwürdige Volte entgegen der Auslegung des AG Köln, das nur eine generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer kennt, in den



Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens

mit RiAG Frank Frind

3 FAO-Stunden

Online

27.10.2026

09:00 - 12:15 Uhr

¹ AG Dresden v. 7.6.2021 – 574 RES 2/21, ZInsO 2021, 1398 = NZI 2021, 893

² LG Dresden v. 1.7.2021 – 5 T 363/21, ZIP 2021, 2596

³ Siehe auch *Kamin*, ZVI 2025, 84 ff.

vorstehend skizzierten Fällen anzuerkennen, dass unternehmerisches Handeln vorliegt.

Dies gilt umso mehr, als der Begriff des Unternehmers nicht eindeutig bestimmt ist. Eine allgemeingültige Definition ist weder in der Restrukturierungsrichtlinie (RL) noch im StaRUG zu finden. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist damit nicht ausgeschlossen. Die weite Fassung der RL in Art. 2 Nr. 9 mit der Einbeziehung von Handwerkern, Freiberuflern usw. legt es nahe, auch Geschäftsführer, die maßgeblich an einer juristischen Person beteiligt sind, als Unternehmer im Sinne des StaRUG anzusehen.

Für eine solche Lösung sprechen ferner die haftungsrechtlichen Folgen und die persönliche Verantwortlichkeit der Leitungsorgane im Fall der Inanspruchnahmen aus den §§ 15a/b InsO sowie die abgabenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Haftung der Geschäftsleiter und deren Pflichten aus §§ 1, 32, 41 StaRUG. All diesbürdet den Leistungsorganen besondere Risiken auf und ist mit der bloßen Einstufung als Verbraucher nicht in Einklang zu bringen. Soweit es um die Zuordnung zum Bereich des privaten Verbrauchs oder des unternehmerischen Handelns im Rahmen des §§ 13, 14 BGB geht, ist § 13 BGB jedenfalls nicht einschlägig, denn die Verbürgung bzw. Absicherung von Forderungen, die gegen eine Gesellschaft gerichtet ist, dürfte wohl kaum Zwecken dienen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Es dürfte sich bei weiter Auslegung vielmehr um den Abschluss von Rechtsgeschäften in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Unterschiede im Schutzbedürfnis bestehen nicht. das Risiko des Schuldners, der eine von ihm geleitete Gesellschaft, in die er seine finanziellen Mittel investiert hat, ist gleich hoch, wie bei Tätigkeit als Einzelkaufmann mit persönlicher Haftung. Das Insolvenzrisiko infolge Fälligkeit der Sicherheiten ist im praktischen Ergebnis gleich dem Risiko, das bei Zahlungsunfähigkeit den Einzelkaufmann trifft.

Das Beispiel des Alleingesellschafter/Geschäftsführers, der im Rahmen des § 304 InsO nach der BGH der Regelinsolvenz zuzuordnen ist, spricht – entgegen der wohl herrschenden Meinung – gegen die Ablehnung der Anwendung von § 30 Abs. 1 Satz 2 InsO. Die Begründung persönlicher Verbindlichkeiten aufgrund gesellschaftsrechtlich Betätigung führt naturgemäß

zur Übernahme unternehmerischer Risiken. Eine Gleichbehandlung mit Einzelkaufleuten pp. dürfte auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 3, 12 GG) geboten sein.

Soweit das AG Düsseldorf in einer seiner Entscheidungen eine Abwägung nach dem Grad der Beteiligung und der Frage, ob der Schuldner Einzel- oder Mitgeschäftsführer ist, vorzunehmen scheint, ist diese Differenzierung nicht zielführend. Nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen endet der Maßgeblichkeit der Beteiligung erst bei Erreichen der 10%Grenze zur Kleinstbeteiligung (§ 39 Abs. 5 InsO). Alle Geschäftsführer sind ohne Rücksicht auf eine Einzel- oder Mehrfachgeschäftsführung gleichermaßen verantwortlich. Eine Delegation von Rechten und Pflichten der Leitungsorgane kommt nur in ganz engen Grenzen in Betracht. Eine komplette Freistellung gibt es nicht. Die Gleichsetzung der Tätigkeit als Leitungsorgan einer juristischen Person mit einer Betätigung als Verbraucher wird dieser vollkommen anders gelagerten Verantwortung nicht gerecht.

Übersehen wird schließlich auch, dass es signifikante Unterschiede zwischen dem Restschuldbefreiungsverfahren und dem Verfahren nach StaRUG gibt. Das Restschuldbefreiungsverfahren dient der umfassenden Entschuldung, die dem Schuldner – mit Ausnahme der nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen – einen Neuanfang ermöglicht. Diese Wirkungen hat das Restrukturierungsverfahren nicht. Dieses Verfahren zielt darauf ab, die Tätigkeit des Schuldners als Unternehmer zu erhalten. Insofern ist die Heranziehung der zulässigen Verbindlichkeiten nach § 4 Satz 2 Nr. 3 StaRUG ohnehin eingeschränkt. Nur Verbindlichkeiten, die im „Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit“ stehen können im Restrukturierungsverfahren gestaltet werden. Private Schulden werden von dem Verfahren nicht erfasst. Letztendlich ist es auch die Entscheidung der Gläubiger, ob sie dem Schuldner die Möglichkeit des wirtschaftlichen Überlebens einräumen. Erzwingen kann der Schuldner die Restrukturierung nicht. Insofern ist es auch die Frage, aus welchen Gründen es Aufgabe der Gerichte sein soll, ein Verfahren schon im Keim zu ersticken, bevor die Gläubiger überhaupt entscheiden können, ob sie dem Restrukturierungsvorhaben des Schuldners positiv oder negativ gegenüberstehen.



Grundlagen der Tabellenführung

Basics für Alle, die mit der Tabellenführung beginnen und erste Fehler vermeiden möchten



mit Claudia Radschuwait



Online



30.11.-01.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr

AGV
Seminare

Die Beschwerde gegen die insolvenzgerichtliche Vergütungsfestsetzung

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Roth, Frankfurt a.M.

I. Einführung

Der Beitrag untersucht, welche Anforderungen an eine Beschwerde gegen einen Vergütungsfestsetzungsbeschluss nach der InsO und der InsVV zu stellen sind und welche Prüfungs- und Verfahrenspflichten das Insolvenzgericht sowie das Beschwerdegericht treffen. Erfasst werden der endgültige Insolvenzverwalter, der vorläufige Insolvenzverwalter und der Sachwalter. Den Abschluss bilden Handlungsempfehlungen mit Checklisten für Verwalterbüros und Gerichte.

II. Die Vergütungsfestsetzung

1. Festsetzung beim endgültigen Insolvenzverwalter, § 64 InsO

Die Festsetzung der Vergütung des endgültigen Insolvenzverwalters setzt die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs voraus.¹ Fällig wird der Anspruch im Allgemeinen erst mit der Erledigung der zu vergütenden Tätigkeit, im Regelfall also, sobald das Verfahren abschlussreif ist und nur noch der Schlusstermin und die Schlussverteilung ausstehen.² Eine Festsetzung nach Zeitabschnitten sieht die InsVV nicht vor.³ Für die Beschwerdepraxis folgt daraus, dass ein verfrühter Festsetzungsantrag unbegründet ist und ein hierauf ergangener Beschluss bereits im Ansatz angreifbar ist.

Über diesen Vergütungsanspruch entscheidet das Insolvenzgericht am Ende des Verfahrens durch einen Beschluss gemäß § 64 Abs. 1 InsO i.V.m. § 8 InsVV. Erst mit diesem Beschluss ist der Verwalter berechtigt den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.⁴ Der festgesetzte Betrag kann allerdings auch bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Vergütungsbeschlusses von dem Insolvenzverwalter aus der Masse entnommen werden.⁵ Hat eine Beschwerde später Erfolg, muss der Verwalter dann

allerdings die Differenz gemäß § 717 Abs. 2 ZPO erstatten.⁶

Die Vergütungsfestsetzung nach § 64 InsO ist nicht mit der Festsetzung einer Anwaltsvergütung nach § 11 RVG gleichzusetzen. Führt der als Rechtsanwalt zugelassene Insolvenzverwalter einen Rechtsstreit, kann er die nach dem RVG entstandenen Gebühren und Auslagen grundsätzlich gemäß § 5 InsVV unmittelbar der Masse entnehmen, ohne dass es einer gerichtlichen Fest-

setzung bedarf.⁷ Ist eine Entnahme jedoch infolge angezeigter Masseunzulänglichkeit nicht möglich, scheidet eine vollstreckbare Festsetzung nach § 11 RVG aus, weil der Vergütungsanspruch als Altmasseverbindlichkeit dem Vollstreckungs- und Leistungsverbot des § 210 InsO unterliegt.⁸ In diesem Fall kommt allein die Feststellung des Vergütungsanspruchs gegen die Masse in Betracht.⁹

Wenn der Insolvenzverwalter die Gewährung eines Vorschusses auf seine Vergütung nach § 9 InsVV beantragt, hat das Insolvenzgericht darüber nach pflichtgemäßem Ermessen und dem gegenwärtigen Stand des Insolvenzverfahrens entsprechend zu entscheiden, wobei als Berechnungsgrundlage (§ 1 InsVV) nicht nur der liquide Massebestand, sondern auch die zu erwartenden Verwertungserlöse aus illiquiden Massegegenständen zugrunde zu legen und Zuschläge (§ 3 InsVV) einzubeziehen sind, soweit diese im gegenwärtigen Verfahrensstadium bereits verwirklicht wurden.¹⁰ Ein insolvenzgerichtlicher



RA Prof. Dr. Jan Roh

ist Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter, Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Steuerrecht und Erbrecht.

¹ Vgl. BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, Rn. 14

² Stephan/Riedel/Stephan InsVV § 11 Rn. 19

³ BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, 15

⁴ Haarmeyer/Mock InsO § 63 Rn. 22

⁵ Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 77

⁶ Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 77

⁷ OLG Stuttgart v. 24.6.2025 – 8 W 124/21, Rn. 18

⁸ OLG Stuttgart v. 24.6.2025 – 8 W 124/21, Rn. 20 ff.

⁹ BGH v. 29.9.2022 – IX ZA 10/22

¹⁰ Vgl. BGH v. 1.10.2002 – IX ZB 53/02

Anders als der Insolvenzverwalter bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter kann der Sachwalter seine Vergütung nicht unmittelbar aus der Masse entnehmen. Die Festsetzung muss sich ausdrücklich gegen den Schuldner richten und ist mit ihrem Erlass vorläufig vollstreckbar. Für den Sachwalter ordnet § 274 Abs. 1 InsO die entsprechende Geltung der §§ 63 bis 65 InsO an, sodass auch seine Vergütungs-

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses und den Treuhänder gelten aufgrund der Verweisungen in §§ 73 Abs. 2 und 293 Abs. 2 InsO die Regelungen der §§ 64 und 65 InsO entsprechend. Ihre Vergütung und Auslagen werden daher durch das Insolvenzgericht festgesetzt; auch die Vorschriften über Bekanntmachung, besondere Zustellung und sofortige Beschwerde sind entsprechend anzuwenden.⁶

III. Anforderungen an die Beschwerde

1. Statthaftigkeit und Rechtszug

Gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss ist nach § 64 Abs. 3 S. 1 InsO die sofortige Beschwerde statthaft. Das Verfahren richtet sich über § 4 InsO nach den §§ 567 ff. ZPO.⁷ Ob der Beschluss vom Richter oder vom Rechtspfleger erlassen wurde, ändert am Rechtsmittel nichts. Gegen die

Delegation & die Vergütung des Insolvenzverwalters

Die Quadratur des Kreises?

3 FAO-Stunden

Online

25.11.2026

09:00 - 12:15 Uhr

mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.
& RiAG Dr. Thorsten Graeber

³ Stephan/Riedel/Stephan InsVV § 11 Rn. 21

⁷ Vgl. BGH v. 24.11.2022 – IX ZB 15/22



**Aktuelle Entwicklungen
&
Schwerpunkte im
Vergütungsrecht**



mit Dr. Frank
Thomas Zimmer



2,5 FAO-Stunden

Online

09.11.2026

09:00 - 11:45 Uhr

Entscheidungen des Rechtspflegers ist nach § 11 Abs. 1 RPfLG dasselbe Rechtsmittel gegeben wie gegen die Entscheidung des Richters.¹ Beschwerdegericht ist das Landgericht.²

Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts ist die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 ZPO statthaft³, wobei eine Zulassung durch Gesetz i.S.v. § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht mehr besteht, so dass die Rechtsbeschwerde nunmehr nur noch gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO dann zulässig ist, wenn sie durch das Landgericht zugelassen wird. In der Praxis oft übersehen wird dabei § 574 Abs. 3 ZPO: In den Fällen des § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen; das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden. Hat die konkrete Rechtssache also grundsätzliche Bedeutung oder erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, so sollte der Beschwerdeführer das

Landgericht konkret darauf hinweisen, um ggf. die Zulassung der Rechtsbeschwerde zu erreichen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 574 Abs. 2 ZPO erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts beziehungsweise die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Die Zulassungsgründe entsprechen damit im Wesentlichen denjenigen für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) und dienen dem Zweck, den Bundesgerichtshof auf Verfahren zu beschränken, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzen.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, deren Beantwortung für eine unbestimmte Vielzahl künftiger Fälle relevant ist.⁴ Dies kann im Vergütungsrecht etwa bei bislang ungeklärten Auslegungsfragen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung, bei neuartigen Fallgestaltungen oder bei Rechtsfragen der Fall sein, zu denen eine höchstgerichtliche Entscheidung bislang fehlt. Der Zulassungsgrund der Rechtsfortbildung greift ein, wenn das geltende Recht aufgrund neuer Entwicklungen oder bislang nicht geregelter Sachverhalte einer weiteren Konkretisierung durch die Rechtsprechung bedarf.⁵ Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung rechtfertigt die Zulassung insbesondere dann, wenn divergierende Entscheidungen verschiedener Beschwerdegerichte vorliegen oder das Beschwerdegericht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Obergerichts (womit im interessierenden Zusammenhang ein anderes Landgericht gemeint ist) abweichen möchte.⁶ Letzteres kann im Bereich der Zuschläge des § 3 InsVV auch dann der Fall sein, wenn zwei Landgerichte grundsätzlich andere Maßstäbe an die Höhe der Zuschläge anlegen, also etwa ein Landgericht der Auffassung ist, eine Betriebsfortführung führe „stets“ zu Zuschlägen in Höhe von mindestens 30 %, ein anderes Landgericht aber der Auffassung ist, eine Betriebsfortführung

¹ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 9; vgl. § 11 Abs. 1 RPfLG; LG Detmold v. 19.12.2025 – 1 T 6/25, Rn. 6

² Vgl. LG Kassel v. 14.9.2016 – 3 T 254/16, Rn. 8, BeckRS 2016, 125015

³ Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 77

⁴ Musielak/Voit/ Ball ZPO § 543 Rn. 5

⁵ Musielak/Voit/ Ball ZPO § 543 Rn. 4

⁶ BeckOKZPO/Kessal-Wulf/Rensen § 543 Rn. 24

rechtfertige „grundsätzlich“ nur Zuschläge von bis zu 25 %.

Obwohl das Beschwerdegericht die Zulassungsvoraussetzungen von Amts wegen zu prüfen hat, empfiehlt es sich für den Beschwerdeführer, bereits in der Beschwerdebegründung ausdrücklich auf das Vorliegen eines Zulassungsgrundes hinzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine bislang ungeklärte Rechtsfrage entscheidungserheblich ist oder unterschiedliche Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur bestehen. Ein substantiierter Vortrag erleichtert dem Beschwerdegericht die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Gericht mit der Frage der Rechtsbeschwerde ausdrücklich auseinandersetzt.

Besondere praktische Bedeutung gewinnt dies im Zusammenspiel mit § 568 ZPO. Nach § 568 Satz 1 ZPO entscheidet über Beschwerden grundsätzlich der **Einzelrichter**. Dieser ist jedoch verpflichtet, das Verfahren der mit **drei Richtern besetzten Kammer** zu übertragen, wenn die Sache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat (§ 568 Satz 2 ZPO). Zwischen § 568 Satz 2 Nr. 2 ZPO und § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO besteht insoweit eine enge inhaltliche Verbindung: Hat eine Beschwerde grundsätzliche Bedeutung, spricht dies regelmäßig sowohl für eine Entscheidung durch die Kammer als auch für die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Unterbleibt die gebotene Übertragung auf die Kammer und entscheidet gleichwohl der Einzelrichter, kann dies den Anspruch auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzen.¹ Allerdings führt nicht jede fehlerhafte Anwendung des § 568 ZPO zugleich zu einem Verfassungsverstoß. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter vielmehr nur dann vor, wenn die Entscheidung über die Nichtübertragung objektiv unvertretbar erscheint oder auf einer grundlegenden Verkennung der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung beruht. In einem solchen Fall kann neben der Erhebung einer Anhörungsrüge oder einer Gegenvorstellung auch eine Verfassungsbeschwerde in Betracht kommen.

¹ BeckOKZPO/Wulf/Schulz § 568 Rn. 6



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com.

Für die Praxis folgt hieraus, dass bereits im Beschwerdeverfahren sorgfältig geprüft werden sollte, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung besitzt oder sonstige Zulassungsgründe nach § 574 Abs. 2 ZPO vorliegen. Ist dies der Fall, empfiehlt es sich, nicht nur die Zulassung der Rechtsbeschwerde ausdrücklich anzuregen, sondern zugleich darauf hinzuweisen, dass nach § 568 Satz 2 ZPO eine Entscheidung der Kammer geboten ist. Auf diese Weise werden sowohl die prozessualen Voraussetzungen für eine höchstrichterliche Klärung geschaffen als auch mögliche verfassungsrechtliche Einwände gegen eine Entscheidung des Einzelrichters frühzeitig dokumentiert.

2. Gegenstand der sofortigen Beschwerde

Der Gegenstand der sofortigen Beschwerde ist der festgesetzte Vergütungsbetrag samt Auslagen, nicht die einzelnen Rechenschritte wie Berechnungsgrundlage und Vergütungssätze. Auch die bejahten oder verneinten Zu- und Abschläge sind bloße Vorfragen und damit kein Gegenstand der sofortigen Beschwerde.²

² BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, Rn. 11

3. Beschwerdebefugnis

a) Verwalter

Der Insolvenzverwalter ist beschwert, wenn das Gericht die Vergütung nicht antragsgemäß festgesetzt hat.¹ Er kann seine Beschwerde folglich nur darauf stützen, dass der festgesetzte Betrag hinter dem beantragten zurückbleibt. Unzulässig ist eine Beschwerde, mit der lediglich die Begründung des Festsetzungsbeschlusses korrigiert werden soll, ohne dass sich am Ergebnis etwas ändern würde.²

b) Schuldner

Der Schuldner ist beschwerdebefugt, wenn er geltend macht, dass die Vergütung zu hoch festgesetzt ist.³

c) Gläubiger

Beschwerdeberechtigt ist nach § 64 Abs. 3 S. 1 InsO jeder Insolvenzgläubiger, auch der nachrangige.⁴ Ein Insolvenzgläubiger in diesem Sinne ist jeder Gläubiger, der seine Forderung im eröffneten Verfahren zur Tabelle angemeldet hat. Es kommt dabei nicht auf die Feststellung der Forderung an.⁵ Weder das Insolvenzgericht noch das Beschwerdegericht prüfen die Gläubigereigenschaft, wobei die Beschwerdeberechtigung erst entfällt, wenn rechtskräftig feststeht, dass dem Anmeldenden die Forderung nicht zusteht.⁶ Tritt der Gläubiger seine Forderung nach Einlegung der Beschwerde ab, bleibt seine Beschwerdebefugnis über § 4 InsO i.V.m. § 265 Abs. 2 ZPO unberührt.⁷ Die Verfahrensrechte übt dabei allein der anmeldende Gläubiger aus. Der Zessionar wird nicht Verfahrensbeteiligter und kann insbesondere nicht selbst Beschwerde einlegen.⁸

d) Weitere Beteiligte

Hat sich im Insolvenzplanverfahren ein Dritter freiwillig zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, soll auch dieser beschwerdeberechtigt sein.⁹ Der Gläubigerausschuss und seine Mitglieder haben hingegen kein eigenes Beschwerderecht. Die Gesellschafter des Schuldners sind nur beschwerdebefugt,

¹ Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 76

² Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 10

³ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 10.

⁴ BGH v. 7.12.2006 – IX ZB 1/04, Rn. 6, 7

⁵ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 10; BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, Rn. 10

⁶ BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, Rn. 10

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com.

soweit ein an sie auszugehender Überschuss beeinträchtigt sein würde.¹⁰ Im Verfahren mit Kostenstundung erfolgt gemäß §§ 4a ff. InsO die Festsetzung gegen die Staatskasse. Dieser steht mangels Erwähnung in § 64 Abs. 3 InsO jedoch keine Beschwerdebefugnis zu, und mangels eigener Beschwerde wird dann auch die Befugnis des Gläubigers verneint, während er im allgemein masselosen Verfahren beschwerdebefugt bleibt.¹¹

4. Beschwer und Beschwerdewert

Von der Beschwerdeberechtigung ist die Beschwerde zu unterscheiden. Der Gläubiger ist nur beschwert, wenn die angegriffene Festsetzung seine Befriedigungsaussichten tatsächlich verschlechtert. Im Regelfall des massearmen Verfahrens ist das bei einer überhöhten Vergütung anzunehmen. Nachrangige Gläubiger sind hingegen regelmäßig erst

⁷ BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, Rn. 9

⁸ Keller, NZI 2026, 331 (333 f.)

⁹ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 9; Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 76

¹⁰ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 9

¹¹ Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 76

beschwert, wenn eine vollständige Befriedigung der vorrangigen Gläubiger in Rede steht.¹ Wenn das Verfahren wegen Masseunzulänglichkeit nach § 208 InsO eingestellt wurde, sind auch die Massegläubiger beschwerdeberechtigt, während ein Insolvenzgläubiger in diesem Fall, wie bei der Einstellung mangels Masse nach § 207 InsO, nur dann ein Beschwerderecht hat, wenn die Masseunzulänglichkeit oder Masselosigkeit ausschließlich durch die Verwaltervergütung herbeigeführt würde.²

Für jeden Beschwerdeberechtigten ist die Beschwerde gemäß § 64 Abs. 3 S. 2 InsO nur zulässig, soweit der Wert des Beschwerdegegenstands die Wertgrenze des § 567 Abs. 2 ZPO übersteigt. Diese Grenze beträgt seit dem 1.1.2026 300 €. Zuvor lag die Beschwerdewertgrenze bei 200 €, auf welche nun nur für Altfälle nach Maßgabe der Übergangsregelung des § 47 EGZPO zurückzugreifen ist.



InsO-Lupe:

Auskehr von Fehlüberweisungen

Oder warum die Rückzahlung kein durchlaufender Posten ist



Mit Durchführungsgarantie!

mit Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com. & RiAG Dr. Thorsten Graeber

14.10.2026 11:00 - 12:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden Online

Wie die Beschwerde zu bemessen ist, hängt davon ab, wer das Rechtsmittel führt. Bei dem Verwalter bereitet der Wert des Beschwerdegegenstandes keine Schwierigkeiten, maßgeblich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der angefochtenen Entscheidung zugewilligten und dem in der Beschwerdeinstanz beantragten Betrag.³ Jeder Euro, um den die Festsetzung hinter seinem Antrag zurückbleibt, trifft ihn unmittelbar. Eine Erhöhung dieses Werts über die erlittene Beschwer hinaus, etwa durch ein erst in der Beschwerdeinstanz erweitertes Festsetzungsbegehren, ist ausgeschlossen.⁴ Die Wertgrenze soll den Rechtsmittelzug bei Kleinstbeträgen ausschließen.⁵

Für die Beschwerde eines Insolvenzgläubigers war die Bemessung des Beschwerdewerts zunächst umstritten. Nach verbreiteter Auffassung sollte es auf den individuellen Quotenvorteil des beschwerdeführenden Gläubigers ankommen.⁶ Das LG Potsdam stellte demgegenüber auf den Gesamtbetrag der streitigen Vergütung ab. Andernfalls entstehe eine Asymmetrie der Rechtsschutzmöglichkeiten, weil der Verwalter eine zu niedrige Festsetzung praktisch immer anfechten könne, während bei einer Vielzahl von Gläubigern und geringer Masse der individuelle Quotenvorteil die Wertgrenze häufig verfehle. Im dortigen Fall überstieg der Gesamtbetrag des angegriffenen Inflationszuschlags mit rund 151.000 € die Wertgrenze deutlich, während der individuelle Quotenvorteil der Beschwerdeführerin nur gut 51 € betragen hätte.⁷

Der BGH hatte in seinem Beschluss vom 24.11.2022 zunächst im Rahmen eines Hinweises auf die individuelle Quotenverbesserung abgestellt.⁸ Diese Auffassung hat er mit Beschluss vom 10.10.2024 ausdrücklich aufgegeben.⁹ Der Wert des Beschwerdegegenstands bestimmt sich nunmehr auch bei der Beschwerde eines Insolvenzgläubigers nach dem Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten und der in der Beschwerdeinstanz beantragten Vergütung. Die unrichtige Vergütungsfestsetzung beeinträchtigt den Insolvenzgläubiger danach in Höhe des Betrags, um den die Vergütung zu hoch

¹ Vgl. BGH v. 21.11.2023 – II ZR 69/22, Rn. 21

² Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 76

³ BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 10; Uhlenbruck/Mock InsO § 64 Rn. 21

⁴ BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 10

⁵ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 11

⁶ Uhlenbruck/Mock InsO § 64 Rn. 21; Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 76

⁷ LG Potsdam v. 5.4.2022 – 14 T 123/21, Rn. 4 ff., BeckRS 2022, 3947

⁸ BGH v. 24.11.2022 – IX ZB 15/22, Rn. 6

⁹ BGH v. 10.10.2024 – IX ZB 26/22, Rn. 13

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar
Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

festgesetzt worden ist. Die Ermittlung einer individuellen Quotenverbesserung ist weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt.

5. Frist und Form

Die sofortige Beschwerde ist binnen der Notfrist von zwei Wochen gemäß § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 4 InsO einzulegen. Die Notfrist beginnt grundsätzlich mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung, spätestens jedoch gemäß § 569 Abs. 1 S. 2 ZPO mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss ist gemäß § 64 Abs. 2 S. 1 InsO zwingend öffentlich bekannt zu machen; nach § 9 Abs. 3 InsO genügt die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung.¹ Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Wirksamwerden der öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 InsO. Auf eine spätere besondere Zustellung oder die anderweitige Kenntnisnahme des Beschlusses kommt es für den Fristbeginn nicht an.² Der

Beschluss muss zudem eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten.³ Gegenüber dem Schuldner läuft die Frist zwei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar auch dann, wenn er zuvor nicht angehört worden ist.⁴ Die Frist wird mithin nicht dadurch gehemmt, dass eine besondere Zustellung unterbleibt. Wird die Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt, erwächst der Festsetzungsbeschluss in Rechtskraft. Eine Korrektur ist dann grundsätzlich nur noch unter den engen Voraussetzungen der Wiederaufnahme möglich.⁵

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gemäß § 569 Abs. 2 und 3 ZPO eingelegt. Ein Anwaltszwang besteht im Insolvenzverfahren nicht.⁶

6. Materielle Anforderungen an die Begründung

Eine gesetzliche Begründungspflicht besteht für die sofortige Beschwerde nicht. Auch ein bezifferter Beschwerdeantrag gehört nicht zu den in § 569 Abs. 2 ZPO genannten Mindestanforderungen der Einlegung. Spätestens für die Entscheidung muss jedoch eindeutig erkennbar sein, in welchem Umfang der Vergütungsbeschluss abgeändert werden soll. Denn sowohl der Wert des Beschwerdegegenstands als auch die Bindung des Beschwerdegerichts bestimmen sich nach dem Unterschied zwischen der festgesetzten und der in der Beschwerdeinstanz beantragten Vergütung. Gläubiger und Schuldner sollten deshalb den Betrag bezeichnen, auf den die Vergütung herabgesetzt werden soll, oder die begehrte Herabsetzung jedenfalls rechnerisch eindeutig bestimmbar machen. Der pauschale Einwand, die Festsetzung sei unrichtig oder überhöht, genügt hierfür nicht.⁷ In der Sache muss der Beschwerdeführer darlegen, aus welchen Umständen sich die Unrichtigkeit der Festsetzung ergeben soll. Wendet er sich gegen die Bewilligung oder Versagung von Zu- und Abschlägen nach § 3 InsVV, bedarf es einer einzelfallbezogenen Auseinandersetzung mit den konkreten Festsetzungsgrundlagen; die bloße Äußerung einer abweichenden

¹ BeckOK ZPO/Wulf/Schulze ZPO § 569 Rn. 3

² MüKoInsO/Bruns § 9 Rn. 29

³ Frege/Keller/Riedel, InsR-HdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 76

⁴ BGH v. 12.7.2012 – IX ZB 42/10

⁵ Römermann/Weiß InsO § 64 Rn. 12

⁶ Musielak/Voit/Ball ZPO § 569 Rn. 11

⁷ BGH v. 7.12.2006 – IX ZB 1/04; BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 10; BGH v. 10.10.2024 – IX ZB 26/22, Rn. 13

Meinung zur angemessenen Höhe reicht nicht aus.¹ Der Verwalter muss den beanspruchten Mehrbetrag konkret beziffern, die betroffenen Zuschlagstatbestände einzeln aufgreifen und die zugehörigen Tätigkeiten mit dem Akteninhalt belegen. Für die Beschwerde eines Gläubigers bedarf es nach der Rechtsprechungsänderung des BGH hingegen keiner Angaben zur Höhe seiner Forderung und zur erwarteten Quote, um das Erreichen der Beschwerdewertgrenze darzutun.

IV. Pflichten des Insolvenzgerichts im Nichtabhilfeverfahren

1. Abhilfe

Das Ausgangsgericht ist zur Abhilfe nach § 572 Abs. 1 S. 1 ZPO verpflichtet, wenn es die Beschwerde für begründet hält. Sobald es vollständig abhilft, ist das Beschwerdeverfahren beendet.² Das Abhilfeverfahren hat eine Filter- und Entlastungsfunktion, indem es dem Gericht Gelegenheit zur Selbstkontrolle gibt. Das Insolvenzgericht soll das Beschwerdegericht von Verfahren entlasten, in denen sich der Fehler bereits in erster Instanz beheben lässt.³ Hat der Richter entschieden, steht ihm das Abhilferecht aus § 572 Abs. 1 S. 1 ZPO zu. Bei Entscheidungen des Rechtspflegers ergibt es sich aus dem RPfLG.

2. Anforderungen an die Nichtabhilfeentscheidung

Hilft das Insolvenzgericht im Abhilfeverfahren nicht ab, hat es die Sache unverzüglich dem Beschwerdegericht nach § 572 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ZPO vorzulegen. Der Nichtabhilfebeschluss muss erkennen lassen, dass sich das Gericht mit dem Beschwerdevorbringen befasst hat, indem dieser eine wenigstens stichwortartige, für die Beteiligten und das Beschwerdegericht nachvollziehbare Begründung enthält. Liegt hingegen eine formelhafte oder gänzlich fehlende Begründung vor, verletzt dies den Anspruch auf rechtliches Gehör.⁴ Wird dieser Anspruch im Abhilfeverfahren verletzt, kann der Verstoß durch nachträgliche Gewährung des Gehörs im weiteren Verfahren geheilt werden.⁵ Darüber hinaus darf das Ausgangsgericht keinesfalls die Beschwerde selbst

als unzulässig verwerfen, denn die Prüfung der Zulässigkeit ist allein Sache des Beschwerdegerichts.⁶

V. Pflichten des Beschwerdegerichts

Mit der Vorlage an das Beschwerdegericht endet die Änderungsbefugnis des Ausgangsgerichts. Das Beschwerdegericht hat rechtliches Gehör zu gewähren und kann nach § 128 Abs. 4 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.⁷ Es ist eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz und darf seine Entscheidung auch auf Gesichtspunkte stützen, auf die das Insolvenzgericht seinen Beschluss noch nicht gestützt hatte.⁸

1. Prüfungsumfang und Gesamtwürdigung

In der Sache prüft das Beschwerdegericht die Festsetzung am Maßstab der §§ 63 ff. InsO und der InsVV. Es hat die angefochtene Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig



Vergessen Sie feste Seminartermine!

- ✓ Flexible Kurzvideos zum Insolvenzrecht
- ✓ Jederzeit abrufbar und wiederholbar
- ✓ Pause. Zurückspulen. Mehr erfahren

Ohne Wartezeit zu Ihrem Fachwissen

AGV Anytime

Wissen, wenn Sie es brauchen

¹ BGH v. 7.12.2006 – IX ZB 1/04

² Musielak/Voit/Ball ZPO § 572 Rn. 6

³ Musielak/Voit/Ball ZPO § 572 Rn. 1

⁴ OLG Brandenburg v. 9.8.2018 – 13 WF 126/18; Anders/Gehle/Hunke ZPO § 572 Rn. 16

⁵ BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 26

⁶ Musielak/Voit/Ball ZPO § 572 Rn. 7

⁷ BeckOK ZPO/Wulf/Schulze ZPO § 572 Rn. 12

⁸ BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 16

nachzuprüfen und sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Ausgangsgerichts nach § 64 Abs. 3 InsO i.V.m. § 567 Abs. 2 ZPO zu setzen.¹ Das Beschwerdegericht ist damit nicht auf eine bloße Fehlerkontrolle beschränkt, sondern kann die Vergütung und etwaige Zu- und Abschläge nach eigenem Ermessen festsetzen.²

2. Verschlechterungsverbot

Im Beschwerdeverfahren gilt das Verbot der *reformatio in peius*, was bedeutet, dass das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern darf. Dies folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 528 S. 2, 557 Abs. 1, 577 Abs. 2 S. 1 ZPO und gilt auch nach Aufhebung und Zurückverweisung.³ Hat der Verwalter die Beschwerde eingelegt, darf ihm im Ergebnis keine geringere als die bereits festge-

setzte Vergütung zugesprochen werden.⁴ Einzelne Zu- und Abschläge dürfen nach § 3 InsVV abweichend bewertet und gegeneinander abgewogen werden, solange der Gesamtbetrag nicht sinkt.⁵ Kein Verstoß liegt hingegen vor, wenn das Beschwerdegericht die Beschwerde als unzulässig verwirft, obwohl das Ausgangsgericht sie als unbegründet behandelt hatte.⁶

3. Bindung an den Antrag

Neben dem Verschlechterungsverbot begrenzt der Beschwerdeantrag die Entscheidungsbefugnis des Beschwerdegerichts.⁷ Bei einer Beschwerde des Verwalters bildet der von ihm beantragte Vergütungsbetrag die Obergrenze. Bei der Beschwerde eines Gläubigers oder des Schuldners bildet dagegen der Betrag, auf den die Vergütung herabgesetzt werden soll, die Untergrenze: Das Beschwerdegericht darf die Vergütung nicht unter diesen Betrag absenken. Das Abänderungsziel muss deshalb beziffert oder jedenfalls eindeutig bestimmbar sein. Eine gleichwohl über den Antrag hinausgehende Festsetzung des Ausgangsgerichts bleibt bei der Wertfestsetzung des Beschwerdeverfahrens außer Betracht.⁸

4. Verfahrensgegenstand und neues Vorbringen

Nach § 571 Abs. 2 ZPO kann die Beschwerde auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden und das Beschwerdegericht hat diese zu berücksichtigen. Dabei kann der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nur der Vergütungsantrag sein, der auch Gegenstand des Ausgangsverfahrens war.⁹ Wenn allerdings schon die erste Instanz das neue Vorbringen nicht berücksichtigen musste, dann gilt dies auch für die zweite Instanz.¹⁰ Jegliche Nachbesserungen oder Ergänzungen im Beschwerdeverfahren sind daher nur zulässig, wenn sie auf erst nachträglich eingetretenen oder bekannt gewordenen Tatsachen beruhen.¹¹



Stolperfallen bei Schlussrechnung, Schlussbericht & Vergütungsantrag

mit Dr. Frank Thomas Zimmer

Online

02.10.2026

09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden

AGV Seminare

¹ Anders/Gehle/Hunke ZPO § 572 Rn. 23

² Vgl. BGH v. 12.9.2019 – IX ZB 1/17

³ BeckOK ZPO/Wulf/Schulze ZPO § 572 Rn. 23 ff.

⁴ Vgl. LG Münster v. 27.4.2012 – 5 T 159/11

⁵ BGH v. 28.9.2006 – IX ZB 108/05; Uhlenbruck/Mock InsO § 64 Rn. 22

⁶ BeckOK ZPO/Wulf/Schulze ZPO § 572 Rn. 22, 23

⁷ Vgl. BGH v. 28.9.2006 – IX ZB 108/05; Frege/Keller/Riedel, InsRHdB, 9. Aufl. 2022, Teil 9 Rn. 77

⁸ Vgl. LG Münster v. 27.4.2012 – 5 T 159/11

⁹ Musielak/Voit/Ball ZPO § 571 Rn. 3

¹⁰ Anders/Gehle/Hunke ZPO § 571 Rn. 11

¹¹ BGH v. 7.12.2006 – IX ZB 1/04, Rn. 11

5. Ergänzende Festsetzung und Rechtskraft

Nach der Entscheidung ist das Beschwerdegericht an seinen Beschluss gemäß § 318 ZPO gebunden.¹ Die materielle Rechtskraft der Festsetzung bezieht sich auf den Vergütungsanspruch des Verwalters. Eine ergänzende Festsetzung für Zuflüsse ist bis zur Aufhebung des Verfahrens möglich, danach scheidet sie aus.² Darüber hinaus ist eine ergänzende Festsetzung auch nicht möglich, wenn der einheitliche Vergütungsanspruch bereits rechtskräftig festgesetzt ist und keine neuen Tatsachen vorliegen.³ Die Grenzen dieser Möglichkeit sind streng, weswegen Massezuflüsse bereits in die Berechnungsgrundlage des Erstantrags gehören.⁴ Zudem setzt die ergänzende Festsetzung eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Darlegung voraus, wobei eine pauschale Behauptung eines Zuflusses hierfür nicht genügt.⁵

VI. Rechtliches Gehör und Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung

1. Rechtliches Gehör vor der Vergütungsfestsetzung

Das Vergütungsfestsetzungsverfahren ist zwar als Antragsverfahren ausgestaltet, enthält aber keine besondere gesetzliche Regelung über die vorherige Anhörung. Gleichwohl ist Art. 103 Abs. 1 GG zu beachten. Vor einer Entscheidung muss das Insolvenzgericht deshalb denjenigen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, deren Rechtsstellung durch die Festsetzung unmittelbar betroffen wird. Das gilt jedenfalls für den Schuldner. Der BGH hat ausdrücklich entschieden, dass der Schuldner vor der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters zu dessen Vergütungsantrag anzuhören ist.⁶ Für die Festsetzung der Vergütung des endgültigen Insolvenzverwalters und des Sachwalters kann wegen der vergleichbaren Belastungswirkung nichts anderes gelten.⁷

Die Anhörung muss den Beteiligten eine sachgerechte Stellungnahme ermöglichen. Ihnen sind daher jedenfalls der Vergütungsantrag und die für die Festsetzung wesentlichen Berechnungsgrundlagen

zugänglich zu machen. Soweit der Antrag schutzbedürftige Einzelangaben enthält, ist nicht zwingend eine vollständige Abschrift zu übersenden; erforderlich bleibt aber eine Information, die erkennen lässt, auf welcher Berechnungsgrundlage und wegen welcher besonderen Tätigkeiten Zu- oder Abschläge verlangt werden. Eine bloße Mitteilung, ein Vergütungsantrag liege vor, genügt nicht, wenn ohne Kenntnis seines wesentlichen Inhalts keine substantiierte Äußerung möglich ist. Der antragstellende Verwalter muss seinerseits gehört werden, bevor das Insolvenzgericht die beantragte Vergütung aufgrund von Tatsachen oder rechtlichen Gesichtspunkten kürzt, mit denen er nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht rechnen musste. Art. 103 Abs. 1 GG schützt insoweit auch vor einer Überraschungsentscheidung. Das Gericht ist allerdings nicht verpflichtet, vorab seine abschließen-

Warum auf das nächste Seminar warten?

Antworten. Sofort. Jederzeit.

Insolvenzrechtliche Kurzvideos – genau dann, wenn Sie sie brauchen!

- ✓ Jederzeit abrufbar
- ✓ Beliebig oft wiederholen
- ✓ Kompakt & praxisnah

www.AGV-Anytime.de

¹ BGH v. 18.10.2018 – IX ZB 31/18, Rn. 14; Uhlenbruck/Mock InsO § 64 Rn. 22.

² BGH v. 6.4.2017 – IX ZB 3/16, Rn. 12

³ BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 19/20, Rn. 12

⁴ Vgl. LG Kassel v. 14.9.2016 – 3 T 254/16, BeckRS 2016, 125015

⁵ Vgl. LG Münster v. 27.4.2012 – 5 T 159/11

⁶ BGH v. 12.7.2012 – IX ZB 42/10, Rn. 7; BGH v. 21.1.2010 – IX ZB 83/06, Rn. 5

⁷ Vgl. Art. 103 Abs. 1 GG; zur entsprechenden Anwendung der §§ 63 bis 65 InsO auf den vorläufigen Insolvenzverwalter § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO und auf den Sachwalter § 274 Abs. 1 InsO

de rechtliche Würdigung oder die konkret beabsichtigte Höhe der Festsetzung mitzuteilen.

Eine individuelle Anhörung jedes Insolvenzgläubigers vor der Ausgangsentscheidung ist demgegenüber weder in § 64 InsO noch in § 8 InsVV angeordnet. Aus dem Beschwerderecht jedes Insolvenzgläubigers nach § 64 Abs. 3 Satz 1 InsO folgt für sich genommen keine Pflicht, sämtlichen Gläubigern den Vergütungsantrag vorab besonders zuzustellen. Hat ein Gläubiger im Festsetzungsverfahren jedoch konkrete Einwendungen erhoben oder ist er vom Gericht ausdrücklich beteiligt worden, müssen seine Ausführungen zur Kenntnis genommen und erwogen werden. Die nach § 64 Abs. 2 Satz 1 InsO vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Festsetzungsbeschlusses erfolgt erst nach der Entscheidung und kann die gebotene vorherige Anhörung des Schuldners nicht ersetzen.¹

Unterbleibt die Anhörung, ist der Festsetzungsbeschluss nicht allein deshalb unwirksam. Der Gehörsverstoß kann im anschließenden Beschwerde-

verfahren geheilt werden, wenn der Betroffene dort seinen Standpunkt vollständig vorbringen kann und das Beschwerdegericht dieses Vorbringen bei seiner eigenen Sachentscheidung tatsächlich berücksichtigt.² Die Heilungsmöglichkeit ändert nichts daran, dass das Insolvenzgericht die Anhörung grundsätzlich vor seiner Entscheidung durchzuführen hat. Auch beginnt die Beschwerdefrist regelmäßig mit dem Wirksamwerden der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung, selbst wenn die Anhörung rechtsfehlerhaft unterblieben ist.³

2. Rechtliches Gehör im Abhilfeverfahren

Nach Eingang der sofortigen Beschwerde prüft das Insolvenzgericht gemäß § 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO, ob es ihr abhilft. Das Abhilfeverfahren ist kein bloßer interner Prüfungsvorgang. Soll aufgrund der Beschwerde in die Rechtsstellung eines anderen Beteiligten eingegriffen werden, ist diesem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Richtet sich die Beschwerde eines Gläubigers oder des Schuldners auf eine Herabsetzung der Vergütung, ist deshalb der Verwalter anzuhören. Begehrt der Verwalter eine Erhöhung, ist jedenfalls dem Schuldner Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entsprechendes gilt für einen bereits am Festsetzungsverfahren beteiligten Gläubiger, soweit dessen konkrete Rechtsposition durch die beabsichtigte Abhilfe berührt wird.

Der Beschwerdeschriftsatz und später eingereichte, entscheidungserhebliche Ergänzungen sind dem jeweils Betroffenen so rechtzeitig mitzuteilen, dass eine tatsächliche Äußerungsmöglichkeit besteht. Eine sofortige Abhilfeentscheidung ohne vorherige Übermittlung des neuen Vorbringens verletzt Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sich die Entscheidung darauf stützt. Hilft das Insolvenzgericht nicht ab, muss der Nichtabhilfebeschluss erkennen lassen, dass es das Beschwerdevorbringen zur Kenntnis genommen und geprüft hat. Eine formelhafte Wendung ohne Auseinandersetzung mit den tragenden Einwänden reicht nicht aus.⁴ Die Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs bedeutet nicht, dass nach jeder Stellungnahme erneut eine Äußerungsrunde eröffnet werden muss. Erforderlich ist dies nur, wenn neues entscheidungserhebliches Vorbringen oder ein neuer, bislang nicht erörterter Gesichtspunkt hinzutritt. Ein

Eröffnungsgutachten
Aller Anfang ist optimal!

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-RPfl. (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

AGV Seminare

05.10.2026 **09:00 - 12:15 Uhr**

3 FAO-Stunden **Online**

¹ § 64 Abs. 2 InsO; BGH v. 12.7.2012 – IX ZB 42/10, Rn. 7

² BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 26

³ BGH v. 12.7.2012 – IX ZB 42/10, Rn. 6 f.

⁴ OLG Brandenburg v. 9.8.2018 – 13 WF 126/18, Rn. 7 ff.; vgl. § 572 Abs. 1 S. 1 ZPO

im Abhilfeverfahren begangener Gehörsverstoß kann durch das Beschwerdegericht geheilt werden, weil dieses die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht selbst prüft.¹

3. Rechtliches Gehör vor dem Beschwerdegericht

Das Beschwerdegericht entscheidet gemäß § 572 Abs. 4 ZPO durch Beschluss und kann nach § 128 Abs. 4 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung entbindet es jedoch nicht von der Gewährung rechtlichen Gehörs. Am Beschwerdeverfahren sind jedenfalls der Beschwerdeführer und diejenigen Personen zu beteiligen, deren durch den Ausgangsbeschluss begründete Rechtsstellung durch den Beschwerdeantrag unmittelbar verschlechtert werden kann. Bei der Gläubiger- oder Schuldnerbeschwerde ist dies insbesondere der Verwalter; bei der Beschwerde des Verwalters jedenfalls der Schuldner. Andere Insolvenzgläubiger werden nicht allein deshalb notwendige Beteiligte des konkreten Beschwerdeverfahrens, weil § 64 Abs. 3 Satz 1 InsO ihnen abstrakt ein eigenes Beschwerderecht eröffnet. Das Beschwerdegericht muss den Beteiligten die Beschwerdebegründung, die Erwidern und sonstiges entscheidungserhebliches neues Vorbringen zugänglich machen. Da nach § 571 Abs. 2 Satz 1 ZPO neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zulässig sind, kommt der wechselseitigen Übermittlung im Beschwerderechtszug besondere Bedeutung zu. Will das Gericht seine Entscheidung auf einen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt stützen, der bislang nicht erörtert wurde und mit dem auch ein gewissenhafter Beteiligter nicht rechnen musste, hat es hierauf hinzuweisen und eine angemessene Stellungnahmefrist einzuräumen.²

Dies gilt insbesondere, wenn das Beschwerdegericht die Vergütung aus anderen Gründen als das Insolvenzgericht herabsetzen oder einzelne Zu- und Abschläge auf einer neuen Tatsachengrundlage anders bewerten will. Die Befugnis zur vollständigen eigenen Prüfung der Vergütungsfestsetzung erlaubt keine Überraschungsentscheidung. Ebenso darf ein nach Beschlussfassung, aber vor Herausgabe des

nicht verkündeten Beschlusses eingegangener Schriftsatz nicht allein deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die interne Beratung bereits abgeschlossen war.³

4. Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung der Beschwerdeentscheidung

Von der Bekanntgabe des erstinstanzlichen Vergütungsfestsetzungsbeschlusses ist die Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung zu trennen. Für den Ausgangsbeschluss ordnet § 64 Abs. 2 Satz 1 InsO ausdrücklich sowohl die öffentliche Bekanntmachung als auch die besondere Zustellung an den Verwalter, den Schuldner und die Mitglieder eines bestellten Gläubigerausschusses an. Die öffentliche Bekanntmachung hat nach § 9 Abs. 3 InsO Zustellungswirkung gegenüber allen Beteiligten.⁴

Für den Beschluss des Landgerichts enthält die Insolvenzordnung dagegen keine entsprechende

Wenn das Problem kommt –
ist die Lösung
schon da.



🕒
Jederzeit
starten

⏮
Pausieren &
zurückspulen

🔄
Beliebig
wiederholen

🕒
10 Tage
Zugriff


AGV Anytime
www.AGV-Anytime.de

✓ Sofort verfügbar!

✓ Kompakt & praxisnah!

✓ Wissen, genau dann, wenn Sie es brauchen!

¹ BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 26

² Vgl. BGH v. 19.4.2012 – IX ZB 162/10, Rn. 16, 26; § 571 Abs. 2 ZPO

³ BGH v. 12.7.2012 – IX ZB 270/11, Leitsatz, zu Art. 103 Abs. 1 GG und § 329 Abs. 2 ZPO

⁴ §§ 64 Abs. 2, 9 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 InsO; zur notwendigen Veröffentlichung des Festsetzungsbeschlusses BGH v. 14.12.2017 – IX ZB 65/16, Rn. 18 ff.



Anordnung. § 64 Abs. 2 InsO betrifft seinem Wortlaut und seiner Stellung nach den vom Insolvenzgericht nach § 64 Abs. 1 InsO erlassenen Festsetzungsbeschluss. Die Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, dass auch jede Entscheidung des Beschwerdegerichts erneut auf dem Portal für Insolvenzbekanntmachungen veröffentlicht werden müsste. Eine öffentliche Bekanntmachung der Beschwerdeentscheidung ist deshalb nicht erforderlich. Das gilt sowohl bei Zurückweisung oder Verwerfung der Beschwerde als auch dann, wenn das Landgericht den Festsetzungsbeschluss abändert oder aufhebt.

Die Beschwerdeentscheidung ist vielmehr den am konkreten Beschwerdeverfahren Beteiligten bekannt zu geben. Ergeht sie ohne mündliche Verhandlung, ist § 329 Abs. 2 ZPO über § 4 InsO entsprechend anzuwenden. Wird durch die Entscheidung eine Frist in Lauf gesetzt, muss sie zugestellt werden.¹ Lässt das Landgericht die Rechtsbeschwerde zu, beginnt die einmonatige Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde nach § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses. In diesem Fall ist die förmliche

Zustellung an die beschwerdeberechtigten Beteiligten zwingend. Eine Veröffentlichung nach § 9 InsO ersetzt diese Zustellung nicht, weil es bereits an einer gesetzlichen Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschwerdeentscheidung fehlt.

Nicht erforderlich ist dagegen eine besondere Zustellung an sämtliche Insolvenzgläubiger, die am Beschwerdeverfahren nicht teilgenommen haben. Ihnen gegenüber setzt die Beschwerdeentscheidung auch keine neue Frist für eine sofortige Beschwerde gegen die erstinstanzliche Vergütungsfestsetzung in Lauf. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer, dem durch das Rechtsmittel unmittelbar betroffenen Beteiligten und den sonst vom Beschwerdegericht förmlich Hinzugezogenen bekannt zu geben. Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, ist die Beschwerdeentscheidung grundsätzlich mit den hierfür vorgesehenen Rechtsbehelfen, insbesondere gegebenenfalls mit der Anhörungsrüge nach § 321a ZPO, anzugreifen; eine erneute sofortige Beschwerde zum Insolvenzgericht ist nicht statthaft.

VII. Handlungsempfehlungen und Fazit

Die Beschwerde gegen die Vergütungsfestsetzung ist formal anspruchsvoll, in der Sache aber gut beherrschbar. Die Fehlerquellen liegen selten im materiellen Vergütungsrecht und fast immer im Verfahren, insbesondere beim Fristenlauf nach öffentlicher Bekanntmachung, bei der Beschwer und dem Beschwerdewert, bei der Vollständigkeit des Erstantrags als Grenze des Verfahrensgegenstands und bei der Präklusion nachgeschobenen Vorbringens. Für das Insolvenzgericht entscheidet die Qualität der Nichtabhilfeentscheidung darüber, ob das Beschwerdeverfahren zügig und ohne Gehörsrügen durchgeführt werden kann. Dem Beschwerdegericht setzen Verschlechterungsverbot und Antragsbindung den Rahmen, innerhalb dessen die volle zweite Tatsacheninstanz eröffnet ist.

Die folgenden Checklisten fassen die praktischen Konsequenzen zusammen.

¹ § 329 Abs. 2 S. 2 ZPO; zur Entscheidung durch Beschluss § 572 Abs. 4 ZPO

Checkliste Vergütungsbeschwerde für Verwalterbüros

- ☐ Vergütungsanspruch fällig, Verfahren abschlussreif
- ☐ Sofortige Beschwerde nach § 64 Abs. 3 S. 1 InsO als richtiges Rechtsmittel gewählt
- ☐ Beschwer vorhanden, die Festsetzung bleibt hinter dem Antrag zurück
 - ☐ Beschwerde nicht allein gegen die Begründung gerichtet
- ☐ Beschwerdewert über 300 €, in Altfällen über 200 €, Unterschiedsbetrag _____ €
 - ☐ Festsetzungsbegehren vor der Beschwerdeinstanz erweitert
- ☐ Frist von zwei Wochen ab Wirksamwerden der öffentlichen Bekanntmachung gewahrt, Ablauf am _____
 - ☐ Fristbeginn nicht von der Einzelzustellung abhängig gemacht
 - ☐ Wenn Frist versäumt → Wiederaufnahme als einziger Weg
- ☐ Einlegung durch Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
- ☐ Angriff auf den Gesamtbetrag samt Auslagen gerichtet, nicht auf einzelne Rechenschritte
- ☐ Mehrbetrag konkret beziffert
 - ☐ Jeder angegriffene Zuschlagstatbestand einzeln behandelt
 - ☐ Zugehörige Tätigkeiten mit dem Akteninhalt belegt
 - ☐ keine pauschalen Einwände gegen die Höhe
- ☐ Nachgeschobenes Vorbringen auf nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Tatsachen gestützt
 - ☐ Massezuflüsse bereits im Erstantrag erfasst
 - ☐ Ergänzende Festsetzung vor Aufhebung des Verfahrens beantragt
 - ☐ Zufluss nachvollziehbar dargelegt
- ☐ Zulassungsgründe nach § 574 Abs. 2 ZPO geprüft und in der Beschwerdebegründung dargelegt
 - ☐ Grundsätzliche Bedeutung gegeben oder Zulassung der Rechtsbeschwerde erforderlich
 - ☐ Entscheidung der Kammer nach § 568 Satz 2 ZPO angesprochen
 - ☐ Abweichende Zuschlagsmaßstäbe eines anderen Landgerichts benannt

Checkliste Vergütungsbeschwerde für Beschwerdegerichte

- ☐ Sofortige Beschwerde nach § 64 Abs. 3 S. 1 InsO statthaft
- ☐ Nichtabhilfeentscheidung liegt vor und ist wenigstens stichwortartig begründet
- ☐ Zulässigkeit allein durch das Beschwerdegericht geprüft
 - ☐ Vorabentscheidung über die Zulässigkeit als Zwischenbeschluss nach § 303 ZPO gefasst
- ☐ Besetzung nach § 568 ZPO geprüft
- ☐ Beschwerdebefugnis des Rechtsmittelführers festgestellt
 - ☐ Gläubiger als Beschwerdeführer: Anmeldung zur Tabelle festgestellt
 - ☐ Forderung rechtskräftig aberkannt: keine Beschwerdebefugnis
 - ☐ Gläubigerausschuss oder Staatskasse als Beschwerdeführer: keine Beschwerdebefugnis
 - ☐ Schuldner als Beschwerdeführer: Rüge einer zu hohen Festsetzung festgestellt
- ☐ Beschwer gesondert von der Befugnis festgestellt
- ☐ Beschwerdewert über 300 €, in Altfällen über 200 €
 - ☐ Verwalter als Beschwerdeführer: Unterschiedsbetrag zum Antrag zugrunde gelegt
 - ☐ Gläubiger als Beschwerdeführer: Unterschiedsbetrag zwischen festgesetzter und in der Beschwerdeinstanz beantragter Vergütung zugrunde gelegt
 - ☐ Nachträgliche Erweiterung des Begehrens unberücksichtigt gelassen
- ☐ Frist ab Wirksamwerden der öffentlichen Bekanntmachung gewahrt, spätestens fünf Monate nach Verkündung
 - ☐ Schuldner als Beschwerdeführer: Fristlauf zwei Tage nach der Bekanntmachung zugrunde gelegt
 - ☐ Fristbeginn nicht von der Einzelzustellung abhängig gemacht
- ☐ Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Beschluss vorhanden
- ☐ Rechtliches Gehör gewährt
- ☐ Gegenstand auf den Gesamtbetrag samt Auslagen beschränkt
 - ☐ Wenn die Beschwerde allein gegen die Begründung gerichtet ist => Beschwerde als unzulässig verwerfen
- ☐ Vollständige Prüfung in Tatsachen und Recht mit eigenem Ermessen erfolgt
 - ☐ Neues Vorbringen nach § 571 Abs. 2 ZPO berücksichtigt
 - ☐ Nachbesserungen auf nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Tatsachen beschränkt
- ☐ Verschlechterungsverbot beachtet, Gesamtbetrag des Beschwerdeführers nicht gesunken
 - ☐ Einzelne Zu- und Abschläge bei unverändertem Gesamtbetrag neu bewertet
 - ☐ Fortgeltung nach Aufhebung und Zurückverweisung beachtet
- ☐ Antragsbindung beachtet
- ☐ Über die Zulassung der Rechtsbeschwerde von Amts wegen entschieden
 - ☐ Zulassungsgrund nach § 574 Abs. 2 ZPO gegeben => Rechtsbeschwerde zulassen
 - ☐ Abweichende Zuschlagsmaßstäbe zweier Landgerichte geprüft
- ☐ Grenzen der ergänzenden Festsetzung beachtet
 - ☐ Aufhebung des Verfahrens geprüft
 - ☐ Rechtskraft des einheitlichen Anspruchs und Vorliegen neuer Tatsachen geprüft
 - ☐ Nachvollziehbare Darlegung des Zuflusses verlangt

BGH - Rechtsprechung

Eine Zugewinnausgleichsforderung unterfällt nicht dem Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind.

BGH, Beschl. v. 11.6.2026 - IX ZB 1/25

Der wahre Gläubiger kann den Herausgabeanspruch gegen die Hinterlegungsstelle in der Insolvenz eines anderen Prätendenten mit Hilfe des Anspruchs auf Einwilligung in die Herausgabe des hinterlegten Betrags aussondern.

BGH, Urt. v. 25.6.2026 - IX ZR 7/24

§ 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dahin auszulegen, dass bei der Ermittlung des dem Schuldner pfandfrei zu belassenden Betrags die Einkünfte des nicht getrennt lebenden Ehegatten in die Prüfung, ob der notwendige Unterhaltsbedarf des Schuldners hierdurch ganz oder teilweise tatsächlich gedeckt ist, nicht mit einzubeziehen sind (Aufgabe von BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2012 - VII ZB 12/10, BGHZ 195, 224).

BGH, Beschl. v. 13.7.2026 - VII ZB 24/24

Der Anspruch des Vermieters eines Grundstücks auf Wiederauffüllung der Mietsicherheit ist in der Insolvenz über das Vermögen des Mieters kein Anspruch für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und damit keine Insolvenzforderung, wenn er allein der Sicherung von nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens neu entstehenden Verbindlichkeiten des Mieters dient.

Die Anmeldung und irrtümliche Feststellung einer Neuverbindlichkeit als Insolvenzforderung zur Tabelle führt nicht dazu, dass eine Forderung ihre Eigenschaft als Neuverbindlichkeit verliert und zur Insolvenzforderung wird.

BGH, Urt. v. 18.6.2026 - IX ZR 149/25

Zahlungseinstellung ist dasjenige nach außen hervortretende Verhalten des Schuldners, in dem sich typischerweise ausdrückt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Fehlt es an einem nach außen hervortretenden Verhalten des Schuldners, kann allein aus der internen Kommunikation der Organe und der am Schuldner beteiligten Personen nicht auf Zahlungseinstellung geschlossen werden.

Der Schuldner kann bei Abschluss eines Sale-and-lease-back-Geschäfts über die Veräußerung seiner

Betriebsgrundstücke mit Benachteiligungsvorsatz handeln, wenn er - jeweils über den mit dem Verpflichtungsgeschäft ermöglichten Leistungsaustausch hinaus - dem anderen Teil mit dem Verpflichtungsgeschäft besondere Vorteile verschafft oder mit dem Verpflichtungsgeschäft besondere Nachteile für die Befriedigungschancen der übrigen Gläubiger einhergehen.

BGH, Urt. v. 21.5.2026 - IX ZR 168/24

Die in einem Insolvenzplan vorgesehene (treuhänderische) Abtretung von Forderungen der Masse an einen Sachwalter oder dessen Berufsausübungsgesellschaft zum Zwecke der Beitreibung ist auch dann wirksam, wenn die entgeltliche Beauftragung des Sachwalters oder seiner Berufsausübungsgesellschaft mit der Beitreibung der Forderungen gegen ein berufsrechtliches Tätigkeitsverbot verstößt oder deshalb unwirksam ist, weil sie dem Insolvenzszweck zuwiderläuft.

BGH, Beschl. v. 16.7.2026 - IX ZR 71/25



Die wichtigsten höchstrichterlichen Entscheidungen des vergangenen Jahres zum Insolvenzrecht

AGV Seminare

mit RiBGH a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape

23.11.2026 09:00 - 13:15 Uhr

4 FAO-Stunden Online

Literatur

Passarge/Torwegge/Schmittmann, Die GmbH in der Liquidation – Recht, Steuern, Bilanzierung, 4. neu bearbeitete Auflage, 2026, 89 €, Verlag C.H. Beck München¹

Was für eine freudige Überraschung der Presseabteilung des Verlages C.H.Beck: Ein Rezensionsexemplar des am 31.7.2026 in 4., neu bearbeiteter Auflage erschienen Werkes „Die GmbH in der Liquidation – Recht, Steuern, Bilanzierung“ auf meinem Schreibtisch.

Die Autoren *Passarge, Torwegge* (bis zur 3. Auflage) und *Schmittmann* legen damit einen kompakten, zugleich bemerkenswert praxisorientierten Leitfaden zur außerinsolvenzlichen Abwicklung einer GmbH vor. Das Buch verbindet Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht. Es behandelt die in der Liquidationspraxis zentralen Fragen wie etwa die der Vermögenszuordnung, Liquidatorenhaftung, der Pensions- und Produkthaftungsverbindlichkeiten sowie der Rechnungslegung und Besteuerung.

Doch auch für die Insolvenzpraxis bietet das Werk einen erkennbaren Mehrwert: Es erleichtert die Abgrenzung zwischen einer noch geordnet durchführbaren freiwilligen Liquidation und einer insolvenznahen Krisenlage. Die Kapitel zu Handlungsalternativen, Liquidatorenpflichten und -haftung, Vermögensverteilung, Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft und Nachtragsliquidation sensibilisieren für Gläubigerschutz- und Haftungsrisiken. Die Berücksichtigung des SanInsFoG sowie der Entwicklungen im Steuer- und Bilanzrecht stellen die Verbindung zum vorinsolvenzlichen Restrukturierungsumfeld her. Der Ablauf eines Insolvenzverfahrens nebst Sonderformen der Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren pp. wird aufgezeigt. Hervorzuheben ist daneben der deutsch-englische Formulareteil mit synoptischer Gegenüberstellung: Muster für die erforderlichen Beschlüsse, Erklärungen und Anmeldungen sowie Checklisten zur Durchführung der Liquidation sind vorhanden. Der Teil trägt dem häufig internationalen Umfeld gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen



Rechnung, auch wenn es wünschenswert wäre, diese Formulare auch digital vorliegen zu haben.

Insgesamt überzeugt das 315 Seiten umfassende, blau-rot gehaltene, auch optisch ansprechende Werk. Es empfiehlt sich somit für die Beratungspraxis i.w.S.: Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, deren Sachbearbeiterteams, Steuerberater, Bankenmitarbeiter und natürlich Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidatoren von GmbHs. Denn die angenehm kurzen Abschnitte sind aufgrund des umfassenden Stichwortverzeichnisses gut ansteuerbar und lesbar. Mit einigen wenigen, aber hinreichenden Fußnoten findet jeder mehr, der in der Praxi wirklich mehr benötigen sollte.

Ergo: 89 € Anschaffungspreis sind durchaus gut investiert!

¹ Besprechung durch *Rechtsanwalt / Fachanwalt Insolvenzrecht* / Zert. AI-Privacy Expert (GDD), *Christian Weiß, LINTILIA Law, Köln*

Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, 6. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2026, 189 €, RWS Verlag Köln¹

Ulrich Keller legt mit der 6. Auflage Werkes erneut eine Darstellung vor, die den Anspruch erhebt, das System der Vergütungsgewährung logisch und konsistent aufzubereiten und zugleich unabhängig von den Interessen einzelner Verfahrensbeteiligter zu argumentieren. Mit 783 Seiten bietet das Buch eine außergewöhnlich umfassende und zugleich praxisnahe Behandlung eines Rechtsgebiets, das für Verwalter, Gerichte und Berater von zentraler Bedeutung ist. Der Aufbau des Werkes folgt der Systematik des Insolvenzverfahrens und der InsVV und ist nicht an die Struktur der InsVV angelehnt. Dies ist seine Stärke gegenüber den Kommentierungen der InsVV.

Keller beginnt mit einer Darstellung der allgemeinen Grundlagen, einschließlich der Ziele der InsO, der Organe des Insolvenzverfahrens, der historischen Entwicklung des Vergütungsrechts sowie einer kritischen Analyse der Reformvorschläge der vergangenen Jahre. Dies ist wunderbar, wenn man sich in die Grundlagen und Voraussetzungen einarbeiten möchte.

Die anschließenden Abschnitte behandeln den Anspruch auf angemessene Vergütung, seine Rechtsnatur, Entstehung, Fälligkeit und Verjährung sowie das Grundsystem der Vergütung nach der InsO. Die Darstellung ist tiefeschürfend und zeigt die besondere Stärke des Werkes: Keller arbeitet das Meinungsspektrum sorgfältig heraus, positioniert sich klar und begründet seine Auffassung präzise. Man erkennt an vielen Stellen, dass die Argumentation nicht interessengeleitet ist, sondern vielmehr versucht wird, die gefundenen Ergebnisse jeweils an den Gesetzen und den Intentionen des Gesetzgebers beziehungsweise des Ordnungsgebers zu orientieren, auch wenn die Ergebnisse nicht für alle Beteiligten gleichartig positiv einzuschätzen sind. Keller belegt damit seine grundsätzlich neutrale, aber sachlich stringente Grundeinstellung, welche von jedem Leser nur begrüßt werden kann.

Die verschiedenen Problempunkte der Praxis werden von Keller intensiv behandelt, durchleuchtet und zumeist auch gelöst. Dabei handelt es sich jedoch nicht um rein akademische Erörterungen, sondern zumeist auch um Hinweise für die Praxis für den Umgang mit den Problemlagen und der Darstellung praktisch geeigneter Lösungen.

Ein eigener Abschnitt zum Festsetzungsverfahren rundet den Hauptteil ab und bietet eine besonders hilfreiche



Orientierung für die tägliche Arbeit von Rechtspflegern und Verwaltern.

Der zweite Teil des Werkes widmet sich dem Kostenrecht, einschließlich Gerichtskosten, Auslagen, Kostenstundung sowie der Vergütung des Sachverständigen, des Gerichtsvollziehers und von Rechtsanwälten im Insolvenzverfahren. Die Darstellung ist kompakter als im ersten Teil, aber für die Praxis solide und gut strukturiert. Ergänzt wird das Werk durch Anhänge wie den Verordnungstext der InsVV, einer Darstellung der Änderungshistorie, amtliche Begründungen sowie einer Wiedergabe der Vorgänger-Verordnung zur InsVV, der VergVO von 1960. Auch wenn diese in der Praxis zumeist irrelevant sind, kann im Einzelfall ein Blick auch auf diese Teile sinnvoll sein.

Insgesamt bietet Keller eine hochaktuelle, umfassende und in vielen Teilen herausragende Darstellung des Vergütungs- und Kostenrechts im Insolvenzverfahren. Das Werk eignet sich weniger für die schnelle Lösung exotischer Spezialprobleme, sondern vielmehr als grundlegendes Arbeitsmittel, das dogmatische Grundlagen präzise erklärt, kritisch hinterfragt und mit praktischen Hinweisen verbindet. Für alle, die in der Praxis mit Vergütungsfragen befasst sind, ist dieses Buch uneingeschränkt empfehlenswert und ist jedem Praktiker anzuraten, Keller neben den üblichen Kommentaren bei Unklarheiten heranzuziehen.

¹ Besprechung durch Dr. Thorsten Graeber, Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2026,

InsO-Tagung auf Sylt

*Aktuelles Insolvenzrecht & intensiver Austausch
mit Blick auf Strand und Meer*

Jährlich im Mai
in
Westerland/Sylt

www.AGV-Seminare.de/tag/Sylt/



Beiträge der InsA nach Themengebieten

(alle Beiträge wurden direkt verlinkt!)

Allgemeines

- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽¹⁾ – InsA 2024, 96
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽²⁾ – InsA 2024, 166
- Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾ – InsA 2024, 220
- Kurz erklärt: Der **Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen** zu Insolvenzen insgesamt – InsA 2024, 167
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽¹⁾ – Graeber in InsA 2024, 54
- Wer sind die **Profiteure** eines Insolvenzverfahrens?⁽²⁾ – Graeber in InsA 2024, 119
- **Cyber Risiken und Insolvenzgefahr**: Präventive Schutzpflichten des NIS2-Regimes – Teichmann in InsA 2026, 3

Anfechtung

- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung insolvenzanfechtungsrechtlicher **Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Statistische Überlegung zur **Bedeutung der Insolvenzanfechtung** bei antragspflichtigen Schuldnern – Michaelis in InsA 2024, 204

Ausschüttung

- **Ausschüttung** auf sonstige Masseverbindlichkeiten im **Restschuldbefreiungsverfahren** durch den Treuhänder? – Wipperfurth in InsA 2026, 127

Berichterstattung

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55

Berufsrecht

- Entwicklungspotentiale – **Vom Insolvenzsachbearbeiter zum Verwalter** – Hartwig in InsA 2026, 62

Checklisten

- Checkliste zur **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** – in InsA 2026, 45

- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54
- Checkliste **Nachtragsverteilung** – in InsA 2025, 175

Eigenverwaltung

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55

Eröffnungsverfahren

- **Aussagepflichten des Schuldners** gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren??? – Heindorf/Knipp in InsA 2026, 85
- **Best practice „Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2026, 46
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54
- Gefahren- und Chancenzonen **„Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2024, 189
- Kernanforderungen und Vorbereitungen für „das gute **Insolvenzgutachten**“ – Frind in InsA 2024, 137
- Der Einfluss der **„Vorwirkungsrechtsprechung“** bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungsvoraussetzungen – Frind in InsA 2026, 95
- Mehr Europa wagen: Zur **örtlichen Zuständigkeit** in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume – Grauer in InsA 2026, 100

Freigabe

- Gleichermaßen gültig - **Freigabe**, pfändungsfrei, unpfändbar - Ist das tatsächlich einerlei? – Wipperfurth in InsA 2025, 85
- Kurz erklärt: „Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO“ – Wipperfurth in InsA 2024, 38

Gesetzgebung

- Da kommt was auf uns zu - Gesetz zur weiteren **Digitalisierung** der Justiz – Radschuwait in InsA 2024, 158
- Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom Juni 2024 zur **Evaluierung ... zur Anpassung der ... vergütung** vom 22. Juni 2019 – in InsA 2026, 65

Gläubigerinformationssystem

- **Do's and Dont's** beim Gläubiger(*innen)informationssystem („GIS“) – Frind in InsA 2025, 193
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Praxistipp – Besondere **Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Insolvenzgeld

- Aktuelle Entwicklungen beim **Insolvenzgeld** – Demmer/Hoffmann in InsA 2024, 73
- Insolvenzgeld und **Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42

Insolvenzgericht

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- **Zuständigkeitsfragen** am Insolvenzgericht – Keller in InsA 2025, 53
- Schaubild **Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht** – Keller in InsA 2025, 210

Insolvenzmasse

- Die „**Abführungspflicht**“ des „weiterwirtschaftenden“ Schuldners im Prüfungsfokus des Verwalter*innenbüros – Frind in InsA 2026, 150
- **Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten** im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfurth in InsA 2025, 127
- Die Aufdeckung **stiller Reserven** bei Immobilien – Keilbach in InsA 2024, 200
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Insolvenzmasse: „**Herausgabeansprüche**“ gegen den sich weigernden Schuldner? – Wipperfurth in InsA 2026, 80
- Hätten Sie's gewusst? Ein **Reitpferd** fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse! – Weiß/Meier in InsA 2024, 210
- **Sparen** ist eine gute Einnahme – Wipperfurth in InsA 2025, 182
- ‚Weiß der Geier! Sind **Tiere** pfändbar / Insolvenzmasse?‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 50

- Die Gegenstände der Insolvenzmasse: **Zusammensetzung und Verwertungswege** – Grauer in InsA 2026, 75

Insolvenzplan

- **Rechnungslegungspflichten** in Eigenverwaltung und Insolvenzplan – Wipperfurth in InsA 2026, 55
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26

Insolvenzverwaltung

- Reichweite und Handlungsanlässe bei der insolvenzgerichtlichen **Aufsicht** – Frind in InsA 2024, 62
- Das **Gemeinschaftskonto** in der Insolvenz – Deppe in InsA 2024, 180
- Das wirkungsvolle **Erstgespräch** mit der-dem Schuldnerin – Frind in InsA 2025, 76
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- **Digitale Möglichkeiten im Verwalterbüro** – Kampf in InsA 2026, 25
- Der „insolvenzrechtliche“ Berufsweg: Sachbearbeitung, „**Grau-Verwaltung**“, Insolvenz- und Sachwaltung? – Frind in InsA 2025, 150
- Gefahren- und Chancenzonen „**Einzelermächtigung**“ – Frind in InsA 2024, 189
- Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen **Stellungnahmen zum Insolvenzplan** – Frind in InsA 2025, 26
- Pflichten des Insolvenzverwalters bei der Geltendmachung **insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche** – Schmittmann in InsA 2024, 19
- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur Abgabe von **Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Wie werde ich das Geld nur los? – Die **Hinterlegung von Quotenzahlungen** – Radschuwait in InsA 2024, 29
- Praxistipp – Besondere **Kennzeichnung von Zustellungen** gem. § 5 Abs. 5 InsO – Radschuwait in InsA 2025, 202

Kurz erklärt

- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Kurz erklärt: ‚Die insolvenzrechtliche **Freigabe** gem. § 35 Abs. 2 InsO‘ – Wipperfurth in InsA 2026, 38
- Kurz erklärt: Die **Rolle der Gläubiger bei der Auswahl des Insolvenzverwalters** – Graeber in InsA 2025, 208
- Kurz erklärt: **Der Sinn und Zweck** eines Insolvenzverfahrens – Wipperfurth in InsA 2024, 212

Mietrecht

- **Mietverträge** im Verbraucherinsolvenzverfahren und ihre Folgen für die Masse – Brenner in InsA 2024, 112

Nachtragsverteilung

- **Systematik, Anordnung und Durchführung der Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfurth in InsA 2025, 163
- Die Verwaltervergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV bei einer **Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfurth in InsA 2026, 145

P-Konto

- Die **P-Konto Bescheinigung**? Gibt es die? – Deppe in InsA 2024, 15
- Die **Prüfung von (P-Konto-)Bescheinigungen** – Deppe in InsA 2024, 128

Rechtsprechung

- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 97
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 158
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2025, 211
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2026, 68
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2026, 129
- BGH-Rechtsprechung – InsA 2026, 162
- Das Insolvenzverfahren im Blick des **Bundesverfassungsgerichts** – Anmerkungen zu zwei erfolgreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Insolvenzeröffnung – Schädlich in InsA 2025, 69

Restrukturierung

- Die **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** nach § 31 StaRUG – Kümpel in InsA 2026, 33
- Checkliste zur **Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens** – in InsA 2026, 45

Restschuldbefreiung

- **Ausschüttung** auf sonstige Masseverbindlichkeiten im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfurth in InsA 2026, 127

- Die **Sommerwelle der Restschuldbefreiung**: Ein Tsunami für Insolvenzverwalter? – Graeber in InsA 2025, 3
- **Restschuldbefreiung**? Was ist das eigentlich? – Hartwig in InsA 2024, 155
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann in InsA 2025, 89
- Der **Treuhänder** in der Wohlverhaltensperiode – zwischen Routine und Haftungsrisiko – Brenner in InsA 2026, 162

Schaubilder

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42
- **Entwicklung der Insolvenzen** – InsA 2024, 101
- **Verhältnis Unternehmensinsolvenzen zu Insolvenzen insgesamt** – InsA 2024, 167
- Schaubild **Zuständigkeitsfragen am Insolvenzgericht** – Keller in InsA 2025, 210

Schlussrechnung

- **E-Rechnung** und die Schlussrechnung im Insolvenzverfahren – Wipperfurth in InsA 2025, 39
- Kurz erklärt: ‚**Schlussrechnung und Schlussbericht**‘ – Wipperfurth in InsA 2024, 150
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 1} – Reck in InsA 2025, 62
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 2} – Reck in InsA 2025, 140
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 3} – Reck in InsA 2025, 186
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 4} – Reck in InsA 2026, 104
- **Mängel in der Schlussrechnungsprüfung** und deren Vermeidung ^{Teil 5} – Reck in InsA 2026, 139

Steuerrecht

- Augen auf bei **Säumniszuschlägen** des Finanzamts – Schmittmann in InsA 2024, 183
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG ^(Teil 1) – Busch in InsA 2025, 5
- **Berichtigung der Umsatz- und Vorsteuer** nach § 17 UstG ^(Teil 2) – Busch in InsA 2025, 105
- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- **Gläubigerschaft bei Forderungsanmeldungen** durch die Finanzverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit – Schmittmann in InsA 2025, 37

- **Insolvenzgeld und Lohnsteuer** – Demmer/Hoffmann in InsA 2025, 42
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75
- Verpflichtung des Insolvenzverwalters zur **Abgabe von Steuererklärungen** – Schmittmann/Duda in InsA 2025, 22
- Welche **Steuerschulden** bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen? – Schmittmann in InsA 2025, 89
- Die wichtigsten Entscheidungen des **BFH** und der Finanzgerichte im Insolvenzsteuerrecht 2023 und ihre praktische Umsetzung in der Verwalterkanzlei – Schmittmann in InsA 2024, 80
- Die fünf **Todsünden bei der Umsatzsteuer** in der Insolvenzverwaltung – Schmittmann in InsA 2025, 176
- Die fünf **Todsünden bei der Einkommensteuer** in der Insolvenzverwaltung – Schmittmann in InsA 2026, 113

Strafrecht

- Das strafprozessuale **Akteneinsichtsrechts** des Insolvenzverwalters „qua Amt“? – Heindorf in InsA 2024, 3
- **Aussagepflichten des Schuldners** gegenüber dem Sachverständigen im Insolvenzverfahren??? – Heindorf/Knipp in InsA 2026, 85
- Die **Herausgabe** von im Strafverfahren sichergestellten Sachen an den Insolvenzverwalter nach § 111n StPO – Heindorf in InsA 2024, 87

Stundung

- Der Einfluss der „**Vorwirkungsrechtsprechung**“ bei der gutachtlichen Prüfung der Stundungsgewährungsvoraussetzungen – Frind in InsA 2026, 95

Tabellenführung

- Privilegierung der Gläubiger bei **Haftung mehrerer Personen** – Deppe in InsA 2025, 204
- **Tabelle – Deutsch** / Deutsch – Tabelle (Lektion 1: A bis F) – Radschuwait in InsA 2026, 122
- **Tabelle – Deutsch** / Deutsch – Tabelle (Lektion 2: G bis Z) – Radschuwait in InsA 2026, 138

Treuhänder

- **Ausschüttung** auf sonstige Masseverbindlichkeiten im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder? – Wipperfürth in InsA 2026, 127

- Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode – zwischen Routine und **Haftungsrisiko** – Brenner in InsA 2026, 162

Verfahren

- **Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens** – InsA 2024, 42

Vergütung

- Die korrekte Berechnung der **Auslagenpauschale** gem. § 8 Abs. 3 InsVV – Graeber in InsA 2024, 8
- Kurz erklärt: **Berechnungsgrundlage** der Verwaltervergütung – Graeber in InsA 2024, 92
- Richtiger Umgang mit **Delegationsproblemen** bei der Insolvenzverwaltung – Frind in InsA 2024, 23
- **Delegationen** im Insolvenzverfahren – Struktur und Handhabung in der Praxis – Metoja in InsA 2025, 118
- Was sind **durchlaufende Posten in der Berechnungsgrundlage** der Vergütung eines Insolvenzverwalters und wie sind diese zu behandeln? – Budnik in InsA 2026, 12
- Überlegungen zur **Berechnungsgrundlage und Mikrounternehmen** – Reck in InsA 2024, 70
- Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden **Gläubigerinformationssystems** gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024 – Graeber in InsA 2024, 169
- Vergleich der **Entwicklungen von Regelvergütung**, Gerichtskosten und Ministerbesoldung seit 1999 – Graeber in InsA 2025, 92
- Vergleich der **Entwicklung der Regelvergütung** des Insolvenzverwalters mit der **Entwicklung des Mindestlohns** seit 2015 – Graeber in InsA 2026, 66
- Vergütung von A bis Z, **Erhalt von Arbeitsplätzen** als Zuschlagsgrund? – Graeber in InsA 2024, 43
- Die Verwaltervergütung gem. § 6 Abs. 1 InsVV bei einer **Nachtragsverteilung** gem. § 203 InsO – Graeber/Wipperfürth in InsA 2026, 145

Verteilung

- Die **Verteilung** der Insolvenzmasse – Radschuwait in InsA 2024, 46
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Abschlagsverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 130
- Die Verteilung der Insolvenzmasse – **Schlussverteilung** – Radschuwait in InsA 2025, 12

Verwertung

- Entstehung und Behandlung von **Doppel- und Dreifachumsätzen** bei der Verwertung von Sicherheiten – Schmittmann in InsA 2024, 132
- Die umsatzsteuerliche Behandlung der **Verwertung von Sicherungsgut** (Dreifachumsatz) – Keilbach in InsA 2024, 75

Vorläufige Insolvenzverwaltung

- **Best practice „Einzelermächtigung“** – Frind in InsA 2026, 46
- Checkliste **Einzelermächtigung** – in InsA 2026, 54

Wohlverhaltensperiode

- Der Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode – zwischen Routine und Haftungsrisiko – Brenner in InsA 2026, 162

Zuständigkeit

- Mehr Europa wagen: Zur örtlichen Zuständigkeit in Insolvenzverfahren bei Unternehmen ohne Geschäftsräume – Grauer in InsA 2026, 100

Zwangsvollstreckung

- Beseitigung der **Verstrickung** nach Insolvenzeröffnung – Tschirpke in InsA 2024, 106

**Ihr Wissen.
Ihr Tempo.
Ihr Zeitpunkt.**

- Jederzeit starten
- Pausieren, zurückspulen, wiederholen
- 10 Tage Zugriff
- Kompakt & praxisnah
- Sofort die Antwort auf ihr Problem

AGV-Anytime
Ihr flexibles Video-Seminar für Insolvenzrecht.

www.AGV-Anytime.de

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Hefte sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber